

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 180

vom 11. Mai 1920.

Anwesend:

Präsident *S e i t z* und sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. *D e u t s c h*; ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. *G r i m m*;
ferner zu Punkt 1: die Liquidierungsinspektoren Abgeordneter *S m i t k a*
und Abgeordneter *B u c h i n g e r* sowie Oberst *Z i l l e r*;
.....zu Punkt 2: der Präsident des Kriegsgeschädigtenfonds Rechtsanwalt Dr. *H a r p n e r*;
.....zu Punkt 3: vom Staatsamte für Äußeres: Sektionschef *O p p e n h e i m e r*;
vom Staatsamt für Inneres und Unterricht Sektionschef Dr. *H e i n z*;
von der Staatskanzlei: Sektionsrat Dr. *F r ö h l i c h*;
zu Punkt 4: vom Staatsamt für Inneres und Unterrichts Sektionschef Dr. *D a v y*;
vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. *W i l f l i n g*.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. *R e n n e r*.

Dauer: 21.00 – 01.30.

*Reinschrift (22 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO
Streng vertraulicher Anhang zum KRP betr. Verhandlungen mit der tschechoslowakischen
Regierung über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz (28 Seiten)
Nicht behandelte Beilage betr. Frage der Honorare der Professoren der Konsularakademie
(2 Seiten)
Nicht behandelte Beilage betr. Bericht der Polizeidirektion Wien über personal,
Unterbringung und Fahrzeuge der Staatsämter*

Inhalt.

1. Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren.

2. Vollzugeanweisung, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater.
3. Verhandlungen mit der tschechoslovakischen Regierung.
4. Beschlüsse der paritätischen Lohnkommission.
5. Forderungen der Gerichtskanzleiangeestellten.
6. Gesetzentwurf, betreffend den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen.
7. Bekleidung der in Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten.
8. Beschluss der vorläufigen Landesversammlung in Kärnten, betreffend die Bewilligung eines Anlehens von 6 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Klagenfurt.
9. III. Nachtrag zum Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20.
10. Sicherstellung der Mittel zur Ausbesserung der Bezüge und Pensionen der Organe evangelischer Kirchengemeinden und Schulen und zur Gewährung von Teuerungszuwendungen an diese Organe und deren Hinterbliebenen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. zwei Fassungen Vollzugsanweisung über die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Beschlüsse der paritätischen Lohnkommission (22 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesbeschluss zum Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzentwurf über den gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen mit Begründung (11 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 13.584 über die Bekleidung der in Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 17.983/1920 über den Beschluss der Kärntner Landesversammlung, der Stadt Klagenfurt ein Anlehen über sechs Mill. Kronen zu bewilligen (2 Seiten, dreifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Nachtrag zum Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20 (88 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über die Sicherung der Mittel zur

Aufbesserung der Bezüge, Pensionen und Teuerungszuwendungen der Organe der evangelischen Kirchengemeinden und Schulen (3 Seiten, zweifach)

1.

Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren.

Über Einladung des V o r s i t z e n d e n erstattet Liquidierungsinspektor Abgeordneter S m i t k a einen eingehenden Bericht über die bisherige Tätigkeit des Liquidierungsinspektorates. Hienach habe sich das Inspektorat vorerst hauptsächlich mit der liquidierenden Militärverwaltung befasst und eine ansehnliche Reihe von Abbaumaßnahmen eingeleitet, an deren Ausführung es jedoch noch mangle. Wenn es auch klar sei, dass diese Angelegenheiten insbesondere die größeren, wie zum Beispiel die Vereinfachung des Militär-Rechnungswesens oder die Auslösung der Marinesektion und des Ministeriums für Landesverteidigung bei Eingliederung in das liquidierende Kriegsministerium eine gewisse Zeit erfordern, so habe des Liquidierungsinspektorat doch auch die Erfahrung gemacht, dass sich Widerstände der zur Durchführung berufenen leitenden Stellen dagegen geltend machen.

Da ein Weiterarbeiten keinen Zweck habe, bevor nicht die Gewähr geboten sei, dass die aufgestellten Forderungen des Liquidierungsinspektorates auch voll beachtet werden habe sich das Liquidierungsinspektorat bei dreien der vor geraumer Zeit angeregten Angelegenheiten, welche durchwegs das liquidierende Kriegsministerium betreffen, von der Art der Ausführung überzeugt.

Am 21. Februar d. J. sei die sofortige Auflösung der Abteilung „Armee im Felde“ gefordert worden. Der Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums habe am 17. März verfügt, dass diese ziemlich große Abteilung vorerst noch zu übersiedeln habe und dass nachher erst noch Anträge wegen besserer Zusammenziehung ihrer Gruppen zu erstatten seien. Trotz wiederholter Verhandlungen und sogar persönlicher Intervention beim Staatssekretär für Finanzen sei die Abteilung am 23. April tatsächlich übersiedelt und bestehe nach wie vor.

Am 10. März d. J. sei verlangt worden, dass die Abteilung „Kriegsliquidatur“ aufzulösen und ihre geringfügigen Agenden an die allgemeine Liquidatur des liquidierenden Kriegsministeriums abzugeben seien. Die Auflösung werde allerdings durchgeführt, die Weiterführung der restlichen Arbeiten sei aber kurzerhand an das Staatsamt für Heerwesen abgeschoben worden, obwohl es sich um eine die Flüssigmachung von Familiengebühren für Kriegsgefangene betreffende, also reine Liquidierungsangelegenheit handle, welche mit der neuen Wehrmacht nichts zu tun habe.

Am 20. März d. J. sei die Forderung gestellt worden, das Fliegerarsenal gründlich abzubauen und dessen Unterkünfte im Arsenal, welche für ein Sanitätsmaterialdepot des Staatsamtes für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) seit längerem schon dringend benötigt werden, bis Ende März zu räumen. Es sei wohl ein gewisser Abbau verfügt, die Unterkunft aber noch nicht geräumt worden.

Das Liquidierungsinspektorat stelle seine Forderungen stets auf Grund persönlicher Erhebungen an Ort und Stelle und motiviere sie sachlich und ausführlich. Es sei natürlich jederzeit bereit, sachliche Gegenvorstellungen entgegenzunehmen und seine Forderungen aufzugeben oder abzuändern, wenn nachgewiesen würde, dass sie unzweckmäßig sind. Das Liquidierungsinspektorat könne es aber nicht hinnehmen, dass seinen Forderungen ohne stichhältige Gegengründe gar nicht oder in unrichtiger und ausweichender Art entsprochen werde. Es könne die ihm von der Nationalversammlung übertragene schwierige Aufgabe nur dann erfüllen, wenn auf seine Absichten von den maßgebenden Stellen willig eingegangen werde und wenn seine Forderungen auch voll respektiert werden.

Das Liquidierungsinspektorat sehe sich daher genötigt, den Kabinettsrat um entsprechende Einflussnahme zu bitten.

Es erblicke den Grund für den unbefriedigenden Erfolg seiner bisherigen Bemühungen nicht nur in einem offenkundigen Widerstreben gegen sein vielleicht unangenehm empfundenenes Eingreifen, sondern mehr noch in dem Umstande, dass der vom Kabinettsrate nach dem Abgange des Ministers a. D. Homann provisorisch mit der Leitung des liquidierenden Kriegsministeriums betraute Chef der ökonomischen Sektion dieser liquidierenden Zentralstelle, Oberfinanzrat Dr. H o r n i k, der ja wahrscheinlich für den eigentlichen finanziellen Teil seiner Aufgabe besonders qualifiziert sei und sich ihm naturgemäß auch hauptsächlich widmet, für die übrige schwierige Leitung eines so großen und ihm im Wesen fremden Ressorts, wie es die gesamte liquidierende Militärverwaltung (einschließlich Marine und Landwehr) sei, nicht die nötige Zeit finde, umsomehr als er auch nicht die nötigen organisatorischen und sonstigen Fachkenntnisse besitzen könne.

Liquidierungsinspektor Abgeordneter B u c h i n g e r schließt sich den Ausführungen des Vorredners vollinhaltlich an.

Präsident S e i t z unterstützt nachdrücklichst die Wünsche der Liquidierungsinspektoren und weist darauf hin, dass die Nationalversammlung an die beiden von ihr gewählten Funktionäre eine überaus bedeutsame Anforderung gestellt habe, nämlich die Liquidierung ohne Rücksicht auf theoretische und bürokratische Einwendungen raschest zu beenden. Er richte an die Staatsregierung das dringende Ersuchen, die Liquidierungsinspektoren in der

Erfüllung dieser ihrer Aufgabe wirksam zu unterstützen und insbesondere allen Organen die Weisung zu erteilen, die Arbeiten des Inspektorates tunlichst zu erleichtern und seinen Forderungen Folge zu leisten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h gibt seinem Befremden darüber Ausdruck, dass die vorgebrachten Beschwerden ihm als dem verantwortlichen Chef des Militärliquidierungsamtes nicht vorher zur Kenntnis gebracht worden seien. Er werde stets bereit sein, die Tätigkeit der Liquidierungeninspektoren zu fördern und zu unterstützen, müsse jedoch darauf bestehen, dass ihm Gelegenheit gegeben werde, rechtzeitig die Stichhaltigkeit der Beschwerden überprüfen zu können.

Nach einer eingehenden Darstellung der einschlägigen Verhältnisse durch Sektionschef Dr. G r i m m vertagt der Kabinettsrat über Antrag des Vorsitzenden diese Angelegenheit.

2.

Vollzugsanweisung, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l unterbreitet dem Kabinettsrat den umgearbeiteten Entwurf einer Vollzugsanweisung, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater.

Vizekanzler F i n k vertritt den Standpunkt, dass zunächst das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds einzuberufen sei, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zur Frage der Ausscheidung zu geben. Er beantrage daher die Vertagung der weiteren Beratung dieser Angelegenheit.

Demgegenüber bemerkt der Vorsitzende, dass das Kuratorium mit der Ausscheidungsfrage nicht befasst werden könne, da die Ausscheidung nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 573, in die Kompetenz der Staatsregierung falle. Erst nach vollzogener Ausscheidung könne das Kuratorium zur Verwaltung der hienach dem Kriegsgeschädigtenfonds erübrigenden Vermögensschaften herangezogen werden.

Die Staatssekretäre H a n u s c h und E l d e r s c h, Unterstaatssekretar Dr. E i s l e r sowie der Präsident des Kriegsgeschädigtenfonds Dr. H a r p n e r pflichten dieser Auffassung bei.

Präsident S e i t z hält gleichfalls dafür, dass vorerst klargestellt werden müsse, was dem Kriegsgeschädigtenfond zugehöre. Davon werde die Lösung vieler weiterer Fragen abhängen, darunter zum Beispiel auch die Feststellung der Repräsentationsbehelfe des Präsidenten. Redner habe zwar hierauf grundsätzlich verzichtet, da er wünsche mit repräsentativen Aufgaben so wenig als möglich befasst zu werden, während die ihm beigegebene Kanzlei gelegentlich eines diesfälligen Schriftenwechsels mit der Staatskanzlei in Wahrung der dauernden Rechte der Präsidentschaft darauf aufmerksam machen zu müssen glaube, dass

künftighin kein Oberhaupt unserer Republik seinen Pflichten in repräsentativer Hinsicht beispielsweise beim Empfange anderer Staatsoberhäupter und dergleichen werde genügen können, wenn es nicht über die hierzu notwendigen Behelfe verfüge.

Staatssekretär Dr. M a y r gibt der Anschauung Ausdruck, dass es sich mit Rücksicht auf die Größe der hier in Betracht kommenden Vermögensschaften und die zumindest ideelle Mitbeteiligung des Kriegsgeschädigtenfonds - schon um nachträgliche Rekrimationen zu vermeiden - doch empfehlen dürfte, das Kuratorium vorher zu hören. Das Entscheidungsrecht der Staatsregierung in der Frage der Ausscheidungen hätte selbstverständlich unangetastet zu bleiben.

Da eine Einstimmigkeit in der Auffassung nicht zu erzielen ist, vertagt der Vorsitzende die Verhandlung über diesen Gegenstand.

3.

Verhandlungen mit der tschechoslovakischen Regierung.

Sektionsrat Dr. Fröhlich berichtet als Vorsitzender der zur Bereinigung der staatsbürgerrechtlichen -und Minderheitsschutzfragen eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission über das Ergebnis der in der Zeit vom 4. bis 8. Mai in Prag stattgefundenen Verhandlungen mit der tschechoslovakischen Regierung.

Der Bericht, die darüber abgeführte Debatte sowie der Beschluss des Kabinettsrates tragen streng vertraulichen Charakter und sind in einem geheimen Anhang zu diesem Protokolle niedergelegt.

4.

Beschlüsse der paritätischen Lohnkommission.

Staatssekretär P a u l bringt dem Kabinettsrat die von der paritätischen Lohnkommission kürzlich gefassten, in der Beilage zum Protokolle Nr 179 verzeichneten Beschlüsse zur Kenntnis und führt aus, es seien ihm in den letzten Tagen aus allen Direktionsbezirken telegraphische Nachrichten des Inhalte zugekommen, dass die Bediensteten nicht geneigt seien, den Dienst weiter zu versehen, wenn ihnen nicht bezüglich der gleitenden Zulage sowie der Einreihung in die Ortsklassen Zugeständnisse gemacht werden, Redner schlägt nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen vor, dass in der morgigen Sitzung der Nationalversammlung ein Gesetzentwurf ein gebracht werde wonach der § 7 , al. 2, des Besoldungsübergangsgesetzes in der Fassung des Nachtrages zum

Besoldungsübergangsgesetze nunmehr zu lauten habe:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse III eingereihte Orte mit besonderen Teuerungsverhältnissen nach Maßgabe dieser Verhältnisse in die Bezugsklasse II oder in die Zwischenklasse II a mit einem Ortszuschlag von 55 vom Hundert und einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse II eingereihte Orte, die ganz besondere Teuerungsverhältnisse ausweisen, in die Zwischen- Klasse I a mit einem Ortszuschlag von 86 vom Hundert einzureihen.“

Ferner wäre in derselben Gesetzesvorlage das Ausmaß der gleitenden Zulage mit, den für die gleitende Zulage im Monate April d. J. ermittelten Beträgen vermehrt um einen Zuschuss von 75% festzusetzen.

Was die übrigen Beschlüsse der paritätischen Lohnkommission anbelange, so könnte hiezu in einem späteren Zeitpunkt Stellung genommen werden, und zwar erschiene es ihm am empfehlenswertesten, wenn der Staatskanzler persönlich der paritätischen Lohnkommission die Auffassung der Staatsregierung bekanntgeben würde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist darauf, dass der Mehraufwand, der sich aus der Erhöhung der gleitenden Zulage um 75% ergibt, sich auf jährlich ungefähr 574 Millionen belaufen werde, soferne - was unbedingt zu verlangen sei, - diese Erhöhung auf die aktiven Staatsangestellten beschränkt bleibe.

Unterstaatssekretär M i k l a s beantragt, in der Gesetzesvorlage den Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu ermächtigen, bei Vorhandensein gleicher Voraussetzungen auch einzelne Seelsorgestationen in höhere Mindesteinkommenstufen einzureihen.

Nachdem noch der Vorsitzende die Bedeckungsfrage erörtert hatte, stimmt der Kabinettsrat der Einbringung der Gesetzesvorlage in der vorgeschlagenen Fassung mit der vom Unterstaatssekretär M i k l a s beantragten Ergänzung zu.

5.

Forderungen der Gerichtskanzleiangestellten.

Staatssekretär Dr. R a m e k teilt mit; dass die nicht restlose Erfüllung der Forderungen der Gerichtskanzleiangestellten voraussichtlich zu einem Streik einzelner Gruppen dieser Angestellten führen werde. Die Entscheidung werde in einer am 14. d. M. stattfindenden Versammlung fallen. Es verlautete jedoch, dass die in den Ländern bestehenden Organisationen keineswegs gewillt seien, sich ohne weiteres dem Diktate des in Wien bestehenden Aktionskomitees zu fügen. Redner beabsichtige in einer in den morgigen Tagesblättern zu veröffentlichenden Verlautbarung die Zugeständnisse, die den Gerichtskanzleibeamten

gemacht werden sollen, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und darauf hinzuweisen, dass im Falle eines Streiks die Stilllegung eines Teiles der gerichtlichen Tätigkeit in Erwägung gezogen werden müsste.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Vorhaben zu.

6.

Gesetzentwurf, betreffend den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes betreffend den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

7.

Bekleidung der in Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten.

Staatssekretär H a n u s c h verweist auf den Beschluss des Kabinettsrates vom 30. Dezember 1919, wonach die im damaligen Zeitpunkte in den Heilanstalten für Kriegsbeschädigte befindlichen Invaliden, welche vor dem 1. August 1919 mit einer unentgeltlichen Bekleidung auf Grund der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 22. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 414 beteiligt wurden, neuerlich aus den Mitteln der Heimkehrerbekleidungsaktion mit einer Zivilkleidung zu versehen seien.

Mit dem weiteren Beschlusse vom 4. Februar l. J. habe der Kabinettsrat genehmigt, dass diese Begünstigung auch auf die für Kriegsbeschädigte, deren Seilbehandlung bereits abgeschlossen ist, bestehenden Anstalten auszudehnen sei.

Im Hinblick auf den seit den bezogenen Kabinettsratsbeschlüssen verflossenen Zeitraum erscheine es, da die einschlägigen Verhältnisse seither in keiner Richtung eine Änderung erfahren haben, unerlässlich, die damals gewährte Begünstigung auch auf solche Kriegsbeschädigte auszudehnen, welche später in Heilanstalten und andere der Kriegsbeschädigtenfürsorge dienende Anstalten aufgenommen wurden, nicht minder in Ausnahmefällen aber auf jene Pfleglinge der bezeichneten Anstalten, welche, obwohl ihre erstmalige Beteiligung aus der Heimkehrerbekleidungsaktion seit dem 1. August 1919 erfolgt ist, infolge der durch die Abnützung eingetretenen Unbrauchbarkeit dieses meist einzigen Gewandes einer neuerlichen Beteiligung dringend bedürftig erscheinen.

Hiebei wären nachstehende Bedingungen einzuhalten:

1.) Von der neuerlichen Beteiligung mit Zivilkleidern sind jene Anspruchswerber

auszuschließen, welche bereits gemäß den Kabinettsratsbeschlüssen vom 30. Dezember 1919 und 4. Februar 1920 Anspruch auf eine zweimalige Beteiligung haben.

2.) Es handelt sich lediglich um eine interne Ermächtigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung (Kriegsbeschädigtensektion und Volksgesundheitsamt), die außer dem Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamte keiner anderen Stelle zur Kenntnis gebracht wird.

3.) Als unbedingte Voraussetzung der Berücksichtigungswürdigkeit soll einerseits die Bedürftigkeit des Anspruchswerbers im Sinne der Heimkehrerbekleidungs Vorschrift, § 2 andererseits die außer jeden Zweifel gestellte Unbrauchbarkeit seines Anzuges gelten.

4.) Seit der erstmaligen Beteiligung auf Grund der Heimkehrerbekleidungs Vorschrift müssen mindestens 6 Monate verstrichen sein.

5.) Zur tunlichsten Hintanhaltung von Missbräuchen soll die neuerliche Beteiligung grundsätzlich gegen Einziehung des unbrauchbar gewordenen Anzuges erfolgen. Von diesem Grundsatz darf nur ausnahmsweise dann abgegangen werden, wann die Einziehung des alten Anzuges mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Bittstellers (Schwerinvaliden) oder im Hinblick auf berücksichtigungswürdige Umstände untunlich erscheint.

6.) Schaffung ausreichender Kautelen zur Vermeidung einer Doppelbeteiligung im Zuge der zweiten Bekleidungsaktion.

7.) Einschränkung der Aktion auf höchstens 1000 Anspruchswerber.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat diese Aktion unter den vorerwähnten Bedingungen.

8.

Beschluss der vorläufigen Landesversammlung in Kärnten, betreffend die Bewilligung eines Anlehens von 6 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Klagenfurt.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass die Stadtgemeinde Klagenfurt mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Februar d. J. zur Sanierung der Landesfinanzen die Aufnahme eines Darlehens von 6 Millionen Kronen bei der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt beschlossen habe. Das Darlehen diene zur Abstoßung hochverzinslicher Schulden im Betrage von 4,191.807 K (darunter Bankschulden von 3,400.000 K), der restliche Betrag soll zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben der laufenden Gebarung verwendet werden. Die Rückzahlung werde in 15 Jahresraten, beginnend nach Ablauf des 5. Jahres nach Friedensschluss mit Italien erfolgen.

Die Landesversammlung in Kärnten habe mit Beschluss vom 11. März d. J. die Ausnahme des Darlehens bewilligt und den Beschluss gemäß § 51, Absatz 2, der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt der Staatsregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Das Staatsamt für Finanzen erhebe vom Standpunkte der staatlichen Finanzverwaltung gegen die Anleihe keine Einwendung.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle den in Rede stehenden Beschluss der vorläufigen Landesversammlung in Kärnten genehmigen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

9.

III. Nachtrag zum Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, einen III. Nachtrag zum Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20 in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

10.

Sicherstellung der Mittel zur Aufbesserung der Bezüge und Pensionen der Organe evangelischer Kirchengemeinden und Schulen und zur Gewährung von Teuerungszuwendungen an diese Organe und deren Hinterbliebene.

Unterstaatssekretär M i k l a s führt aus, dass im VI. Hauptstücke des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132, für Aufbesserung der Pensionen der katholischen Seelsorgegeistlichkeit sowie für die Gewährung von Teuerungszuwendungen, insoweit, als die Staatsangestellten Teuerungszulagen erhalten, und zwar mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1920, Vorsorge getroffen worden sei.

Mit dem weiteren Gesetze vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 147, seien Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegehältern der katholischen Seelsorger mit Rechtswirksamkeit vom 1. März 1920 festgesetzt worden, eine Regelung, welche sich als Analogie zu dem Gesetze vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134, über die Ergänzung des Besoldungsübergangsgesetzes der Staatsangestellten darstelle.

Die bisherigen Maßnahmen dieser Art in Bezug auf die katholische Kirche hätten stets auch eine parallele Aktion für die evangelische Seelsorgegeistlichkeit und die im Dienste evangelischer Gemeinden stehenden Lehrer und deren Hinterbliebenen ausgelöst; so sei insbesondere anlässlich des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 596, über die

Kongruaergänzung der katholischen Geistlichkeit auf Grund eines Beschlusses des Kabinettsrates vom 12. Dezember 1919 für den analogen Zweck den evangelischen Gemeinden ein Betrag von jährlich 350,000 K zur Verfügung gestellt worden.

Für die evangelische Kirche, deren materielle Dotierung aus staatlichen Mitteln sich auf den § 20 des kaiserlichen Patentges vom 11. April 1861, R.G.Bl. Nr. 41 gründe, kämen die Umstände, welche die eingangs erwähnten Gesetze zeitigten, in ebenso schwerwiegendem Maße in Betracht, wie sie sich hinsichtlich des katholischen Klerus geltend machen, und es sei nur ein Gebot der Billigkeit, dass in diesem Zusammenhang gleichwie in früheren analogen Fällen auch für die Aufbesserung der Bezüge und Pensionen der Funktionäre der evangelischen Kirche sowie für die Sicherung von Teuerungsmaßnahmen für diese Funktionäre vorgesorgt werde.

Nach dem Verhältnisse der letzten Zuwendungen für katholische und für evangelische Kultuszwecke wäre in Ansehung des durch das erstbezogene Gesetz bedingten Mehraufwandes für die katholische Kirche jener für evangelische Kultuszwecke mit jährlich 50.000 K zur Ausbesserung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und derzeit mit jährlich 790.000 K zur Ermöglichung von Teuerungsmaßnahmen festzusetzen, wobei zu bemerken sei, dass letzterer Betrag in gleichem Verhältnisse wie die analogen Zuwendungen für die Staatsangestellten in Hinkunft einer entsprechenden Steigerung eventuell einem Abbau unterworfen wäre. Für die Bereitstellung des sich nach Analogie des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr. 147, betreffend die Einkommenszuschläge der katholischen Geistlichkeit, ergebenden Aufwandes für die evangelische Kirche erscheine ein weiterer Betrag von 300.000 K jährlich erforderlich. Die bezüglichen Mittel würden pro 1920/21 im Voranschlag eingestellt und pro 1919/20 in den Nachtrag zum Präliminar aufgenommen werden. Das Staatsamt für Finanzen habe dieser Maßnahme zugestimmt.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle sohin den Antrag, der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass diese Beträge für die bezeichneten Zwecke zur Verfügung gestellt werden und zwar das vorbezifferte Erfordernis für Teuerungsmaßnahmen unter den beantragten Modalitäten und nur für insoweit, als die Staatsangestellten Teuerungszulagen erhalten.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

[KRP 180, 11. Mai 1920, Stenogramm Fenz]

180., 11. /5.

[Zugezogen]: Grimm, Seitz, Froehlich, Heinz, Oppenheimer, Wilfling, Davy.

[Renner]: Reisch II. Rangsklasse.
Angenommen.

Renner: Autoangelegenheiten. [Die Staatsämter unterhalten] 96 Personenautos, Frage der Garage.

[Ich] bitte, in Ihren Staatsämtern Nachschau zu halten und zu tun, was Sie können, um die Zahl der Autos herabzusetzen.

Reisch: Ich habe ein Rundschreiben an alle Staatsämter gerichtet, um die Notwendigkeit jedes einzelnen Autos nachzuweisen, wie und warum es verwendet wird.

Renner: Es muß restringiert werden, wo [es] möglich ist. Die Chauffeure müssen unter eine gemeinsame Kontrolle gestellt werden. Es besteht [aber] die Gefahr, daß [dann] eine eigene Autobürokratie dazu kommt und neue Verschleppungsmöglichkeiten.

Zerdik: Den - [Der] Schleichhandel mit Benzin und Schläuchen kann ganz unterbunden werden, wenn der Kilometerzeiger genau kontrolliert wird.

Glöckel: Sehr wichtig wäre eine gemeinsame Reparaturwerkstätte.

Renner: Wenn eine gemeinsame Garage [eingerrichtet wird], dann würde [dort] ja auch eine Reparaturwerkstätte sein.

Reisch: Lokalitätenfrage der österreichisch-ungarischen Bank.

Die Notendruckerei ist ungeheuer beengt und lebensgefährlich untergebracht, [aufgrund der] leichtentzündlichen Stoffe. Es ist vor kurzem erst ein Brand ausgebrochen, jedoch glücklicherweise zu einer Zeit, wo die Arbeiter beim Essen waren. Der Gouverneur und der Betriebsrat haben sich [daher an die Regierung] um Zuweisung eines - von zusätzlichen Lokalen gewandt, die in der Nähe der Bank gelegen sein müßten. Die Arbeiterschaft habe sich bisher musterhaft benommen, es besteht jedoch die Gefahr, daß unruhige Elemente sich der Sache bemächtigen und die Sache stören.

Ein Rundschreiben an die Staatsämter [war] bisher aber erfolglos, [nun haben sich aber] in der Herrengasse 23 drei Zimmer und zwei Kabinette [gefunden] (gemeinsamer Rechnungshof). Dorthin könnte die Kriegsdarlehenskasse übersiedeln, dafür könnte sich Druckerei in der Bank ausdehnen. Unterhalb im Parterre [in] der Herrengasse 23 ist das Monturdepot der Postverwaltung. Das müßte geräumt werden, damit -.

Zerdik: Die Sache ist bereits geordnet.

[Renner]: Bericht der Liquidierungsinspektoren.

Smitka: [Zur] Abteilung 'Armee im Feld'. Wir haben verlangt die Auflösung und haben uns mit Hornik ins Einvernehmen gesetzt. Hornik hat Einwendungen gemacht, insbesondere die Länder hätten Forderungen an die Armee. Wir haben im März die Auflösung verlangt, sie besteht heute noch und ist in die Roßauer Kaserne übersiedelt. H.[ornik] ist in finanziellen Sachen sehr bewandert, aber in meritorischen Sachen doch nicht orientiert.

[Zur] Frachtenverrechnungsabteilung. [Dort sind] 34 Offiziere, die rechnen die Frachtbriefe nach. Wir sind zur Überzeugung gelangt, daß auch diese Abteilung ganz zwecklos ist. Es müßten noch hundert Leute durch 3 Jahre rechnen, bis die 15 Millionen Frachtbriefe durchgerechnet wären. Wir haben die Auflösung verlangt. Nun kommt das Militärliquidierungsamt und verlangt, daß das Amt noch sechs Monate amtiert bis [darüber] ein Urteil gefällt wird.

Wir haben einen gewissen Widerstand im Militärliquidierungsamt - gezeigt. Nach der Vollzugsanweisung haben wir das Recht, direkt mit dem Liquidierungsamt zu verkehren. Es hat [aber] abgelehnt, mit uns direkt zu verkehren. Wir haben [daher] eine Zuschrift an den Präs[identen] gerichtet. Es müßte eine Form gefunden werden, damit die von uns geleistete Arbeit auch wirklich praktischen Wert hat.

Renner: Die Zuschrift hat folgendes petit.[ioniert]: <Das ... kann>.

Seitz: Ich kann mich nur zum Interpretieren der Wünsche der LI. [Liquidierungsinspektoren] machen. Das Parlament hat mit einer bestimmten Absicht an die beiden Mitglieder eine sehr hohe Aufgabe gestellt, nämlich, daß ohne Rücksicht auf theoretische Einwendungen und ohne bürokratische Einwendungen die Liquidierung beendet wird. Die Regierung muß die beiden mit allen Kräften unterstützen. Wenn die beiden ihre Stelle niederlegen, so wäre das eine große Blamage gegenüber Parlament und Bevölkerung.

Ich bitte, daß das Kabinett Verfügungen trifft, durch Weisungen an alle Organe, ihre Arbeit so weit als möglich zu erleichtern und [anordnet], daß überall ihren Weisung Folgschaft geleistet wird.

Reisch: Ich wundere mich, daß die Beschwerde nicht an mich gerichtet wurde, der ich der verantwortliche Leiter des Militärliquidierungsamtes bin.

Naturgemäß handelt es sich bei der Liquidierung um einen Gegensatz zwischen Zivilen und Militärs. Das Wichtigste beim Militärliquidierungsamt ist das Finanzielle. Da ist H.[ornik] hervorragend und hat Hunderte von Millionen erspart. Ich kann daher in dem Argument, daß er das Meritorische weniger versteht, keine Anklage finden. H.[ornik] ist ganz besonders geeignet, und ich glaube nicht, daß man ihm mit Recht den Vorwurf machen kann, daß er irgend etwas hinauszieht.

Irgendeine absichtliche Verzögerung findet gewiß nicht statt. Wir nehmen jedesmal sofort den Einfluß, daß die Sache so rasch als möglich erledigt wird. Nachdem sich die Sache erst zwei Monate hinzieht, kann man von einer ungebührlichen Verzögerung überhaupt nicht sprechen.

Ich werde immer bereit sein, [daß ich] die Tätigkeit der LI. [Liquidierungsinspektoren] immer fördern werde und kann die Versicherung geben, daß H.[ornik] weit davon entfernt ist, absichtlich [etwas] hinauszuziehen.

Renner: Beschwerde wird nur darüber geführt, daß in den Fällen, wo die L.I.

[Liquidierungsinspektoren] die Auflösung und den Abbau sehr [...] befunden haben, dieser Abbau frustriert wurde. Es handelt sich darum, daß die L.I.

[Liquidierungsinspektoren] in entscheidenden Punkten bei dem Bestreben abzubauen, gehemmt werden.

Buchinger: Wir haben beide nur die Absicht, rasch abzubauen.

Grimm: Hornik kann nicht sofort die Aufträge der L.I. [Liquidierungsinspektoren] vollziehen, sondern muß wie es im Statut vorgeschrieben ist, die Weisung des Staatsamtes für Finanzen einholen.

Der Bericht Horniks über [die Abteilung] 'Armee im Feld' liegt seit 8. IV. im Staatsamt für Finanzen. Die Entscheidung konnte noch nicht getroffen werden, weil wir [sie] noch prüfen mußten. Das Dep.[artement] war mit dringenderen Angelegenheiten befaßt und [es] ist daher der Bericht liegen geblieben. Es wird in den allernächsten Tagen der Auftrag hinausgehen, eine Brücke zu finden.

Ad Kriegsliquidatur. [Es] sind Besprechungen für 12. Mai angeordnet. Die Frage [ist] von großer finanzieller Bedeutung, es handelt sich um einen Umsatz von 15 Milliarden Kronen.

Ad Fliegerarsenal. Bereits vor einer Woche wurde dem Inspektorat gemeldet, daß die Übersiedlung bereits vollzogen ist. [Sie] hat sich nur verzögert, weil die Beamten nicht in ein nicht desinfiziertes Lokal, das früher von Tuberkulösen belegt war, hinein wollten.

Smitka: Ad 'Armee im Feld'. Wir waren am 17. II. dort. Wenn bei der Prüfung der Sache ein Vertreter des Staatsamtes für Finanzen dabei war, und wenn wir dann mit diesem Vertreter des Staatsamtes zur Überzeugung gelangt sind, daß die Sache überflüssig ist, so schiene uns die Zeit vom 17. II. bis heute doch ein hinlänglich langer Zeitraum zur Entscheidung.

Ad Kriegsliquidatur. 47 Personen sind [dort] damit beschäftigt, für 500 Witwen die Unterhaltsbeiträge anzuweisen; ferner [mit] der Hereinbringung der Übergebühren, die an Witwen ausgezahlt wurden.

Hanusch: Seit sich die Sache hinzieht, ist die Agenda der Unterhaltsbeiträge in mein Amt eingliedert worden.

Renner: Heute keine Entscheidung. Die Herren werden das nächste Mal wieder kommen. Und Reisch wird Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen.

2. c)

Glöckel: Hofärarische Theater.

Der Titel 'Intendant' hat Angriffe in der Presse gefunden. Ich bitte, 'Generalsekretär der Staatstheater'.

Fink: Wir Christlichsoziale stehen auf dem Standpunkt, daß man zunächst das Kurat.[orium] einberufen muß und dieses soll [dazu] Stellung nehmen, was zum Kriegsgeschädigtenfonds und was zur Hofverwaltung gehört.

Renner: Das Kuratorium hat mit der Ausscheidungsfrage nichts zu tun. ~~Das Kuratorium hat mit der Aus-~~

Fink: -.

Hanusch: Wenn wir die Sache dem Kuratorium übergeben, bevor die Ausscheidung erfolgt, so werden die Invaliden alles haben wollen.

Eldersch: Nach dem Gesetz hat die Regierung auszuscheiden und das restliche Vermögen hat das K.[uratorium] zu verwalten. Ich sehe daher nicht ein, warum das K.[uratorium] einberufen werden soll. Die Ausscheidung ist Sache der Regierung. Wenn man das K.[uratorium] einberuft, kommt es zu einer Debatte über die Ausscheidung und [es] hat doch darüber nicht zu entscheiden.

Fink: Ich halte es für ganz unrecht, daß man die Einberufung des Kur.[atoriums] so lange hinauszieht.

Harpner: Das K.[uratorium] müßte ich einberufen. Ich habe das nicht getan, weil ich mich an das Gesetz halte. Der Fonds wird konstituiert sobald die Vermögensschaften feststehen, die es - [er] zu verwalten hat. Das ist bisher nicht geschehen.

Was die Theater anbelangt, so kann doch der Kriegsgeschädigtenfonds nicht daran denken, die Theater zu übernehmen.

Eisler: Das ganze Vermögen ist zunächst Staatsvermögen geworden. Es muß also jetzt ausgeschieden werden, was jetzt aus dem Staatsvermögen herauszugehen hat und den - [was dem] Kriegsgeschädigtenfonds zu bleiben hat. Das Kur.[atorium] ist nur eine reine Verwaltung eines Fonds. Es kann nicht funktionieren, solange nicht der Fonds, den es zu verwalten hat, existiert.

Renner: Ich erkläre es für ausgeschlossen, daß das Kur.[atorium] mit der

Ausscheidungsfrage irgendwie befaßt wird.

Seitz: Es handelt sich um die Streitfrage, ob man zuerst klarstellt, was KF

[Kriegsgeschädigtenfonds] ist durch die Ausscheidung alles dessen, was man braucht und dann [das Kuratorium] den Fonds verwalten läßt oder ob man das K.[uratorium] einberuft und sich mit diesem K.[uratorium] auseinandersetzt, was er verwalten soll.

Solange ich Präsident bin, verzichte ich auf die Repräsentationsbehelfe. Dagegen hat meine Kanzlei gesagt, sie muß für die Zukunft vorsorgen. Ich habe meiner Kanzlei gesagt, das wird späterhin einmal Sache der Regierung sein, die Behelfe zu beschaffen.

Zerdik: Wir sind heute Mitte Mai. Wenn ich die Verfügung über das Messegebäude [nicht] habe, so kann ich noch nicht mit der Adapt.[ierung] beginnen.

Glöckel: Jede Verzögerung in dieser Frage ist Tag für Tag ein großer Schaden. Niemand identifiziert sich mit dieser Frage. Ich habe mich ohne Mandat auf Wunsch des Staatskanzlers mit den Sachen befaßt, habe die Gehalts- und Lohnfragen gelöst. Ich bitte, mich aus diesem ganz unmöglichen Zustand zu befreien. Die Verwaltung bedarf einer neuen Organisation.

Mayr: Ich bin nicht für ein Verzögern, aber mir kommt es doch vor, da es sich um große Vermögensobjekte handelt und es sich um eine generelle Widmung handelt, [daß es angebracht wäre], daß man das Kurat.[orium] um seine Meinung befragt. Zu entscheiden hat ja natürlich die Regierung. Wenn das K.[uratorium] schon besteht, so könnte man doch den Vorwurf hören, daß es nicht gehört wurde. Man sollte die Ausscheidung prinzipiell genehmigen, aber bei dem großen Interesse, das in materieller und künstlerischer Richtung vorwaltet, soll das Statut für die Theater und die Frage des Intendanten genau geprüft werden.

Eldersch: Das K.[uratorium] ist erst mit dem § 2 geschaffen.

~~*Fink: Zuerst hat man -.*~~

Vertagt.

Froehlich: Verhandlungen mit der č.[echoslovakischen] Regierung.

Renner: Von wem sollen die Detailinstruktionen gegeben werden? In den Staatsbürgerschaftsfragen das Innere und Finanzen. Ich bitte, mit diesen Staatssekretären in Verbindung zu treten. Detto [in der Frage der] Option und auch das Staatsamt für soziale Verwaltung. In den Schulen? Das Unterrichtsamt wird mit der Gemeinde Wien das Einvernehmen pflegen müssen und bei der Instruktion an die Unterhändler das Interesse der Gemeinde Wien wahren. Eine Kabinettsinstruktion ist nicht erforderlich.

Dagegen muß das Kabinett entscheiden, ob wir zulassen, daß zwischen den ökon.[omischen] und den politischen Fragen ein Junktim hergestellt wurde. Bei der Schlußredaktion wurde seinerzeit festgesetzt, daß die ganzen Verhandlungen ein Ganzes zu bilden haben. Diese Klausel kann aber nicht so hingestellt werden, daß alle späterhin auftauchenden Fragen in ein Junktim mit allen künftigen Verhandlungen gebracht werden.

Dieses Junktim wäre daher zu bekämpfen. Hingegen liegt es im Interesse der wirtschaftlichen Ressorts, daß ihre Lieferungen nicht gehemmt werden durch politische Verhandlungen.

Loewenfeld-Ruß: Das Junktim ist damals aufgestellt worden. Die Č.[echoslovenen] haben aber z. B. die Zuckerlieferungen absolut nicht eingehalten. Wir haben noch nicht einmal den Zucker aus dem alten Vertrag ausgeliefert. Aus dem Jänner-Vertrag ist überhaupt noch nichts eingelangt.

Renner: Froehlich soll sich von allen Staatsämtern alle Rückstände vorführen lassen, damit

wenn hier das Junktim aufgeworfen wird, das entgegen gehalten werden kann.

~~Zerdik: In allen übrigen Sachen wäre ein Junktim in staatsrechtlicher -.~~

Waiß: Das Staatsamt für Heerwesen kann < >.

Renner: Das braucht jetzt nicht im Kabinett geordnet zu werden, sondern bis Samstag.

Miklas: Ich habe Bedenken gegen die Schaffung eines Junktims. Wenn die Č.[echoslovaken] uns bestimmten Zusagen in volkswirtschaftlicher Beziehung nicht einhalten, so haben wir die verloren. Wenn wir aber aufgrund des Junktims politische Zugeständnisse gemacht haben (Minoritätsschulen-Errichtung), so können wir das nicht mehr zurücknehmen. Ich glaube, daß das Junktim unmöglich geschaffen werden darf.

Ad 'verhältnismäßig beträchtliche Minderheit'. Ich möchte der Gemeinde Wien dringend ans Herz legen, daß man durch die Übereinkommen mit den Wiener Tschechen betreffend die Schulerrichtung bereits ungeheure Zugeständnisse gemacht hat. [Es wäre] sehr wichtig, daß man bei dem Begriff 'ecoles primaires' über die Volksschulen nicht hinausgeht.

Renner: Ein Bedürfnis nach einem Junktim wird nicht anerkannt und [muß] als unzweckmäßig bezeichnet werden. Die Instr.[uktionen] im Einzelnen werden von den einzelnen Staatsämtern gegeben werden.

Froehlich: [Ich] bitte um die Vollmacht zum Abschluß eines Vertrages auf diesen Grundlagen.

Renner: Das kann man nicht. Das werden die einzelnen Staatssekretäre entscheiden. Wenn die Zustimmungen der Staatssekretäre da sind, so schließen Sie ab. Die Genehmigung des Kabinettsrates bleibt vorbehalten.

Paul: Paritätische Lohnkommission.

Aus allen Direktionsbezirken kommen [mir] telegraphische Nachrichten zu, daß die Bediensteten nicht geneigt sind, den Dienst weiter zu versehen, wenn ihnen nicht bezüglich der gleitenden Zulage und der Einreihung in die einzelnen Ortsklassen Konzessionen gemacht werden. Ich habe mit Tomschik und Reisch verhandelt [und ein] günstiges Ergebnis [erzielt].

//[Am Rand]: Vertraulich.//

Ad 6. und 7.) Tomschik hat gesagt, daß er sowohl wie die Eisenbahner den lebhaften Wunsch haben, aus der Lohnkommission auszuschneiden. Dieses Ausschneiden müßte sich aber in ruhiger Form vollziehen. Die Regierung solle der p[aritätischen] LK [Lohnkommission] zu seinen Händen eine Mitteilung zukommen lassen, etwa so: "Die Regierung muß aufmerksam machen, daß die p[aritätische] LK [Lohnkommission] nicht auf einer gesetzlichen Grundlage basiert und daß die Vertreter nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage gewählt wurden; daß also die Regierung die LK [Lohnkommission] nicht als eine Pers[onal]vertretung anerkennen kann, daß aber die Regierung entschlossen ist, P[ersonal]-Vertr.[etungen] einzusetzen, daß aber bis dahin die Regierung im allgemeinen der LK [Lohnkommission] insofern genüge leisten will, als sie bereit ist, Wünsche von ihr entgegenzunehmen und [zu] behandeln und sie heranziehen wenn sie [es] notwendig findet, [ein] Gutachten von ihr zu erhalten." In dieser Form glaubt er, über die Forderung nach einer Geschäftsordnung hinweg zu kommen.

Was die einzelnen Punkte anbelangt, so sind die wichtigsten 1.) und 2.). Ich bin mit Reisch überein[ge]kommen:

1.) Daß in der morgigen Sitzung ein Gesetz eingebracht wird, daß die Zulage, wie sei im April gegeben wurde, um 75 % erhöht wird [und] die gleitende Zulage am 15. jeden Monats ausbezahlt wird. Damit wäre der Forderung der p.[aritätischen] L.[ohnkommission] vollkommen Rechnung getragen. Das Gesetz soll gleichzeitig mit

der Einbringung dem Koalitionskomitee oder dem Hauptausschuß [gegeben werden], damit die Auszahlung noch am 15. erfolgen kann.

2.) Einreihung in die Ortsklassen. Dem würde dadurch entsprochen werden können, daß [ein] Gesetzentwurf eingebracht wird, wonach § 7 al. 2 nunmehr zu lauten hat: "Die Staatsregierung wird ermächtigt, [daß] einzelne, [die] in die III. Bezugsklasse eingereiht sind, in die Klasse II oder II a; und [einzelne, die] gegenwärtig in die Klasse II [eingereiht sind], in die Zwischenklasse I a eingereiht werden."

Bezüglich dieser Stilisierung hegt Tomschik Bedenken. Man müßte die doppelte Einreihung bewilligen. Man müßte der Landeskommission die Möglichkeit bieten, von [Klasse] III. in [Klasse] I a einzureihen.

~~Seitz: Bitte, wenn das Kabinett wünscht, das morgen eine Hauptausschußsitzung stattfindet, so könnte das nur -.~~

[Paul]: Urlaube, die par.[itätische] Lohnkommission besteht auf Urlaubsverlängerungen. [Die Forderung nach] Regiepreisen wird abgelehnt werden [müssen].

Sieben Stunden: Die LK [Lohnkommission] sagt ½ 9 - ½ 4 Uhr ist unmöglich. Die Regierung müsse mit den Organisationen in Fühlung treten und [es sei notwendig], daß überhaupt die ganze Frage mit den Organisationen einvernehmlich gelöst wird.

Bezahlung der Überstunden: Die Überstunden würden sich durchschnittlich auf 23 Kronen stellen, was ganz ungeheuerlich wäre. Hingegen wäre das Staatsamt für Finanzen mit [einer] Verdoppelung einverstanden. Das wird von Tomschik als unmöglich bezeichnet mit Rücksicht auf die Tramway-Preise. Überhaupt wäre er für die Einstellung der Überstunden.

Reisch: Davon, daß ich zugestimmt hätte zu einer Neuregelung und [einer] befriedigenden Regelung, kann keine Rede sein. Ich habe nur betont, daß wenn der Kabinettsrat sich wieder etwas erpressen lassen würde, dies nur im Wege eines Gesetzes geschehen könnte. Die zweite Bedingung wäre, daß das Kabinett und das Haus sich darüber hinwegsetzt, daß bei neuen Auslagen auch die Bedeckung vorhanden ist. Nur unter dieser Voraussetzung habe ich die zwei Gesetzentwürfe ausgearbeitet.

Die neuerliche Erhöhungen der gleitenden Zulage würde ein Erfordernis von 574 Millionen Kronen im Jahr ausmachen, wenn man sie auf die Aktiven beschränkt.

Miklas: Ich würde den Zuschlag einfach als Aktivitätszuschlag bezeichnen.

Es wird auch [in] die Aktion die Seelsorge-Geistlichkeit mit einbezogen werden müssen bei der Einreihung in die Ortsklassen durch die Erteilung einer Ermächtigung für das Kulturamt.

Renner: Ad Ortszulagengesetz. [Ich] bitte, daß im Ausschuß die höhere Einreihung nur für ein Jahr gilt bzw. daß die Leute in ihrer Klasse bleiben und nur für ein Jahr höher gereiht werden. Machen wir es so, wie der Staatssekretär vorgeschlagen hat. Wollen die Leute mehr, so sollen sie sich an den Ausschuß wenden. Man soll Ihnen nur die Vorrückung von [Klasse] III in [Klasse] II konzedieren. Wenn sie auch [die Klasse] I a durchsetzen wollen, so sollen sie in den Ausschuß gehen, dann müßte es aber nur provisorisch zugestanden werden.

Fink: Was ist mit der Bedeckung?

Renner: Man muß im Motivenbericht schon betonen, daß es sich um eine abbaufähige Sache handelt.

Beide Gesetzentwürfe angenommen.

Ramek: Gerichtskanzleibeamte.

Es findet am 14 Mai eine Vollversammlung der Gerichtskanzleibeamten statt. Ich muß der Befürchtung Raum geben, daß wieder ein Teil der Gerichtskanzleibeamten

streikt. Es wird notwendig sein, die Leute, insbesondere in den Ländern, über die Zugeständnisse aufzuklären und ich werde veranlassen, daß dies in den Donnerstagblättern geschieht.

Zur Kenntnis genommen.

4. a)

Zerdik: -.

Angenommen.

5.

Hanusch: Bekleidung.

Angenommen.

6. b)

[Eldersch]: Klagenfurt.

Angenommen.

7. a)

Reisch: III. Nachtrag [zum Finanzgesetz]. Ausgabensteigerung in ord. [im Ordinarium] 185 Millionen, in extr. [im Extraordinarium] -.

Angenommen.

9.

Miklas: Evang[elische Seelsorger].

Angenommen.

Kontaktsitzungen.

½ 2 Uhr.

[KRP 180, 11. Mai 1920, unbekannter Stenograph]

180., 11. /5.

[Zugezogen]: Buchinger, Smitka, Ziller, Seitz, Grimm, Harpner, Froehlich, Oppenheim, Heinz.

Diätengesetz!!

1.

Renner: [Ich möchte] mitteilen, daß dem Präsidenten Antrag gestellt [wird/wurde], Staatssekretär Reisch zu reaktivieren als Sektionschef und ihn in die 2. Rangsklasse zu versetzen.

2.

[Renner]: [Ich habe mir] über die Autoangelegenheiten vom Polizeipräsidenten Bericht

erstatten lassen. Die Concentration der Autos scheint sich sehr schwierig zu gestalten. [Erforderlich wäre ein] eigener Garagenmeister und die Kosten [wären] sehr erheblich. Aus dem Bericht wurde entnommen, daß sehr viele Wagen von den Staatsämtern geführt werden, allein 96 Personenwagen, außerdem [eine] große Zahl von Lastautos (130).

[Ich] bitte die Herren Staatssekretäre, in den Staatsämtern Nachschau zu halten und zu tun, was möglich ist, um sie zu verringern.

Reisch: [Ich] habe [ein] Rundschreiben erlassen wegen der Budgetierung der Autokosten und [ersucht], für jedes Auto die gesetzliche Grundlage seiner Verwendung nachzuweisen, aufgrund einer Beanstandung des Obersten Rechnungshofes.

Renner: Die Vorbereitungen sind noch nicht so [weit gediehen], daß man jetzt schon Verfügungen treffen könnte.

Die Chauffeure müssen unter eine gemeinsame Kontrolle gestellt werden. Es besteht [aber] die Gefahr, daß dann eine eigene Autobürokratie dazu kommt.

Zerdik: Der Schleichhandel ist unmöglich, wenn man in jedem Staatsamt kontrollieren läßt.

Glöckel: [Eine] gemeinsame Reparaturwerkstätte sollte eingeführt werden.

Renner: Auch das muß erst studiert werden.

3.

Reisch: Lok[alitäten]frage der österreichisch-ungarischen Bank.

Die Notendruckerei [ist] derzeit ungeheuer beengt und lebensgefährlich untergebracht, da sie mit leichtentzündlichen Stoffen zu arbeiten hat. Kürzlich [ist ein] Brand ausgebrochen. Der Gouverneur und der Betriebsrat haben sich [daher bereits] wiederholt an die Regierung gewandt um Zuweisung anderer Lokale, die in der Nähe des Bankgebäudes gelegen sein müßten.

In den letzten Tagen haben sich in der Herrengasse 23, in den Räumen des ehemals gemeinsamen Rechnungshofes, drei Zimmer und zwei Kabinette gefunden, die geeignet wären, aber zu klein sind. Die Kriegsdarlehenskasse [könnte aber] hinüber übersiedeln, wenn sie die unterhalb gelegenen Parterre-Räumlichkeiten bekommt (Kassenschränke). Dort [ist] derzeit ein Monturdepot der Post- und Telegraphendirektion.

Zerdik: Die Gebäude sind [bereits] zugewiesen.

4.

~~Froehlich~~: -.

[Renner]: Liquidierungskommission.

Smitka: Rechnungsabteilung des alten Heeres. Liquidierungsamt aufzulösen möglich. Wir stellen nun den Antrag auf Auflösung.

[Zur] Abteilung 'Armee im Feld' (erst nach dem Niederbruch errichtet). Auch die Auflösung dieser Abteilung haben wir verlangt [und mit] Hornik mündlich besprochen. [Wir haben] seit März [die Auflösung verlangt], [sie besteht] heute noch [und ist] übersiedelt in die Roßauer Kaserne. In den Dingen des militärischen Rechnungswesens ist Hornik nicht eingeweiht.

[Zur] Frachtenverrechnungsabteilung in der Praterstraße. [Die] rechnen die Frachtbriefe nach aus der Kriegszeit (in der österreich[ischen] Linie, Verjährungsfrist). [Das Militärliquidierungsamt verlangt], man soll noch sechs Monate die Sache laufen lassen, um erst dann zu einem Urteil zu gelangen.

Widerstand im Militärliquidierungsamt, der direkte Verkehr wurde uns nicht zugebilligt. Es müßte eine Form gefunden werden, damit unsere Arbeit auch

praktischen Wert erhält. Wir können nur verlangen, daß etwas geschieht, durchführen oder erzwingen können wir diese Liquidierung nicht. Deshalb gehen wir an den Kabinettsrat.

Seitz: Ich kann mich nur zum Interpretieren der Wünsche der Herren Liquidierungsinspektoren machen. Das Parlament hat an die beiden Mitglieder eine sehr hohe Aufgabe gerichtet - die rascheste Beendigung dieser Liquidierung ist [ihnen] zum Ziel gesetzt. Die Regierung muß diese Herren unterstützen.

Der Redner bittet dringend um Verfügungen durch Weisungen an alle Organe, ihre Arbeit so weit als möglich, zu erleichtern und an[zu]ordnen, daß ihren Weisung überall Folgschaft geleistet wird.

Reisch: Warum ist die Beschwerde nicht an mich gelangt?

Hier handelt [es] sich um [einen] Gegensatz zwischen Zivilen und Militärs. [Hornik] hat Hunderte von Millionen erspart, wir verfügen in ihm über einen Zivilisten, welcher über die militärischen Vorgänge die stärksten Einblicke hat. Die zwei Fragen scheinen mir nicht wichtig [genug] zu sein, um daraus Anklagen zu schmieden. Ein Apparat, der seit Jahren eingerostet ist, kann nicht sofort in Gang gebracht werden.

Ich werde immer bereit sein, die Tätigkeit der Herren zu fördern und kann versichern, daß Hornik [weit] entfernt davon ist, Schwierigkeiten zu machen.

Renner: Beschwerde wird nur geführt, daß in den Fällen, in welchen die Liq[uidierungsinspektoren] einen Abbau von Ämtern als [...] befunden haben, dieser Abbau frustriert wurde.

Buchinger: Wir haben auch eine Verantwortung zu tragen.

Grimm: Die Kompetenz wird übersehen. Hornik muß immer erst die Weisung des Reisch einziehen.

Sein Bericht liegt seit 8. /4. im Staatsamt für Finanzen. Wir werden in kürzester Zeit die Sache austragen.

Kriegsliquidatur, 47 Personen; Fliegerarsenal - die Übersiedlung [ist] bereits vollzogen.

Smitka: Wir waren am 17. /2. in der Abteilung der 'Armee im Feld'.

Hanusch: [Die Agenda der] Unterhaltsbeiträge [ist] bereits in die Soziale Verwaltung eingegliedert (vier Personen).

Renner: Heute keine Entscheidung. Der Herr Staatssekretär wird, wenn er es für wünschenswert hält, [Gelegenheit haben], hier im Kabinettrat Aufklärungen zu geben. Vertagt.

5.

Glöckel: Hoftheater.

Anstelle 'Intendant' "Generalsekretär der österreichischen Staatstheater".

Fink: Wir stehen auf dem Standpunkt, daß man zunächst das Cur.[atorium] einberufen müßte und diesem zunächst Gelegenheit zu geben [wäre], dazu Stellung zu nehmen. Wenn wir das hinausziehen, werden wir vom Parlament wieder beanstandet werden. Das Cur.[atorium] hat mit dem Invalidenfonds etwas zu tun.

Hanusch: Die Schwierigkeit liegt darin, daß wenn wir das dem Cur.[atorium] vorher übergeben, die Invaliden, welche darin sitzen, verlangen werden, daß diese Projekt fällt wegen des entfallenden Reingewinns.

Eldersch: Nach dem Gesetz hat die Regierung auszuscheiden, das restliche Vermögen hat das Cur.[atorium] [zu] verwalten. Solange - die Vermögensbestände, die es zu verwalten hat, sind noch nicht festgestellt. Das muß vorerst geschehen.

Fink: Ich stimme dem zu, daß das Cur.[atorium] das Ausscheiden nicht verhindern kann. Ich

halte es aber für ganz unrecht, daß man das so lange hinauszieht.

Harpner: Das Cur.[atorium] müßte ich einberufen. Der Kriegsgeschädigtenfonds wird konstituiert sobald die Vermögensbestände festgestellt sind, die ihm zukommen.

Eisler: Das Cur.[atorium] ist eine reine Verwaltung eines bestimmten Vermögensfonds. Es kann erst verwalten bis der Fonds da ist. Dieser muß erst geschaffen werden und zwar durch die Ausscheidung aller übrigen Vermögensmassen.

Seitz: Es fragt sich, daß man zuerst klarstellt, was der Kriegsgeschädigtenfonds ist und dann den Fond verwalten läßt oder ob man den Fonds einsetzt und sich dann mit diesem auseinandersetzt.

Zuschrift an die Staatskanzlei: Ich [werde], solange ich Präsident bin, auf alle diese Repräsentationsbehelfe verzichten, weil es mir umso lieber ist, je weniger ich mit repräs.[entativen] Aufgaben befaßt werde. Dagegen hat meine Kanzlei in Berufung [auf] die dauernden Rechte der Präsidentschaft darauf aufmerksam gemacht, daß kein Präsident wird funktionieren können, wenn er nicht die notwendigsten Behelfe der Repräsentation hat.

Zerdik: Bei der Wiener Messe muß ich auf die sachlichen Schwierigkeiten hinweisen. Dann könnte zu Weihnachten nichts mehr geschehen.

Glöckel: Jede Verzögerung bedeutet für uns Tag für Tag einen außerordentlichen Schaden. Niemand identifiziert sich heute mit dem Theater. Ich habe durch Wochen hindurch mich mit der Sache befassen müssen. Das sind unhaltbare Zustände. Hier kommen ganz außerordentliche Werte in Frage, nicht nur materielle, sondern auch ideelle.

Mayr: Mir kommt es vor, da es sich um große Vermögensobjekte handelt, [daß es angebracht wäre], daß man das Cur[atorium], weil es sich um eine wenigstens ideelle Mitbeteiligung handelt- [daß man] seine Meinung hört. Es wird nachher an Vorwürfen nicht fehlen bei der Empfindlichkeit der Kriegsbeschädigten. Wenigstens das Statut und die Bestellung des Intendanten [sind] etwas, [das] gründlich zu überlegen [wäre].

Vertagt.

6.

Froehlich: Streng vertraulich.

Renner: Es interessiert uns die Frage, von wem aus die Detailinstruktionen gegeben werden? (Staatsämter für Inneres und Finanzen). Frage der Option (soziale Verwaltung). Schulfragen (Unterrichtsamt mit der Gemeinde Wien).

Eine Frage von allgemeiner Wichtigkeit [ist], ob wir zulassen sollen, daß zwischen den ökon.[omischen] und den politischen Verhandlungen ein Junktim hergestellt werden soll? In Prag wurde von mir seinerzeit festgestellt, daß diese Verhandlungen ein Ganzes bilden sollen. Nach meiner Auffassung wäre [aber] der Gedanke eines Junktims zu bekämpfen.

Loewenfeld-Ruß: Die Č.[echoslovaken] erfüllen ihre Verpflichtungen bezüglich des Zuckers gar nicht. Wir haben noch ca. 1.000 Waggons Zucker Rückstand.

[Renner]: Froehlich wird sich alle Rückstände bei den Staatsämtern erheben und bei den Verhandlungen das zur Sprache bringen.

Waiß: Beilagen.

Renner: Bis Samstag müssen alle Staatsämter ihre Instruktionen abgegeben haben.

Miklas: Politische und kulturelle Forderungen soll man nicht in ein Junktim bringen. Das eine ~~kann man nicht~~ - hält man nicht ein und das andere kann man nicht mehr zurücknehmen (Zucker und Heim[at]recht).

*Renner: Ein Bedürfnis nach einem Junktim wird also nicht anerkannt.
Angenommen.*

7.

Paul: Lohnkommission.

In meinem Ressort [haben] sich in den letzten zwei Tagen außerordentlich beunruhigende Ereignisse - sich vollzogen. Die Bediensteten sind nicht geneigt, den Dienst länger zu versehen, wenn nicht bezüglich der gleitenden Zulage und bezüglich der Einreihung in gewisse Ortsklassen Zugeständnisse gemacht werden.

Tomschik hat den Wunsch, er und die Eisenbahner, aus der paritätischen Lohnkommission auszuschneiden. [Er] schlägt vor, daß die Regierung der Kommission zu seinen Händen gewisse Mitteilungen zukommen läßt, daß aber die Antwort der Regierung bezüglich der Regierung lauten möge: Die Regierung müsse aufmerksam machen, daß die Kommission nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und daß deren Mitglieder nicht auf gesetzlicher Grundlage gewählt wurden, sich gewissermaßen selbst ernannt haben; daß die Regierung die Kommission also nicht als Personalvertretung anerkennen könne, die Regierung aber bereit [sei], ihre Wünsche anzuhören und gewisse Gutachten zu erhalten.

Weiters soll Renner einmal dort erscheinen und sprechen.

Vorschlag mit Reisch:

[1.] In der morgigen Sitzung der Nationalversammlung [soll ein] Gesetzentwurf [eingebracht werden], daß die Zulage, die im April gegeben wurde, um 75 % erhöht wird; § 2, Auszahlung am 15. jeden Monats. [Ich stelle] den Antrag, daß das Gesetz gleichzeitig dem Hauptausschuß schon morgen [gegeben wird] und dann die Staatsämter ermächtigt [werden], die Auszahlung vorzunehmen.

2.) [Bezüglich der] Einreihung in die Ortsklassen [soll ein] Gesetzentwurf [eingebracht werden], § 7 des betreffenden Gesetzes hat zu lauten: 'Die Staatsregierung wird ermächtigt, einzelne, gegenwärtig in die dritte Bezugsklasse eingereihte in die Klasse 2 oder 2 a) einzureihen; und einzelne in der 2. Klasse eingereihte [Orte] in die Zwischenklasse 1 a) einzureihen.'

Seitz: Wenn der Kabinettsrat wünscht, das morgen eine Hauptausschußsitzung veranstaltet wird, dann könnte [das] nur nach der Haussitzung [geschehen].

Paul: [Bezüglich] Urlaub besteht die Kommission auf einer Erweiterung (vielleicht mit acht Tagen). [Die Forderung nach] Regiepreisen wird abgelehnt werden müssen.

[Bezüglich des] Sieben-Stunden-Tages [erklärt sie], von ½ 9 - ½ 4 Uhr [sei] unmöglich; den örtlichen Verhältnissen entsprechend müsse der Dienst geleistet werden.

Überstunden. [Eine Erfüllung ist] unmöglich, nur die Verdoppelung.

Reisch: Ich stehe auf dem Standpunkt, daß dies nur mit [einem] Gesetz gemacht werden [kann]. Weiters [ist notwendig] die Deckung hierfür.

Die gleitende Zulage würde 475 Millionen beanspruchen (eingeschränkt auf die aktiven Beamten).

Miklas: [Ich] würde diese Zuschläge nur als Aktivbezüge bezeichnen.

Congrua (Einbeziehung der aktiven Seelsorger).

Fink: -.

Renner: Ich schlage vor, wir bleiben bei der Formulierung des Staatssekretärs Reisch.

Was die Bedeckung anbelangt? Was die Ortszuschläge anbelangt, [so] ist die Bedeckung in den zwei Milliarden drinnen. Der Preisabbau deutet sich schon an.

Renner: Bezüglich der Pensionisten bleibt es bei der Fassung Reischs.

8.

Ramek: Gerichtskanzleiangestellte.

Aktionskomitee. Niemand weiß, wer das ist. Es wird notwendig sein, die Leute aufzuklären.

Dient zur Kenntnis.

9.

Zerdik: Gewerbeantritt (Punkt 4).

10.

Hanusch: Bekleidung (Punkt 5).

Angenommen.

11.

Eldersch: Anlehen Klagenfurt.

Angenommen.

12.

Reisch: III. Nachtrag zum Finanzgesetz (Kreditermächtigung). Ausgabensteigerung [im Ordinarium] von 185 [Millionen], [im] Extraord[inarium] 3 Milliarden.

Angenommen. Reisch wird ermächtigt.

13.

Miklas: -.

Angenommen.

Schluß ¼ 2 [Uhr].

[KRP 180, 11. Mai 1920, kurze Notiz, unbekannter Stenograph]

1.) *Junktim: Darauf nicht einlassen.*

2.) *Offene Fragen:*

a) *Verpflichtung Heimatrecht, 10. September '19.*

b) *Option, Frist über die Wohnsitzverlegung.*

//[Am Rand]: *Inneres und Finanzen.*//

3.) *Schulfrage: Wien.*

a) *Vertragsmäßigkeit.*

b) *Über den Vertrag hinauszugehend.*

Streng vertraulicher Anhang

zum Kabinettsprotokoll Nr. 180 vom 11. Mai 1920.

Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz.

Sektionsrat Dr. F r o e h l i c h erstattet als Vorsitzender der zur Bereinigung der staatsbürgerrechtlichen und Minderheitenschutzfragen eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission den beiliegenden Bericht über das Ergebnis der in der Zeit vom 4. bis 8. Mai in Prag stattgefundenen Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte, an welcher sich ausser dem Vorsitzenden noch die Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d - R u s s und Ing. Z e r d i k sowie Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, wurde insbesondere die Frage des Junktims eingehend erörtert und vom Vorsitzenden hervorgehoben, dass bei den seinerzeitigen Verhandlungen in Prag allerdings festgesetzt wurde, dass die gesamten Verhandlungen ein Ganzes zu bilden haben. Dies könne aber nicht dahin aufgefasst werden, dass alle später auftauchenden politischen Fragen mit den ökonomischen Fragen in ein Junktum gebracht werden



können.

Der Kabinettsrat gelangt zu der Auffassung, dass ein Bedürfnis nach einem Junktim nicht anerkannt und ein solches als unzweckmässig bezeichnet wird.

Unterstaatssekretär *J W a i s* erklärt namens des Staatsamtes für Heerwesen, dass es den Kompromisse " 10. September 1919 oder Termin zwischen 28. Oktober 1918 und 10. September 1919 " (siehe Seite 5 der Beilage) nur dann zustimmen könne, wenn die Vorsorge getroffen wird, dass alle unter diese Bestimmung der tschechoslowakischen Regierung fallenden Berufsmilitärpersonen, die in der Zeit nach den festgesetzten Stichtag in der Republik Oesterreich das Heimatsrecht erworben haben, im Falle ihrer Option zur Republik auch von dieser Versorgungsgeldern erhalten.

Der Kabinettsrat beschliesst ferner, dass die Detailinstruktionen über die offen gebliebenen Fragen den hiesigen Unterhändlern von den beteiligten Staatssekretären zu erteilen sein werden und ermächtigt die Unterhändler zu dem entsprechenden Abschluss des

Vertrages, dessen Genehmigung *ausfüllung*

Jamies über das
~~demnach der Kabinettsrat vorbehalt~~
wefolgen für.

~~demnach der Kabinettsrat vorbehalt~~

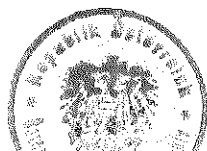
Vortrag für den Kabinettsrat.

Die in der Zeit vom 4. bis zum 8. Mai in Prag stattgefundenen Verhandlungen der von der österreichischen und der tschechoslovakischen Regierung zur Bereinigung der staatsbürgerrechtlichen- und Minderheitenschutzfragen, die sich aus dem Staatsvertrag von St. Germain ergeben, eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission haben zu folgenden Ergebnissen geführt.

1.) Allgemeines.

Die Verhandlung war zu Anfang von gewissen Schwierigkeiten gehemmt, die sich aber im Laufe der Beratung bedeutend gemildert haben und dazu geführt haben, daß es in den Staatsbürgerschaftsfragen über eine Reihe von Punkten im Schoße der Kommission zu einem Einvernehmen kam, welches selbstredend beiderseits von der Zustimmung der Regierungen abhängig gemacht wurde. Ueber diese Fragen wurden unter dem erwähnten Vorbehalte bereits Formulierungen ausgearbeitet, welche unter Punkt 2 dieses Vortrages enthalten sind. In den offen gebliebenen Fragen wurden Kompromißgrundlagen besprochen, welche ebenfalls im zweiten Teile dieses Vortrages enthalten sind.

Was die Minderheitenschutzfrage betrifft, hat die österreichische Delegation das Bestreben gehabt, während der Prager Sitzungsperiode -- der programmgemäß noch eine zweite Sitzungsperiode in Wien zu folgen hat -- nur einen Gedankenaustausch zu pflegen und noch zu keinen greifbareren Ergebnissen zu gelangen, da sich, wie der dritte Teil dieses Vortrages zeigen wird, von vorneherein herausstellte, daß die Vertreter der tschechoslovakischen Regierung Forderungen aufstellen, welche über den Staatsvertrag hinausgehen und unsere Vertreter eigentlich nur bevollmächtigt waren, über die Auslegung und Durchführung des Staats-



vertrages selbst zu verhandeln. Immerhin lassen sich aber auch aus den Verhandlungen über diese Materie gewisse Grundsätze schon jetzt herauskristallisieren.

Die Vertreter der tschechoslovakischen Regierung haben das dringende Petit gestellt, bei der Sitzungsperiode in Wien zu einem Abschluß der Verhandlungen und zur Formulierung eines Staatsvertrages zu gelangen, welcher dann nur noch prinzipiell von den beiden Regierungen zu genehmigen wäre. Aus diesen Gründen wird der hohe Kabinettsrat gebeten, der österreichischen Vertretung in dieser Kommission (Vorsitzender Sektionsrat Dr. Froehlich) die notwendigen Vollmachten zu erteilen, den Vertrag unter dem naturgemäßen Vorbehalt der Vorlage an die Regierung abzuschließen.

Hervorgehoben muß insbesondere werden, daß die tschechoslovakische Regierung durch ihre Vertretung in der in Frage stehenden Kommission uns hat mitteilen lassen, daß sie den ganzen Komplex der vom Herrn Staatskanzler seinerzeit berührten Fragen als ein Ganzes ansieht und daher ein Junktim zwischen den politischen Fragen und den von der Tschechoslovakia zu gewährenden wirtschaftlichen Konzessionen und Kompensationen aufstellt. Namentlich bezieht sich dies auch auf die politischen Forderungen auf dem Gebiete des Minderheitenschutzes.

Nach Ansicht der österreichischen Vertretung in der Kommission wird aber der tschechoslovakischen Regierung ohnedies in den Minderheitenschutzangelegenheiten, namentlich was Schulsachen anbelangt, wie der dritte Abschnitt dieses Vortrages zeigen wird, ein recht weitgehendes Entgegenkommen bewiesen, schon auf Grund der im Unterrichtsamt in den Verhandlungen mit den Wiener Tschechen getroffenen Vereinbarungen; und es wäre vielleicht nicht unangebracht, nunmehr den Spieß umzudrehen, und im Falle als wir sehen, daß die Tschechen den Vertrag abschließen wollen, unsererseits, unter Berufung auf ihre Forderung nach einem Junktim die Durchführung gewisser Vertragspunkte von der Durchführung der uns auf wirtschaftlichem Gebiete zugesagten Konzessio-

nen und Kompensationen abhängig zu machen. Der hohe Kabinettsrat wird daher gebeten, auch in dieser Richtung der österreichischen Vertretung in der Kommission volle Vollmacht einzuräumen.

2.) Staatsbürgerschaftsangelegenheiten.

A) In den Staatsbürgerschaftsangelegenheiten wurden, wie zunächst hervorgehoben sei, die zuliegenden Formalisierungen für einen abzuschließenden Staatsvertrag unter dem selbstverständlichen Vorbehalt der Einholung einer Genehmigung der Staatsregierung entworfen.

B) Ueber einige Punkte wurde kein volles Einvernehmen erzielt, sei es deshalb, weil sich die Vertreter der beiden Regierungen nicht einigen konnten, sei es deshalb, weil die Vertreter der österreichischen Regierung sich nicht für bevollmächtigt erachteten, über solche über den Staatsvertrag hinausgehende Fragen mehr als eine private Ansicht vorläufig zu äußern. Diese Punkte sind:

a) Nach Art. 64 des Staatsvertrages von St. Germain haben wir die Verpflichtung, alle Personen als unsere Staatsangehörigen anzuerkennen, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages das Heimatrecht in einer Gemeinde unseres künftigen Staatsgebietes besitzen, während nach Art. 70 die Personen, welche im selben Zeitpunkte ein Heimatrecht in den den anderen Nachbarstaaten zufallenden Gebieten haben, Staatsbürger dieser Staaten werden. Nach Art. 4 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschecho-Slovakei abgeschlossenen Vertrages de dato St. Germain, 10. September 1919 erkennt aber die Tschecho-Slovakei als ihre Staatsbürger ohne weitere Formalität die Personen an, welche auf ihrem Gebiete von Eltern geboren sind, welche dort das Heimatrecht hatten, wenn auch die betreffenden Personen selbst zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages nicht mehr das Heimatrecht in einer tschechoslovakischen Gemeinde besitzen. Es ist klar, daß somit ein Widerspruch zwischen den erwähnten Bestimmungen unseres Staatsvertrages und der wiederge-



gegebenen Bestimmung des tschechoslovakischen Staatsvertrages vorliegt oder doch wenigstens nach Maßgabe beider Bestimmungen eine Doppelstaatsbürgerschaft der in Betracht kommenden Personen angenommen werden müßte. Wenn die Tschechen nun darauf verweisen, daß wir vertragsgemäß verpflichtet sind, die Bestimmungen anzuerkennen, die sie mit den alliierten und associierten Hauptmächten mit Separatvertrag vereinbart haben, so haben wir darauf verwiesen, daß andererseits sie selbst wieder die Verpflichtung in ihrem Vertrag haben, die Bestimmungen des Staatsvertrags von St. Germain, die sich auf die Staatsbürgerschaft beziehen, ihrerseits anzuerkennen, so daß der erwähnte Widerspruch durch diesen ihren Einwand nicht gelöst erscheint. Wenn sie weiters auf den Art. 230 des Staatsvertrags von St. Germain verweisen, nach welchem wir die Entscheidungen ihrer Behörde über die Staatsbürgerschaft anerkennen müssen, so kann dagegen eingewendet werden, daß dies, nachdem Art. 230 ja auch im Staatsvertrag enthalten ist, nur insoferne uns auferlegt sein kann, als solche Entscheidungen mit dem Staatsvertrag selbst, also auch mit Art. 64 in Übereinstimmung stehen und Art. 64 uns verpflichtet -- nicht nur ermächtigt -- die in Betracht kommenden Personen als unsere Staatsbürger zu betrachten. Jedenfalls würde ein praktisch unhaltbarer Zustand entstehen, wenn die Tschechen diese Personen, welche selbst sich nach Art. 64 unseres Vertrages als unsere Staatsbürger betrachten werden, als ihre Staatsbürger ansehen und sie z. B., wenn sie die Grenze überschreiten, gegebenenfalls als Deserteur verhaften und behandeln. Allerdings läßt Art. 4 des tschechoslovakischen Vertrages im zweiten Absatz für diese Personen eine Option von der Tschecho-Slo-^{weg}vakei/zü, wodurch sie dann wieder unsere Staatsbürgerschaft allein erlangen würden. Trotzdem aber wäre ein solcher Zustand außerordentlich bedenklich und unangenehm und praktisch von weittragenden, uns abträglichen Konsequenzen begleitet.

Bei den Verhandlungen zeigte es sich, daß eine Einigung über die Auslegung nicht zu erzielen ist, dagegen wurden Vereu-
one gemacht, zu einem Kompromiß zu gelangen, welches wenigstens

praktisch die Schwierigkeiten möglichst vermindern soll. Ein solcher Kompromiß wäre etwa darin zu finden, daß in dem zwischen uns und dem tschechoslovakischen Staate abzuschließenden Spezialvertrag diese Bestimmung nach der Zeit geteilt wird, indem bestimmt würde, daß Art.4 des tschechoslovakischen Vertrages nur auf Personen Anwendung zu finden habe, auf welche die erwähnten Bestimmungen des zitierten Artikels passen und welche das Heimatrecht bei uns erst nach einem gewissen Zeitpunkte erworben haben, während die Personen, welche das Heimatrecht vorher bei uns erworben haben, nicht unter diese Bestimmung subsumiert, sondern ohne weiteres als unsere Staatsbürger auch von den Tschechoslowaken anerkannt werden. Die Tschechen würden allenfalls -- wie uns, allerdings ganz unverbindlich von dem Hauptreferenten als persönlicher Vorschlag mitgeteilt wurde -- als solchen Termin den 28. Oktober 1918 vorschlagen. Der Vorsitzende der österreichischen Kommission äußerte sich hierzu -- ebenfalls ganz unverbindlich als persönliche Ansicht -- daß ihm dieser Termin zu eng erscheine, weil viele der in Betracht kommenden Personen ihre Heimatrechtsverhältnisse erst nach dem Zusammenbruch geordnet haben, und meinte, ob nicht etwa der Tag der Unterfertigung des Staatsvertrags von St.Germain, also der 10.September 1919 als solcher Termin in Betracht gezogen werden soll.

Während die übrigen in Betracht kommenden österr.Staatsämter aus praktischen Gründen einem solchen Kompromiß mit dem Termine vom 10.September sehr gerne zustimmen würden, äußerstenfalls aber auch einem Termine zwischen 28.Oktober 1918 und 10.September 1919

möchte das Staatsamt für Äußeres vom juristischen Standpunkt aus jedes Kompromiß ablehnen und den Standpunkt rein vertreten, daß für uns der Art.4 des tschechoslovakischen Vertrags nicht bindend sei. Die Staatskanzlei und die anderen in Betracht kommenden Staatsämter vermeinen, daß dennoch die Anwendung des Art.230 zu sehr drohe, um einen solchen ablehnenden Standpunkt einnehmen zu können, da ja im Streitfalle ein internationaler Gerichtshof angerufen werden kann und wir wohl kaum Aussicht hätten, bei diesem unsere Auffassung durchzusetzen. Daher wird der hochhonor. Kabinettsrat gebeten, die Ermächtigung zur Annahme eines Kompromißes mit möglichst günstigem, also hinausgeschobenen Termine zu erteilen.



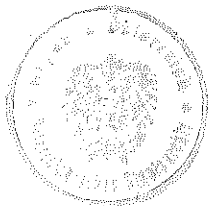
b) Nach den Artikeln 78 und 80 des Staatsvertrages von St. Germain und den entsprechenden Bestimmungen des Vertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei sind jene Personen, welche von den Optionerechten Gebrauch machen, verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten nach dem sie von ihrem Optionerechte Gebrauch gemacht haben, ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, zu dessen Gunsten sie optiert haben. Eine Sanktion für diese Bestimmung enthalten die Staatsverträge nicht. Es fragt sich nun, wie eine solche beschaffen sein kann. Die tschechoslovakischen Vertreter lehnten die Auslegung ab, in der Wohnsitzverlegung eine suspensive oder auch nur resolutive Bedingung für die Option zu erblicken und meinten, dass die Ausweisungsmöglichkeit die nötige Sanktion bietet. Diefalls würde bei Anerkennung, dass eine unbedingte Pflicht der Optanten zur Domizilverlegung besteht, beiderseits niedergelegt werden, dass darin, dass einer der vertragschliessenden Teile von dem völkerrechtlich zulässigen Mitteln gegen seine Personen vollen Gebrauch macht, kein unfreundlicher Akt gegen den anderen vertragschliessenden Staat zu erblicken ist. Allerdings müssten die Interessenten von dieser ihnen drohenden Möglichkeit entsprechend Kenntnis erhalten (Belährung durch Zeitungen). Die tschechoslovakischen Vertreter meinten aber, dass diese gewisse für den Einzelnen sehr harte Bestimmung in zweifacher Richtung zu mildern wäre. Einmal dadurch, dass auch andere Möglichkeiten zu vereinbaren wären, durch welche auf die Optanten, welche mit der Wohnsitzverlegung im Verzuge sind, ein Druck ausgeübt wird, was ja durch steuer-technische Mitteln u. dgl. erreicht werden könne, so dass die Ausweisung nur als letztes Mittel in Betracht käme, ande-

rerseits aber dadurch, dass die Options- und Wohnsitzverlegungsfristen verlängert würden, worüber im nächsten Punkte die Rede sein soll. Diese Fristenverlängerung würden die tschechoslovakischen Vertreter als notwendige Ergänzung der eben erwähnten Abmachung ansehen.

Um Scheinverlegungen des Wohnsitzes, mit Rücküberiedlung in den Staat, von welchem weg optiert wurde, zu verhindern, wäre eine solche Scheinverlegung als Unterlassung der Wohnsitzverlegung zu behandeln, d.h. es könnte gegen Optanten, welche ihren Wohnsitz zwar in den anderen Staat verlegt haben, aber innerhalb einer gewissen Zeit (etwa 2 Jahre) wieder zurückkommen, ebenso vorgegangen werden, wie wenn sie den Wohnsitz gar nicht verlegt hätten. Zu begründen wäre dies mit dem Mangel des animus domiciliiandi.

e) Die tschechoslovakischen Vertreter legen ausserordentlichen Wert darauf, die Frist für die Optionserklärungen und für die Wohnsitzverlegung vertragemässig zu verlängern. Sie möchten die Frist für die Optionserklärungen zum mindesten verdoppeln, jene für die Wohnsitzverlegung aber auf 3 Jahre - wenigstens aber auf 2 Jahre - verlängern, wobei sie erst vom Ablauf der Optionsfrist zu laufen beginnen soll.

Die österreichischen Vertreter konnten naturgemäss zu dieser über den Staatsvertrag hinausgehenden Frage keinerlei Stellung nehmen, und vermeinten nur vom technischen Standpunkte aus, dass, wenn die österreichische Regierung einer solchen Fristenverlängerung zustimmen sollte, dies in dem jetzt abzuschliessenden Vertrag nur bezüglich der Wohnsitzverlegung niederzulegen wäre, dass dagegen bezüglich der Optionsfristverlängerung dormalen nur im Notenwechsel ein Uebereinkommen geschlossen werden sollte, welches erst in die Form eines Staatsvertrages gegossen und verlaublich



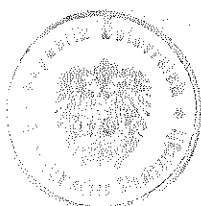
werden könnte, bis die erste Optionsfrist ihrem Ende zugeht, da sonst die meisten Optanten erst am Schlusse der verlängerten Frist von Optionsrechte Gebrauch machen würden und der Zweck der ganzen Fristen, nämlich möglichst bald die staatsbürgerchaftsverhältnisse geordnet zu haben, nicht erreicht werden würde.

Zur Sache selbst haben, wie erwähnt, die österreichischen Vertreter bei den Beratungen in Prag nicht Stellung genommen. Die Frage wurde nach der Rückkehr von Prag in einer Referentenbesprechung der beteiligten Staatsämter erwogen, auf Grund welcher der hohe Kabinettsrat gebeten wird, die Ermächtigung zu geben, den tschechoslovakischen Wünschen in diesem Belange Rechnung zu tragen und entsprechende Vertragsbestimmungen abzuschliessen.

d) Nach Artikel 78 des Staatsvertrages können Personen, welche vor Erwerbung eines Heimatrechtes in den den anderen Nachfolgestaaten zufallenden Gebieten ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde hatten, innerhalb eines Jahres zu Gunsten der österreichischen Staatsbürgerchaft optieren. Während die österreichischen Vertreter es als selbstverständlich ansehen, dass diese Bestimmung reziprok, d.h. dahin auszulegen ist, dass im umgekehrten Falle auch eine Option von Oesterreich weg zu einem der anderen Nachfolgestaaten möglich ist, stehen die tschechoslovakischen Vertreter auf dem Standpunkte der streng wörtlichen Interpretation und behaupten, dass hier nur ein einseitiges Optionsrecht vorliegt. Sie sind jedoch bereit, ohne ihren Rechtsstandpunkt aufzugeben, in dem mit der Tschechoslovakie zu schliessenden Spezialvertrag uns das correlate Wegoptionsrecht einzuräumen. Der Kab. Rat wird gebeten, zu einem solchen Abschluss die Ermächtigung zu erteilen.

e) Nach Artikel 80 können Personen zu uns oder von uns optieren, welche sich nach Rasse und Sprache ("par la race et la langue") von der Mehrheit der Bevölkerung des Staates von dem sie wegoptieren wollen, unterscheiden und nach denselben Begriffsmomenten der Mehrheit der Bevölkerung des Staates, zu welchem sie optieren wollen, angeören. Die tschechoslowakischen Vertreter stehen auf dem Standpunkte, dass in der Praxis in dieser Hinsicht die Rasse selbständig nicht in Betracht kommen soll, sondern nur die Sprache als Zeichen dessen, was nach der altösterreichischen Praxis als Nationalität bezeichnet wurde. Diesen Standpunkt begründen die tschechoslowakischen Vertreter damit, dass das Moment der Rasse im ethnographischen Sinn beinahe unmöglich erfasst werden kann und dass in der französischen Vertragspraxis unter "nationalité" die Staatsbürgerschaft, unter "race" aber das verstanden werde, was wir Nationalität nennen. Die tschechischen Vertreter wünschen die Aufnahme einer Bestimmung in den Spezialvertrag, welche diesem Standpunkte Rechnung trägt und eine beiderseits liberale Behandlung der Optionserklärungen sicherstellt.

Die Referenten der beteiligten Staatsämter finden eine solche Bestimmung deshalb nicht bedenklich, weil für uns nur wegen der Vermögenssteuer eine strenge Handhabung der Option von uns sehr erwünscht wäre, wozu wir aber die Tschechoslowaken nicht zwingen können, wenn diese aber liberal vorgehen, kein Anstand obwaltet, auch unsererseits liberal vorzugehen, und wir dies noch als Konzession gegenüber den Tschechoslowaken bezeichnen und ausnutzen könnten. Der hiesige Kabinettsrat wird daher gebeten, die Ermächtigung zu einer solchen Vertragsbestimmung zu geben.



Da sich im Laufe der Verhandlungen ergeben kann, dass in einem oder dem anderen Falle eine neue Kompromissgrundlage gefunden wird, oder dass die von den Tschechen angebotenen Kompromisse zu teuer erkaufte wären, wenn sie dafür Gegenkonzessionen auf anderen Gebieten, z.B. Minderheitenschutz verlangen und sich endlich im Laufe der Verhandlungen noch neue Fragen ergeben können, über welche Vereinbarungen zu schliessen wären, wird der hohe Kabinettsrat gebeten, der österreichischen Vertretung in der Kommission die Vollmacht zum Abschlusse auch anderer Bestimmungen zu erteilen, wobei selbstverständlich die prinzipielle Genehmigung des ganzen Vertrages der Staatsregierung vorbehalten werden wird.

3. Minderheitenschutzfragen.

Wie bereits erwähnt, ist auf dem Gebiete der Minderheitenschutzfragen bloss ein Gedankenaustausch in Prag erfolgt und auch dieser betraf nur einzelne Materien des in Rede stehenden Gebietes. Vor allem wurde allgemein von Seiten der österreichischen Vertretung betont, dass die Republik Oesterreich das gleiche Interesse an den die Deutschen im tschechoslovakischen Staat betreffenden Fragen habe, wie die tschechoslovakische Regierung an den die Tschechen in Oesterreich betreffenden Fragen. Daher müsse in allem und jedem vom Standpunkte der Reziprozität ausgegangen werden.

Im Einzelnen kann Folgendes als das vorläufige Ergebnis des Gedankenaustausches hervorgehoben werden:

1./ Was die Durchführung des Artikels 66, Abs. 4 des Staatsvertrages betrifft, wonach angemessene Erleichterungen für die österreichischen Staatsangehörigen, welche nicht deutsch sprechen, für den Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht in Wort und Schrift zu bieten sind, wurde unsererseits wohl auf die Notwendigkeit einer Aussprache hingewiesen. Tatsächlich hat aber eine solche noch nicht stattgefunden. In diesem Belange können daher dem hohen Kabinettsrate darmalen noch nicht konkrete Anträge gestellt werden und wird lediglich um eine allgemeine Ermächtigung zum Abschlusse eines für uns möglichst günstigen Uebersinkommens gebeten.

2./ Die Artikeln 67 und 68 des Staatsvertrages betreffen hauptsächlich das Schul- und Erziehungswesen und wurde der Gedankenaustausch auch nur in dieser Richtung gepflogen. Nach Artikel 67 haben die österreichischen Staatsangehörigen, welche einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, Anspruch auf dieselbe Behandlung und dieselben rechtlichen und fertischen Garantien, wie die anderen österreichischen Staats-



angehörigen; insbesondere haben sie ein gleiches Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen und sind berechtigt, in diesen Anstalten ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben. Zur Auslegung dieses Artikels scheint eine Uebereinstimmung zwischen uns und der tschechoslovakischen Vertretung darin zu bestehen, dass die Minderheiten, welche auf Grund dieses Artikels Privatschulen errichten wollen, an die für die Errichtung von Privatschulen in dem betreffenden Lande allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften gebunden sind. Ebenso dürfte eine Uebereinstimmung darüber vorhanden sein, dass die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an solche Schulen nur dann erfolgt, wenn ein konstitutiver staatlicher Akt dies durchführt, für welchen die allgemeinen Voraussetzungen zur Verleihung eines Öffentlichkeitsrechtes mit der Einschränkung gegeben sein müssen, dass die Unterrichtssprache kein Hindernis bilden kann. Nach Ansicht der österreichischen Vertretung - welche selbstredend bisher nicht zum Ausdruck gebracht wurde - werden die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die deutsche Unterrichtssprache eine Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes ist -/solche Bestimmungen kommen namentlich in mehreren Landesgesetzen vor/- bezüglich dieser Minderheitenschulen durch Artikel 67 des Staatsvertrages ausser Kraft gesetzt.

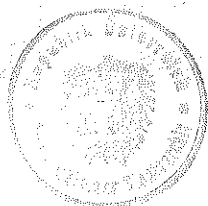
Eine weitere Frage, in welcher eine Differenz nicht zu bestehen scheint, ist die des Aufsichtsrechtes über die Minderheitenschulen, dass nämlich das Aufsichtsrecht der Minderheit nur ein internes ist, welches das Aufsichtsrecht des Staates nicht beeinträchtigen kann.

Ein Frage, die in Prag zur Sprache kam, ist jene der Verkehrssprache solcher Minderheitenschulen mit den staatlichen Unterrichtsbehörden. Unsere Auffassung ist dahin gegangen

dass in dieser Hinsicht die allgemeinen Bestimmungen über die Amtssprache uneingeschränkt gelten und das Recht, in den Minderheitschulen die Sprache der Minderheit nach Belieben zu gebrauchen, sich nur auf die Unterrichtssprache und die Sprache des internen Verkehrs beziehen kann. Wir haben jedoch den Eindruck gewonnen, dass die tschechoslovakischen Vertreter dieser Ansicht nicht unbedingt beipflichten.

Auch die Frage kam zur Sprache, was unter "Schulen und anderen Erziehungsanstalten" zu verstehen sei. Nach unserer Ansicht sind darunter alle Schulen und Erziehungsanstalten zu begreifen, die nach dem Gesetze im Inlande überhaupt von Privaten errichtet werden können. Die tschechoslovakischen Vertreter scheinen dagegen keinen Einwand zu erheben.

Nach dem Artikel 68, erster Absatz, haben wir in den Städten und Bezirken, wo österreichische Staatsangehörige einer anderen als der deutschen Sprache einen verhältnismässig beträchtlichen Teil der Bevölkerung bilden, angemessene Erleichterungen zu gewähren, um die Erteilung des Unterrichtes in der Muttersprache den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen in den Volksschulen / "écoles primaires" / sicherzustellen, wobei der Unterricht in der deutschen Sprache in diesen Schulen zu einem Pflichtgegenstande gemacht werden kann. Hier wirft sich die Frage auf, was unter einem verhältnismässig beträchtlichen Teil der Bevölkerung zu verstehen ist. Während die Tschechen versuchten, die Ansicht zu vertreten, dass nach dem Zwecke der in Rede stehenden Bestimmung schon dort eine verhältnismässig beträchtliche Minderheit anzunehmen sei, wo nach den Schulgesetzen die Errichtung einer Schule für die betreffende Minderheit begründet wäre, also wo wenigstens 40 Kinder der Minderheit vorhanden sind, und sich daraus ergebe, dass in solchen Fällen auch eine beträchtliche Minderheit der Bevölkerung gegeben sei, vertraten wir den Standpunkt, dass der Begriff einer verhältnismässigen Minderheit eine Relation der Gesamtbevölkerung



zu dieser Minderheit voraussetzt und dass erst dann, wenn diese Voraussetzung vorhanden ist, die Zahl der Schulen oder Klassen schulpflichtigen Kinder dieser von der Zahl der/schon nachgewiesener Massen vorhandenen beträchtlichen Minderheit abhängt. Die Frage, welche Relation zwischen der Gesamtbevölkerung und der Minderheit vorhanden sein müsste, um von einer verhältnismässig beträchtlichen Minderheit zu sprechen, könne Gegenstand eines Uebereinkommens bilden, keinesfalls aber wäre es möglich, der erwähnten tschechoslovakischen Ansicht beizustimmen, dass eine absolute Anzahl von Schulkindern in einem wie immer zusammengesetzten Bezirke zur Errichtung einer Minderheitsschule verpflichtet könne. Der hohe Kabinettsrat wolle uns ermächtigen, diese Ansicht weiter zu vertreten und über die Höhe der notwendigen Relation ein für uns möglichst günstiges Uebereinkommen zu treffen.

Im Zusammenhange damit steht die Frage, ob Städte, in welchen mehrere Gerichtsbezirke sich befinden, wie z.B. Wien, / oder Prag als Ganzes zu behandeln sind oder ob jeder dieser städtischen Gerichtsbezirke als Bezirk im Sinne des Artikels 68 anzusehen ist. Die österreichische Vertretung vermeint zu dieser in Prag noch nicht des näheren besprochenen Frage, dass es vielleicht im Hinblick auf das Schicksal der Deutschen in Prag für uns günstig wäre, solche Städte zu zerlegen. Dies könnten wir uns eher vertreten, als auch in diesem Falle in Wien voraussichtlich nur ein Bezirk für Minderheitsschulen in Betracht kommen könnte, in welchem infolge des mit den Wiener Tschechen getroffenen Uebereinkommens ohnedies schon tschechische Schulen bestehen.

Unter dem Begriffe "angemessene Erleichterungen" wäre nach unserer Ansicht hier sowohl die Errichtung von Parallelklassen als auch die Errichtung von Schulen selbst zu verstehen. In dieser Richtung dürften die tschechoslovakischen Vertreter mit uns übereinstimmen, ebenso in der Frage, dass von einem utraquistischen Unterrichte abzusehen wäre, und die Deut-

sche, in der Tschechoslovakei die tschechische Sprache einen Pflichtgegenstand bilden soll.

Eine Streitfrage bildete der Begriff der "écoles primaires". Während wir darunter nur die Volksschulen im engeren Sinne verstanden, wollen die Tschechen auch alle anderen im Volksschulgesetz angeführten Schultypen / Bürgerschulen, aber auch Fortbildungsschulen / darunter begreifen. Der Kabinettsrat wolle uns in diesem Belange zu den notwendigsten Konzessionen ermächtigen.

Wir hatten in Prag Gelegenheit, den tschechoslovakischen Vertretern über das Ergebnis der Verhandlungen Mitteilung zu machen, welche in der gleichen Zeit in Wien mit den Wiener Tschechen in den Schulfragen zu einem vorläufigen Abschluss gebracht worden waren; und wonach die tschechischen Schulen in Wien in kommunalen Schulgebäuden untergebracht werden sollen und für sie die nötigen Lehrkräfte bestellt werden. Diese Mitteilung wurde sichtlich von den tschechoslovakischen Vertretern mit grosser Befriedigung aufgenommen und dürfte bei den weiteren Verhandlungen von uns als eine weit über den Staatsvertrag hinausgehende, bereits gemachte Konzession zu verwerten sein.

Auf diesem Gebiete wurden von den tschechoslovakischen Vertretern folgende Forderungen aufgestellt:

a/ Sie verlangen eine Erklärung, dass wir die Bestimmungen des Staatsvertrages, welche sich auf den Minoritätenschutz beziehen, in kürzester Zeit strikte durchführen. Was dieses Petit betrifft, so wird es sich hier je nach dem Gange der Verhandlungen empfehlen, entweder die tschechoslovakische Forderung nach einem ^{zwischen} Junktum / den politischen und wirtschaftlichen Fragen aufzugreifen und die Durchführung der Minoritätenschutzbestimmungen von der Durchführung der wirtschaftlichen Konzessionen, die uns die Tschechoslovaken gemacht haben, abhän-



gis zu machen, oder bei diesem Anlasse das erwähnte Junkt im
überhaupt abzulehnen. Die österreichischen Vertreter vermeinen,
dass der erstere Weg der gegebene sein dürfte.

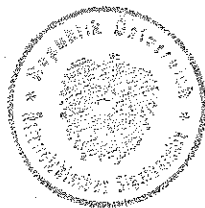
b/ Die tschechoslovakische Regierung hat ein grosses
Interesse daran, dass die Minoritätenschulen baldigst errich-
tet werden und dafür die nötigen Gebäude zugewiesen werden.
Diese Forderung dürfte durch die erwähnten Verhandlungen mit
den Wiener Tschechen gegenstandslos geworden sein; sollten je-
doch die Tschechoslovaken auf ihrer Niederlegung in dem Spezial-
vertrag verharren, so könnte nur von dem sonstigen Gang der
Verhandlungen unsere Stellung abhängig gemacht werden.

c/ Die Tschechen wünschen, dass wir den Kindern
der tschechoslovakischen Staatsangehörigen, tschechi-
scher Muttersprache, welche sich in Oesterreich aufhalten, ge-
statten, die tschechoslovakischen Schulen in Oesterreich, seien
es private oder öffentliche, zu besuchen. Ein Uebereinkommen
darüber sei deshalb nötig, weil der Staatsvertrag Minoritäts-
rechte nur für die österreichischen Staatsangehörigen tschechi-
scher Nationalität, nicht aber für die tschechoslovakischen
Staatsangehörigen, die sich in Oesterreich aufhalten, niederlegt.
Sie haben uns als selbstredend Gegenseitigkeit für diese Bestim-
mung angeboten. Unserer Ansicht nach könnte diese Konzession
gegen entsprechende Gegenkonzessionen gewährt werden. Als einer
der Gegenkonzessionen würden wir zu erlangen suchen, dass die
Tschechoslovaken das gleiche Recht auch den Kindern der in
der Tschechoslovakei weohnhaften reichsdeutschen Staatsangehörigen
einräumen.

d/ Der tschechoslovakische Staat bietet der österrei-
chischen Regierung, falls sie es wünscht, an, die Kosten der
Einrichtung und des Personalaufwandes für die tschechischen Mine-
ritätenschulen zu tragen, namentlich aber auch die Lehrkräfte
für diese Schulen solange beizustellen, bis wir selbst tsche-
chische Lehrkräfte herangebildet haben werden. Den österreichi-

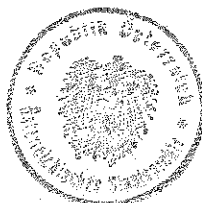
schen Vertretern erschien die Annahme dieses Anbetes ausserordentlich bedenklich, und wir haben es vorläufig zur Berichterstattung lediglich zur Kenntnis genommen und bitten um die Ermächtigung, dieses Anbot in höflicher Form, namentlich unter Hinweis auf das mit den Wiener Tschechen getroffene Uebereinkommen und auf das voraussichtliche Verhandensein genügender entsprechender Lehrkräfte abzulehnen.

Auch auf dem Gebiete des Minoritätenschutzes wird der hohe Kabinettsrat gebeten, der österreichischen Vertretung in der Kommission die volle Vollmacht zum Abschlusse auch anderer Vereinbarungen, zur Zugrundelegung günstigerer Kompromisse und zur Ablehnung eines Quers des anderen Punktes, falls er sich als zu teuer erkaufft herausstellen würde, zu erteilen.



Die beiden hohen vertragschliessenden Teile anerkennen bezüglich des Schulwesens, dass das der Minderheit nach Art. 67 des Friedensvertrages zustehende Recht zur Errichtung von privaten Schulen und Erziehungsanstalten diese Minderheit von der Verpflichtung zur Beobachtung der im Inlande geltenden allgemeinen Vorschriften nicht entbindet, und dass insbesondere durch das der Minderheit eingeräumte Aufsichtsrecht das staatliche Schulaufsichtsrecht nicht beeinträchtigt wird. Das den sprachlichen Minderheiten im gleichen Artikel eingeräumte Recht, ihre eigene Sprache in diesen Schulen und Erziehungsanstalten nach Belieben zu gebrauchen, bezieht sich nur auf die Unterrichtssprache und den internen Gebrauch in der Schule, nicht aber auf den den allgemeinen Vorschriften über den Sprachgebrauch unterliegenden öffentlichen Verkehr mit Ausnahme des sich in dienstlichen Angelegenheiten im Schulgebäude abwickelnden Verkehrs des Schulleiters und der Lehrkräfte mit den Organen der allgemeinen Schulaufsicht erster Instanz.

Die beiden hohen vertragschliessenden Teile anerkennen, dass in der Schulgesetzgebung und -Verwaltung die privaten Schulen und Lehranstalten der Mehrheit und der Minderheit gleich zu behandeln sind. Unter „écoles et autres établissements d'éducation“ im Sinne des Art. 67 sind alle privaten Schulen und Lehranstalten zu verstehen, welche im Inlande nach den bestehenden Gesetzen als solche errichtet werden können. Hierbei wird festgestellt, dass im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in diesem Belange die Gesetzgebung der beiden vertragschliessenden Teile eine übereinstimmende ist. Dieser Stand der Gesetzgebung wird für die Dauer der Geltung dieses Vertrages im Verhältnisse der beiden vertragschliessenden Staaten zu einander für maßgebend erklärt.



Da nach dem Gesetze vom 3. April 1919, Z. 189 S.d.G.u.V., in der tschechoslowakischen Republik den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Privatvolkschulen das Öffentlichkeitsrecht zukommt, verpflichtet sich die Österr. Regierung, den Privaten Volksschulen der tschechischen Minderheit, welche nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages errichtet werden, unter der Voraussetzung, dass diese den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, das Öffentlichkeitsrecht gleichzeitig mit der Bewilligung der Errichtung zu erteilen.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile kann einer solchen privaten Volksschule, falls es das öffentliche Interesse verlangt, oder andere wichtige Gründe dafür vorliegen, das Öffentlichkeitsrecht abprechen oder auch die Schule vollkommen sperren. Eine Schule, welcher das Öffentlichkeitsrecht abgesprochen wurde, kann dieses Recht wieder erwirken, wenn ihr Erhalter nachweist, dass die Gründe, die den Verlust des Öffentlichkeitsrechtes herbeiführten, beseitigt sind.

Die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Absätze sind sinngemäss auch auf die bereits bestehenden privaten Volksschulen anzuwenden.

Bezüglich der übrigen privaten Schulen und Erziehungsanstalten behalten sich beide vertragschliessenden Teile ihren Rechtsstandpunkt über die Auslegung des Art. 67 des Vertrages von St. Germain und des Art. 8 des zwischen der Tschechoslowakei und den alliierten und assoziierten Hauptmächten abgeschlossenen Vertrages de dato St. Germain, 10. September 1919, vor.

Die administrativen Erkenntnisse in Angelegenheiten der privaten Volksschulen können, soweit sie Ermessensfragen betreffen, in der Tschechoslowakei bezüglich der privaten Volksschulen nur insoweit von den Gerichten des öffentlichen Rechtes überprüft werden, als eine solche Überprüfung in der

Republik Oesterreich jeweils bei den Gerichten des öffentlichen Rechtes (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) statthaft ist.

Die beiden hohen vertragschliessenden Teile behalten sich vor, ein Uebereinkommen über die Auslegung und Handhabung des Art. 66 des Friedensvertrages von St. Germain und des Art. 9 des zwischen der tschechoslowakischen Republik und den alliierten und assoziierten Hauptmächten abgeschlossenen Vertrages de dato St. Germain, 10. September 1919, insbesondere aber über die Worte „proportions considérable“, „villes et districts“, und „facilités appropriées“ in einem späteren Zeitpunkte abzuschliessen; bis dahin haben sie hierüber freie Hand.

Unabhängig von den eben erwähnten Fragen und ohne deren endgültiger Regelung irgendwie vorzugreifen, vereinbaren die beiden Vertragsstaaten vorläufig Folgendes:

Der Österr. Staat verpflichtet sich zu veranlassen, dass bis zu Beginn des Schuljahres 1920/21 in Wien für Kinder Österr. Staatsangehöriger tschechoslowakischer Sprache auf Grund ihrer Anmeldungen öffentliche Volksschulen mit tschechoslowakischer Unterrichtssprache in geeigneten Lokalitäten und unter Verwendung sprachlich und auch sonst vollkommen qualifizierter Lehrkräfte in dem Umfange errichtet werden, dass auf eine Klasse



in allgemeinen durchschnittlich dieselbe Schülerzahl entfallen, wie bei deutschen Volksschulen. Hierbei wird die Anmeldung derart rechtzeitig zu erfolgen haben, dass die Durchführung der Maßnahmen bis zu Beginn des Schuljahres 1920/21 gesichert ist; zur Feststellung der Kenntnisse der tschechoslowakischen Sprache bei den sich zur Aufnahme meldenden Kindern sind Kommissionen zu bilden, in welche auch Vertrauensmänner der tschechoslowakischen Eltern als Mitglieder zu beauftragen sind.

Nachdem in der Tschechoslowakei den Kindern nichttschechoslowakischer Staatsangehöriger deutscher Sprache der Besuch der öffentlichen und privaten deutschen Schulen ohne Ausnahme bereits gestattet ist und sich die tschechoslowakische Regierung verpflichtet, diese Gestattung aufrecht zu erhalten, sagt auch die österr. Regierung zu, dass den Kindern tschechoslowakischer Staatsangehöriger tschechoslowakischer Sprache der Besuch tschechischer öffentlicher und privater Volksschulen in Wien gestattet wird. Diese Kinder bleiben bei öffentlichen Volksschulen sowohl bei der Berechnung der Anzahl der zu errichtenden Klassen und Schulen als auch bei der Berechnung des Durchschnittes der Schüleranzahl in einer Klasse ausser Betracht.

Jeder der beiden hohen vertragschließenden Teile erkennt die in der Zeit zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain in anderen Staaten gemäß den Bestimmungen der Heimatrechtsgesetzgebung des ehemaligen Staates Oesterreich erworbenen Heimatrechte als Grundlage für die Durchführung der Art. 64 und 70 des erwähnten Friedensvertrages und des Art. 3 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik geschlossenen Vertrages vom 10. September 1919 an.

Die auf Grund des § 2 des Oesterreichischen Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 91 über das Staatsbürgerrecht, ohne Erwerbung eines Heimatrechtes erlangten Staatsbürgerrechte erlöschen mit dem Tage des Inkrafttretens der beiden obgenannten internationalen Verträge, soweit es sich um Personen handelt, die auf Grund der beiden Verträge tschechoslowakische Staatsbürger werden.

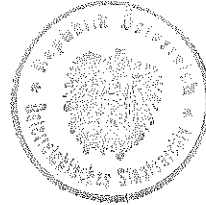
Die beiden vertragschließenden Teile erkennen gegenseitig die von Öffentlichen Angestellten nach Maßgabe des § 10 des Heimatrechtsgesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl.Nr. 222 in ihren Staaten erworbenen Heimatrechte als Grundlage der Staatsbürgerschaft dieser Personen an.

Ebenso wird beiderseits anerkannt, dass in beiden Staaten die Staatsbürgerschaft auch durch die definitive Anstellung bei einer staatlichen Anstalt oder in einem staatlichen Betriebe erworben wird. Auch die im auswärtigen Dienste der beiden Staaten stehenden Staatsangestellten, welche ihren Amtssitz außerhalb des Staates haben, von dem sie angestellt sind, werden als dessen Staatsbürger anerkannt.



Die beiden vertragschließenden Teile einigen sich dahin, daß die Worte „qui ne sont pas ressortissants d'un autre État“ am Schlusse des Art. 64 des Friedensvertrages dahin auszulegen sind, dass unter dem „anderen Staate“ nicht jene Staaten zu verstehen sind, welche auf dem Gebiete des ehemaligen Staates Oesterreich erstenden sind.

Die Worte im Artikel 2 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik geschlossenen Vertrages vom 10. September 1919 „selon le cas, leur domicile ou leur indigénat (pertinence -Heimatrecht)“ werden dahin ausgelegt, dass im Verhältnis zur Republik Oesterreich lediglich das Heimatrecht - nicht aber der Wohnsitz - in Betracht kommt, während „Wohnsitz“ nur wegen des Verhältnisses der tschechoslowakischen Republik zum Deutschen Reiche in die bezogene Vertragsbestimmung aufgenommen wurde.



Die beiden vertragschließenden Teile fassen die Bestimmung des Artikel 65 des Friedensvertrages und des Artikel 6 des mit der tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrages supplementarisch auf, das heißt, diese Bestimmungen bilden dann, wenn die anderen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft nicht ausreichen, um die Staatsbürgerschaft eines Staatsbürgers des ehemaligen Oesterreich festzustellen, eine praesumptio juris sed non de jure für die Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des Geburtsortes, welche insolange gilt, als nicht der Beweis einer anderen Staatsbürgerschaft durch Abstammung erbracht wird. Die Worte am Schlusse des Artikels 65 „par sa naissance d'une autre nationalité“ und am Schlusse des vorzitierten Artikels 6 „d'une autre nationalité de naissance“ werden daher praktisch nicht nach dem System des Geburtsortes, sondern nach jenem der Abstammung zur Anwendung gebracht werden.

Beide hohen vertragschließenden Teile kommen darin überein, dass die Entscheidung über die auf Grund der beiden mehrgenannten internationalen Verträge einzubringenden Optionserklärungen jenem Staate allein zusteht, zu dessen Gunsten im einzelnen Falle optiert wird.

Die Optionserklärungen der in Oesterreich wohnhaften Personen, welche nach den Verträgen österreichische Staatsbürger sind und zu Gunsten der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft auf Grund der Vertragsbestimmungen optieren wollen, sind bei der diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakei in Oesterreich einzubringen und umgekehrt die Optionserklärungen der in der Tschechoslowakei wohnhaften tschechoslowakischen Staatsbürger zu Gunsten Oesterreichs bei der diplomatischen Vertretung Oesterreichs in der Tschechoslowakei. Beiden Staaten steht es frei, den Optanten anzuempfehlen, eine Abschrift der Erklärung bei der nach dem Heimatrechte oder dem Wohnsitze zuständigen politischen Bezirksbehörde zu überreichen, um so schon von vornherein eine Uebersicht über die Optionen zu Gunsten des anderen Staates zu gewinnen. Ueberdies aber werden die beiden vertragschließenden Staaten periodisch - und zwar das erstmal sechs Monate nach Inkrafttreten der mehrzitierten Verträge, dann jeden Monat - einander Verzeichnisse über die bei ihnen eingebrachten Optionen von Staatsbürgern des anderen Staates übermitteln, deren Einrichtung und Inhalt von den beiderseitigen Ministerien (Staatsamt) für Inneres näher vereinbart werden.

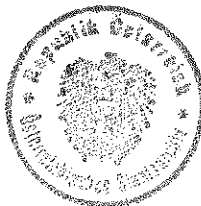


Die beiden hohen Vertragsstaaten sind darin einig, dass die den Bestimmungen der beiden internationalen Verträge entsprechende Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründender Akt des Optanten ist, und dass der darüber auszufertigenden Bescheinigung der Behörde nur deklarative Bedeutung zukommt.

Die beiden hohen vertragschließenden Teile werden die Bestimmung, wonach die Optanten das unbewegliche Vermögen im Staate, von welchem sie wegoptieren, behalten, durch keinerlei Gesetze beeinträchtigen, die nicht ganz allgemeiner Natur sind und nicht auch auf alle Staatsbürger und auf alle Angehörige anderer Staaten Anwendung finden.

Gesetze und Verordnungen, welche in einem der beiden Vertragsstaaten die Verhinderung oder Erschwerung der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bezwecken, dürfen nicht bei solchen Personen angewendet werden, welche die rechtmässige Optionserklärung bereits abgegeben haben.

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, künftige Neuaufnahmen von Staatsbürgern des anderen Staates in ihren Staatsverband, soferne diese Neuaufnahmen nicht auf den Bestimmungen der beiden mehrgenannten internationalen Verträge beruhen, erst durchzuführen, wenn der andere Staat die in den Staatsverband neuaufzunehmende Person aus seinem Staatsverband entlassen hat.



Die beiden Vertragsstaaten sichern einander zu, dass sie Angehörige des anderen Staates aus anderen Gründen als aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbeschadet der im Art. . . . niedergelegten Fälle nicht ausweisen werden .

Die beiden hohen vertragschließenden Teile werden die Bestimmung, wonach die Optanten das unbewegliche Vermögen im Staate, von welchem sie wegoptieren, behalten, durch keinerlei Gesetze beeinträchtigen, die nicht ganz allgemeiner Natur sind und nicht auch auf alle Staatsbürger und auf alle Angehörige anderer Staaten Anwendung finden.

Gesetze und Verordnungen, welche in einem der beiden Vertragsstaaten die Verhinderung oder Erschwerung der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bezwecken, dürfen nicht bei solchen Personen angewendet werden, welche die rechtmässige Optionserklärung bereits abgegeben haben.

/.

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, künftige Neuaufnahmen von Staatsbürgern des anderen Staates in ihren Staatsverband, soferne diese Neuaufnahmen nicht auf den Bestimmungen der beiden mehrgenannten internationalen Verträge beruhen, erst durchzuführen, wenn der andere Staat die in den Staatsverband neu aufzunehmende Person aus seinem Staatsverband entlassen hat.



Die beiden Vertragsstaaten sichern einander zu, dass sie Angehörige des anderen Staates aus anderen Gründen als aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbeschadet der im Art. . . . niedergelegten Fälle nicht ausweisen werden .

KRP 180 vom 11. Mai 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. zwei Fassungen Vollzugsanweisung über die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Beschlüsse der paritätischen Lohnkommission (22 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesbeschluss zum Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf über den gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen mit Begründung (11 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 13.584 über die Bekleidung der in Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 17.983/1920 über den Beschluss der Kärntner Landesversammlung, der Stadt Klagenfurt ein Anlehen über sechs Mill. Kronen zu bewilligen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Nachtrag zum Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20 (88 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über die Sicherung der Mittel zur Aufbesserung der Bezüge, Pensionen und Teuerungszuwendungen der Organe der evangelischen Kirchengemeinden und Schulen (3 Seiten)

Ad. Z. Mayer

V o l l z u g s a n w e i s u n g

VOM

betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater.

Auf Grund der §§ 2 und 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über den Kriegsgeschädigtenfond St.G.Bl.Nr. 573, sowie zum Vollzuge der Gesetze vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209 und vom 30. Oktober 1919 St.G.Bl.Nr. 501, betreffend die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, verordnet die Staatsregierung:

§ 1.

Die ehemals hofärarischen, vom Staate betriebenen Theater (Burgtheater, Operntheater, Schönbrunner-Schloßtheater) werden gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über den Kriegsgeschädigtenfond St.G.Bl.Nr. 573 aus den in den §§ 5 und 6 der Gesetze vom 3. April 1919 St.G.Bl.Nr. 209 und vom 30. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 501 aufgezählten Vermögensschaften ausgeschieden und sowie alle in Hinkunft vom Staate errichteten oder betriebenen Theater als „Oesterreichische Staatstheater“ dem Staatsamte für Inneres und Unterricht-Unterrichtsamt - unterstellt.

§ 2.

Die Oberste Verwaltung der Staatstheater besorgt ein Staatsbeamter mit dem Titel „Intendant der Oesterreichischen Staatstheater“ und das diesem beigegebene Kuratorium.

./.



000001

2.

§ 3.

Der Intendant der österreichischen Staatstheater wird vom Präsidenten der Nationalversammlung über Vorschlag des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht ernannt und untersteht unmittelbar dem Leiter des Unterrichtsamtes.

§ 4.

Der Intendant besorgt die Geschäfte der Staatstheaterverwaltung, insoweit nicht die Mitwirkung bei der Entscheidung dem Kuratorium vorbehalten ist (§ 5).

Auch in letzterem Falle ist er befugt, in dringlichen Angelegenheiten gegen nachträglichen Bericht an das Kuratorium die Entscheidung zu treffen.

Dem Intendanten obliegt der Vorsitz im Kuratorium und die Durchführung der Beschlüsse derselben.

Die künstlerische Leitung der Staatstheater liegt bei den Direktoren der Theater.

§ 5.

Das Kuratorium besteht aus dem Intendanten der österreichischen Staatstheater, den jeweiligen Direktoren der Staatstheater, zwei Mitglieder des Kunstbeirates beim Staatsamt für Inneres und Unterricht, aus je einem Vertreter des Staatsamtes für Finanzen und des Staatsamtes für Inneres und Unterricht - Unterrichtsamt-, einem Vertreter der Staatskanzlei, sowie aus 6 Fachmännern aus dem Gebiete der Literatur, Kunst und Musik. Die Vertreter der Staatsämter werden von den zuständigen Staatssekretären, bzw. dem Staatskanzler, die übrigen Mitglieder, deren Funktion eine ehrenamtliche ist, vom Leiter des Unterrichtsamtes bestellt. Für jedes ernannte Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt. Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Kuratoriums und der Ersatzmänner beträgt fünf Jahre.

./.

000002

§ 6.

Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Intendanten der Staatstheater und die Mitwirkung bei seinen Entscheidungen in allen Angelegenheiten von größerer Tragweite und grundsätzlicher Bedeutung.

Dem Kuratorium obliegt weiters die Verwaltung und Verwendung solcher Vermögen, welche von dritter Seite zum Zwecke der Erhaltung oder Förderung der österreichischen Staatstheater gewidmet und zu diesem Zwecke dem Kuratorium übergeben werden.

Der Geschäftskreis, insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeit des Kuratoriums von der des Intendanten, sowie die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird durch ein Statut geregelt, das vom Kuratorium unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu beschliessen und vom Leiter des Unterrichtsamtes zu genehmigen ist.

§ 7.

Gegen Beschlüsse des Kuratoriums steht den in das Kuratorium entsendeten Vertretern des Staatsamtes für Finanzen, sowie des Staatsamtes für Inneres und Unterricht - Unterrichtsamt - ein Einspruchsrecht zu. Im Falle eines solchen Einspruches ist der betreffende Beschluß durch den Intendanten der Staatsregierung zur Schlussfassung vorzulegen.

§ 8.

Die in den Statuten der Versorgungsinstitute der ehemaligen Hoftheater der bestandenen Generalintendanz der Hoftheater, dem Chef dieser Behörde oder dem Obersthofmeisteramte übertragenen Agenden stehen dem Intendanten der österreichischen Staatstheater zu.

000003



auf 2.)

2. Rang

V o l l z u g s a n w e i s u n g

vom

betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater.

Auf Grund der §§ 2 und 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über den Kriegsgeschädigtenfond St.-G.-Bl.Nr.573, sowie zum Vollzuge der Gesetze vom 3. April 1919, St.-G.-Bl.Nr.209 und vom 30. Oktober 1919, St.-G.-Bl.Nr.501, betreffend die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, verordnet die Staatsregierung:

§ 1 .

Die ehemals hofärarischen, vom Staate betriebenen Theater (Burgtheater, Operntheater, Schönbrunner-Schloßtheater) werden gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über den Kriegsgeschädigtenfond St.-G.-Bl.Nr.573 aus den in den §§ 5 und 6 der Gesetze vom 3. April 1919, St.-G.-Bl.Nr.209 und vom 30. Oktober 1919, St.-G.-Bl.Nr.501, aufgezählten Vermögenschaften ausgeschieden ^{zurück für} und ~~sowie alle in Hinkunft vom Staate errichteten oder betriebenen Theater als „Oesterreichische Staatstheater“ dem Staatsamte für Inneres und Unterricht-Unterrichtsamt - unterstellt.~~

Handwritten initials/signature

Handwritten signature

§ 3 .

Die Verpflichtungen des Hofärars gegenüber den im Betriebe der genannten Theater angestellten Personen werden vom Staate übernommen.



000004

§ 3 .

Die gesamte Verwaltung der Staatstheater steht unter der Leitung des „Intendanten der österreichischen Staatstheater“, dem ein Kuratorium beigegeben ist (§§ 5 und 6).

§ 4.

Der Intendant der österreichischen Staatstheater wird vom Präsidenten der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung ernannt und untersteht unmittelbar dem Leiter des Unterrichtsamtes.

§ 5

Der Intendant besorgt die Geschäfte der Staatstheaterverwaltung im Rahmen des vom Leiter des Unterrichtsamtes festzusetzenden Wirkungskreises.

Dem Intendanten obliegt der Vorsitz im Kuratorium und die Durchführung der Beschlüsse desselben.

Die künstlerische Leitung der Staatstheater liegt bei den Direktoren der Theater.

§ 6

Das Kuratorium besteht aus dem Intendanten der österreichischen Staatstheater, den jeweiligen Direktoren der Staatstheater, zwei Mitgliedern des Kunstbeirates für Musik, Literatur und dramatische Kunst beim Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, aus einem Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, zwei Vertretern des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, einem Vertreter der Staatskanzlei, des Volksbildungsamtes, sowie aus 6 Fachmännern aus dem Gebiete der Literatur, bildenden Kunst und Musik. Die Vertreter der Staatsämter werden von den zuständigen Staatssekretären, bzw. dem Staatskanzler, die übrigen Mitglieder, deren Funktion eine ehrenamtliche ist, vom Leiter des Unterrichtsamtes bestellt. Für jedes ernannte Mitglied wird ein Ersatzmann

bestellt. Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Kuratoriums und der Ersatzmänner beträgt fünf Jahre.

§ 7

Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Intendanten der Staatstheater in allen Angelegenheiten von größerer Tragweite und grundsätzlicher Bedeutung.

Dem Kuratorium obliegt weiters die Verwaltung und Verwendung solcher Vermögen, welche von dritter Seite zum Zwecke der Erhaltung oder Förderung der österreichischen Staatstheater gewidmet und zu diesem Zwecke dem Kuratorium übergeben werden.

Der Geschäftskreis, sowie die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird durch ein Statut ^{festgelegt}, das vom Kuratorium unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu beschließen ^{ist} und der Genehmigung des Leiters des Unterrichtsamtes unterliegt.

§ 8

Die in den Statuten der Versorgungsinstitute der ehemaligen Hoftheater, dem ehemaligen Obersthofmeisteramt übertragenen Agenten stehen dem Unterrichtsamt, die der bestandenen Generalintendanten der Hoftheater oder dem Chef dieser Behörde übertragenen Agenten stehen dem Intendanten der österreichischen Staatstheater zu.

§ 9

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Cap. Kur. Ho. 1/16

000006



~~105~~

Freitag hab Rest. In
Zurlauf! RR

Herrn

Staatskanzler Dr. Karl R e n n e r ,

Wien.

ad 41)

In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen Herr Staats-
kanzler die Beschlüsse der paritätischen Lohnkommission, fol-
gende Gegenstände betreffend, vorzulegen.

1. Ausbau der gleitenden Zulage.
2. Ortsklasseneinteilung.
3. Die siebenstündige Arbeitszeit.
4. Urlaube.
5. Ueberstundenarbeit und ihre Entlohnung.
6. Die Novellierung des Pensionistengesetzes.

Besonders dringlich sind die Punkte 1, 2, 3 und 4
und erwartet die Lohnkommission die ehmöglichste, günstige
Erledigung dieser Anträge.

Selbstverständlich wird auch die baldige günstige
Erledigung der die Punkte 5 und 6 betreffenden Anträge er-
wartet.

Ausserdem erlaube ich mir, einen Antrag der pari-
tätischen Lohnkommission über ihren Wirkungskreis vorzulegen
und ersuche ebenfalls um eheste Stellungnahme der Regierung
zu diesem Antrag.

Mit dem Ausdrucke der vorzüglichsten
Hochachtung

Wien, 3. Mai 1920.

Josef Toussaint
Abgeordneter



000007

65

1. Vorschlag für die gleitende Zulage.

§ 1. Die nach Art. I des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze vom 22. III. 1920 St. G. Bl. 134 den Staatsangestellten und ihren Familienmitgliedern gebührende gleitende Zulage wird vom 1. Mai 1920 nicht nach den effektiven Preissteigerungen der die Berechnungsgrundlage bildenden Lebensmittel, sondern nach Bauschbeträgen ermittelt.

§ 2. Der Bauschbetrag für die Monate Mai und Juni beträgt um 75 % mehr als der für den Monat April berechnete Gesamtbetrag.

§ 3. In Zukunft ist der Betrag der gleitenden Zulage durch Beschluss der Lohnkommission von zwei zu zwei Monaten neu festzusetzen.

§ 4. Die Auszahlung erfolgt am 15. eines jeden Monates.



000008

2. Antrag.

Die paritätische Lohnkommission hat in ihrer Sitzung am 3. Mai beschlossen:

Die Regierung wird aufgefordert, die in der Vollzugsanweisung vom 26. März 1. J. St.G.Bl.Nr.154 zu Artikel I des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr.134 enthaltene Bestimmung, womit die Möglichkeit der Einreihung von Orten der Bezugsklasse III in die Bezugsklasse II benommen wird, sofort aufzuheben.

Die paritätische Lohnkommission steht auf dem schon vor dem Hauptausschuss der Nationalversammlung eingenommenen Standpunkt, dass jeder Ort, gleichzeitig welcher Bezugsklasse er bisher angehörte, ausschliesslich nach den wirklichen Teuerungsverhältnissen, somit im einzelnen Falle eventuell auch von der III. in die I. Bezugsklasse einzureihen ist.

Da die bereits zusammengetretenen paritätischen Landeskommissionen durch die vorzitierte Fassung der Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St.G.Bl.Nr.154 in ihrer Arbeit behindert sind, muss die rascheste, günstige Erledigung dieser Angelegenheit gefordert werden.

Wien, 3. Mai 1920.



000009

3. Entschliessung.

Die Gruppe der Arbeitnehmer in der paritätischen Lohnkommission hat in der Sitzung am 3. Mai 1920 nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die erforderlichen Schritte zur Aufhebung des Artikels VI des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 unverzüglich einzuleiten und bis zur gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit bei den öffentlichen Behörden, Aemtern und Anstalten die Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 154 außer Kraft zu setzen und den Zustand, wie er bis zum 1. März 1920 bestand, wiederherzustellen.

Die paritätische Lohnkommission ist der Ansicht, daß eine Regelung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienste ^{nur} auf der Grundlage der Maximalarbeitszeit erfolgen kann.

Die Lösung dieser Frage wäre im Wege einvernehmlicher Vereinbarungen mit der Lohnkommission zu versuchen.

Zur Begründung dieser Forderungen wird angeführt, daß die paritätische Lohnkommission schon in ihrer Antwort auf die Vorschläge der Regierung in den Verhandlungen vor dem Hauptausschuss der Nationalversammlung erklärte:

- " daß die Frage der Vermehrung der Dienststunden
- " den mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der
- " Dienstbetriebe und der Dienstverwendungen der
- " einzelnen Angestellten für eine allgemeine
- " Lösung nicht geeignet ist. Ob eine Lösung mög-
- " lich, wäre im Einvernehmen mit den Organisa-
- " tionen zu untersuchen".



Der Artikel VI des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.134 und die Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St.G.Bl.Nr.154 stehen somit im Gegensatze zu dieser, von den Vertretern aller öffentlichen Angestellten seinerzeit gemeinsam abgegebenen und von der Regierung zur Kenntnis genommenen Erklärung.

4. Entschliessung.

Die paritätische Lohnkommission hat in der Sitzung der Arbeitnehmervertreter am 3. Mai 1920 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kabinettrat hat beschlossen, den Staatsangestellten in diesem Jahre Erholungsurlaube nur in dem durch D.P. festgesetzten Mindestausmasse zu gewähren.

Die Lohnkommission ist der Ansicht, dass diese Massnahme durch keinerlei zwingende dienstliche Notwendigkeiten begründet erscheint. Sie steht auf dem Standpunkte, dass der gegen das Vorjahr bedeutend verschlechterte Ernährungszustand der Angestellten eine erhöhte Erholungsbedürftigkeit zur Folge hat. Wird dieser nicht Rechnung getragen, so ist eine unvermeidliche Verminderung der Leistungsfähigkeit des einzelnen zu erwarten.

Die Regierung wird daher aufgefordert, alle staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten schleunigst anzuweisen, sämtlichen Kategorien der Angestellten über Verlangen Urlaube im erweiterten Ausmasse des Vorjahres zu bewilligen.

Die Regierung wird aufgefordert, mit den Landesregierungen das Einvernehmen dahin zu pflegen, dass den im öffentlichen Dienste stehenden Bediensteten, ^{und} deren Familien für die Dauer der Urlaubszeit die Einreise- und Aufenthaltsbewilligung auf Grund der Urlaubsbewilligungen gebührenfrei erteilt werde.

Schliesslich wird die Regierung aufgefordert, den Bediensteten für sich und ihre Familien für die Urlaubsreise u. zw. für Hin- und Rückfahrt Regiefahrpreise zu gewähren.



000012

69

5. Antrag

betreffend die Regelung der Ueberstundenentlohnung, beschlossen in der Sitzung der Arbeitnehmerverbände in der paritätischen Lohnkommission am 3. Mai 1920:

Die paritätische Lohnkommission beschließt, nachstehenden, von den Verbänden aller öffentlichen Angestellten unterstützten Antrag zur Kenntnis der Staatsregierung zu bringen:

Die gegenwärtige Entlohnung für Ueberstundenarbeit bei den öffentlichen Behörden, Ämtern und Anstalten ist auf völlig unzeitgemäßen, ganz willkürlich errechneten Sätzen aufgebaut, die niedriger sind, als der auf die Normalarbeitsstunde entfallende Teil der ordentlichen Bezüge. Sätze von K 1.- für Diener und Unterbeamte und von K 2.- bis 3.- für Beamte, müssen, auch wenn sie, wie es beabsichtigt ist, verdoppelt werden, als absolut ungenügend bezeichnet werden.

Die Neuregelung der Ueberstundenentlohnung wäre im Wege der Vollzugsanweisung mit Giltigkeit vom..... nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- 1.) Die Ueberstundenarbeit ist nach den gleichen Gesichtspunkten wie in den öffentlichen und privaten Industriebetrieben zu entlohnen. Es ist somit aus dem Grundgehalt (Grundlohn) samt Erhöhungen, dem Ortszuschlag und der Teuerungszulage jedes Angestellten der auf die Normalstunde entfallende Teilbetrag zu berechnen. Diesem sind
 - a) für die Tagesüberstunde 50%
 - b) für die Nachtüberstunde und für den Sonn- und Feiertagsdienst 100%

zuzuschlagen.



000013

2.) Die nach Punkt 1 - a.u.b. erstellten Sätze haben als Mindestsätze zu gelten. Wo es besondere Umstände gerechtfertigt erscheinen lassen (Gefahr - rennoment, besonders anstrengende Arbeiten, erhöhte Verantwortlichkeit, Qualitätsarbeit u. dgl.) können mit den zuständigen Berufsorganisationen darüberhinausgehende Zuschläge vereinbart werden.

6. E n t s c h l i e s s u n g .

Ueber Antrag des Zentralausschusses der Angestellten der österreichischen Postverwaltung hat die paritätische Lohnkommission in ihrer Sitzung vom 3. Mai 1920 den Beschluss gefasst, an die Staatsregierung zwecks Novellierung des Pensionistengesetzes heranzutreten. Gegenstand dieser Novellierung hat zu bilden:

1.) Die Ausgleichung der Ruhegenüsse der in den Monaten Jänner und Feber 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten an die durch den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz neu geschaffenen höheren Ruhegenussbemessungsgrundlagen.

2.) Eine entsprechende Erhöhung der Teuerungszulagen sowohl für den Pensionisten, als auch für die Witwen und Waisen.



000015

71

7. Ordnung

WIRKUNGSKREIS DER PARITÄTISCHEN LOHNKOMMISSION.

Die Lohnkommission fordert die Errichtung von Personalvertretungen im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die öffentlichen Angestellten und Arbeiter im Staats- Landes- und Gemeindedienst. Die Wahl der Personalvertretungen ist auf Grund des Verhältniswahlrechtes vorzunehmen.

Die gewählten Personalvertretungen haben die Wahl von Vertretern in eine Zentralstelle (Kammer für öffentliche Angestellte und Arbeiter) vorzunehmen.

Dieser Zentralstelle sind, nicht nur alle für die Nationalversammlung bestimmten Regierungsvorlagen vor ihrer Einbringung, sondern auch alle Vollzugsanweisungen; Verordnungen, Erlässe und Dienstanweisungen der Regierung vor ihrer Verlautbarung zur Kenntnis zu bringen, *und das Einvernehmen herzustellen.* sofern sie das Dienstverhältnis der öffentlichen Bediensteten im Allgemeinen *betreffen.*

Verfügungen, welche nur das Dienstverhältnis der Angestellten eines einzelnen Dienstzweiges zum Ge-

Abs. 5. In analoger Weise ist seitens der Landesregierungen (Länderräte) und autonomer Gemeindevertretungen bei der Einbringung von Vorlagen und Hinausgabe von Verordnungen gegenüber den betreffenden Personalvertretungen vorzugehen.

~~Errichtungsstelle~~ wird die Regierung hiemit von Personalvertretungen und der Zentrale aufgefordert, bei Regierungsvorlagen vor ihrer Einbringung, sowie bei den Vollzugsanweisungen, Verordnungen, Erlässe, Dienstanweisungen vor ihrer Verlautbarung, soweit sie das Dienstverhältnis der öffentlichen Bediensteten im Allgemeinen betreffen, das Einvernehmen mit der paritätischen Lohnkommission zu pflegen. *geprüft*

000016

72

J. Urbanczyk

WIRKUNGSKREIS DER PARITÄTISCHEN LOHNKOMMISSION.

Die Lohnkommission fordert die Errichtung von Personalvertretungen im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die öffentlichen Angestellten und Arbeiter im Staats- Landes- und Gemeindedienst. Die Wahl der Personalvertretungen ist auf Grund des Verhältniswahlrechtes vorzunehmen.

Die gewählten Personalvertretungen haben die Wahl von Vertretern in eine Zentralstelle (Kammer für öffentliche Angestellte und Arbeiter) vorzunehmen.

Dieser Zentralstelle sind, nicht nur alle für die Nationalversammlung bestimmten Regierungsvorlagen vor ihrer Einbringung, sondern auch alle Vollzugsanweisungen, Verordnungen, Erlässe und Dienstanweisungen der Regierung vor ihrer Verlautbarung zur Kenntnis zu bringen, *und das Einvernehmen herzustellen.* sofern sie das Dienstverhältnis der öffentlichen Bediensteten im Allgemeinen *betreffen.*

Verfügungen, welche nur das Dienstverhältnis der Angestellten eines einzelnen Dienstzweiges zum Gegenstande haben, sind den Personalvertretungen des betroffenen Dienstzweiges zur Kenntnis zu bringen ~~und damit die Möglichkeit zu bieten zu den Regierungsvorlagen, Vollzugsanweisungen, Verordnungen, Erlässe, Verfügungen etc. rechtzeitig Stellung nehmen zu können~~ *und das Einvernehmen herzustellen.*

zur Zentralstelle
Bis zur Durchführung der oben angeführten Errichtungsstelle wird die Regierung hiemit von Personalvertretungen und der Zentrale aufgefordert, bei Regierungsvorlagen vor ihrer Einbringung, sowie bei den Vollzugsanweisungen, Verordnungen, Erlässe, Dienstanweisungen vor ihrer Verlautbarung, soweit sie das Dienstverhältnis der öffentlichen Bediensteten im Allgemeinen betreffen, das Einvernehmen mit der paritätischen Lohnkommission zu pflegen. *zur Zentralstelle*

000016

~~2/11~~
Anlage zum Lab Prot. Nr. 180

(ad 4.)

textwils 10/11-12

1.50 1/2 (im Jahr) H

Beschlüsse der paritätischen Lohnkommission.

1. Vorschlag für die gleitende Zulage.

§ 1. Die nach Art. I des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr. 134, den Staatsangestellten und ihren Familienmitgliedern gebührende gleitende Zulage wird vom 1. Mai 1920 nicht nach den effektiven Preissteigerungen der die Berechnungsgrundlage bildenden Lebensmittel, sondern nach Bauschbeträgen ermittelt.

§ 2. Der Bauschbetrag für die Monate Mai und Juni beträgt um 75 % mehr als der für den Monat April berechnete Gesamtbetrag.

§ 3. In Hinkunft ist der Betrag der gleitenden Zulage durch Beschluß der Lohnkommission von zwei zu zwei Monaten neu festzusetzen.

§ 4. Die Auszahlung erfolgt am 15. eines jeden Monats.

2. A n t r a g .

Die paritätische Lohnkommission hat in ihrer Sitzung am 3. Mai beschlossen:

Die Regierung wird aufgefordert, die in der Vollzugsanweisung vom 26. März 1. J., St.G.Bl.Nr. 154, zu Artikel I des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr. 134, enthaltene Bestimmung, womit die Möglichkeit der Einreihung von Orten der Bezugsklasse III in die Bezugsklasse II benommen wird, sofort aufzuheben.

Die paritätische Lohnkommission steht auf dem schon vor dem Hauptausschuss der Nationalversammlung eingenommenen Standpunkt,

./.

000017



daß jeder Ort, gleichgiltig welcher Bezugsklasse er bisher angehörte, ausschließlich nach den wirklichen Teuerungsverhältnissen, somit im einzelnen Falle eventuell auch von der III. in die I. Bezugsklasse einzureihen ist.

Da die bereits zusammengetretenen paritätischen Landeskommissionen durch die vorzitierte Fassung der Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St.G.Bl. Nr. 154, in ihrer Arbeit behindert sind, muß die rascheste, günstige Erledigung dieser Angelegenheit gefordert werden.

Wien, am 3. Mai 1920.

3. Entschliebung.

Die Gruppe der Arbeitnehmer in der paritätischen Lohnkommission hat in der Sitzung am 3. Mai 1920 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die erforderlichen Schritte zur Aufhebung des Artikels VI des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134, unverzüglich einzuleiten und bis zur gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit bei den öffentlichen Behörden, Aemtern und Anstalten die Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St.G. Bl. Nr. 154, außer Kraft zu setzen und den Zustand, wie er bis zum 1. März 1920 bestand, wieder herzustellen.

Die paritätische Lohnkommission ist der Ansicht, daß eine Regelung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienste nur auf der Grundlage der Maximalarbeitszeit erfolgen kann.

Die Lösung dieser Frage wäre im Wege einvernehmlicher Vereinbarungen mit der Lohnkommission zu suchen.

Zur Begründung dieser Forderungen wird angeführt, daß die paritätische Lohnkommission schon in ihrer Antwort auf die Vorschläge der Regierung in den Verhandlungen vor dem Hauptausschuss der Na-

./.

tionalversammlung erklärte :

„daß die Frage der Vermehrung der Dienststunden mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Dienstbetriebe und der Dienstverwendungen der einzelnen Angestellten für eine allgemeine Lösung nicht geeignet ist. Ob eine Lösung möglich, wäre im Einvernehmen mit den Organisationen zu untersuchen.“

Der Artikel VI des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.134, und die Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St.G.Bl.Nr.154, stehen somit im Gegensatze zu dieser, von den Vertretern aller öffentlichen Angestellten seinerzeit gemeinsam abgegebenen und von der Regierung zur Kenntnis genommenen Erklärung.

4. Entschliessung.

Die paritätische Lohnkommission hat in der Sitzung der Arbeitnehmervertreter am 3.Mai 1920 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Kabinettsrat hat beschlossen, den Staatsangestellten in diesem Jahre Erholungsurlaube nur in dem durch D.P. festgesetzten **M i n d e s t a u s m a s s e** zu gewähren.

Die Lohnkommission ist der Ansicht, daß diese Maßnahme durch keinerlei zwingende dienstliche Notwendigkeiten begründet erscheint. Sie steht auf dem Standpunkte, daß der gegen das Vorjahr bedeutend verschlechterte Ernährungszustand der Angestellten eine erhöhte Erholungsbedürftigkeit zur Folge hat. Wird dieser nicht Rechnung getragen, so ist eine unvermeidliche Verminderung der Leistungsfähigkeit des einzelnen zu erwarten.

Die Regierung wird daher aufgefordert, alle staatlichen Behörden, Aemter und Anstalten schleunigst anzuweisen, sämtlichen Kategorien der Angestellten über Verlangen Urlaube in erweiterter Ausmasse des Vorjahres zu bewilligen.

000019



./.

Die Regierung wird aufgefordert, mit den Landesregierungen das Einverständnis dahin zu pflegen, daß den im öffentlichen Dienste stehenden Bediensteten und deren Familien für die Dauer der Urlaubszeit die Einreise- und Aufenthaltsbewilligung auf Grund der Urlaubsbewilligungen gebührenfrei erteilt werde.

Schließlich wird die Regierung aufgefordert, den Bediensteten für sich und ihre Familien für die Urlaubsreise u.zw. für Hin- und Rückfahrt Regiefahrpreise zu gewähren.

5. A n t r a g

betreffend die Regelung der Ueberstundenentlohnung, beschlossen in der Sitzung der Arbeitnehmerverbände in der paritätischen Lohnkommission am 3. Mai 1920.

Die paritätische Lohnkommission beschließt, nachstehenden, von den Verbänden aller öffentlichen Angestellten unterstützten Antrag zur Kenntnis der Staatsregierung zu bringen:

Die gegenwärtige Entlohnung für Ueberstundenarbeit bei den öffentlichen Behörden, Aemtern und Anstalten ist auf völlig unzeitgemäßen, ganz willkürlich errechneten Sätzen aufgebaut, die niedriger sind, als der auf die Normalarbeitsstunde entfallende Teil der ordentlichen Bezüge. Sätze von K 1.-- für Diener und Unterbeamte und von K 2.-- bis 3.-- für Beamte, müssen, auch wenn sie, wie es beabsichtigt ist, verdoppelt werden, als absolut ungenügend bezeichnet werden.

Die Neuregelung der Ueberstundenentlohnung wäre im Wege der Vollzugsanweisung mit Giltigkeit vom.....nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1.) Die Ueberstundenarbeit ist nach den gleichen Gesichtspunkten wie in den öffentlichen und privaten Industriebetrieben zu ent-

./.

löhnen . Es ist somit aus dem Grundgehalt (Grundlohn) samt Erhöhungen, dem Ortszuschlag und der Teuerungszulage jedes Angestellten der auf die Normalstunde entfallende Teilbetrag zu berechnen. Diesen sind

a) für die Tagesüberstunde 50 %

b) für die Nachtüberstunde und für den Sonn- und Feiertagsdienst 100 % zuzuschlagen.

2.) Die nach Punkt 1 - a. und b erstellten Sätze haben als Mindestsätze zu gelten. Wo es besondere Umstände gerechtfertigt erscheinen lassen (Gefahrenmoment, besonders anstrengende Arbeiten, erhöhte Verantwortlichkeit, Qualitätsarbeit u.dgl.) können mit den zuständigen Berufsorganisationen darüber hinausgehende Zuschläge vereinbart werden.

6. Entschlie ß u n g .

Ueber Antrag des Zentralausschusses der Angestellten der österreichischen Postverwaltung hat die paritätische Lohnkommission in ihrer Sitzung vom 3.Mai 1920 den Beschluß gefaßt, an die Staatsregierung zwecks Novellierung des Pensionistengesetzes heranzutreten. Gegenstand dieser Novellierung hat zu bilden:

1.) Die Ausgleichung der Ruhegehälte der in den Monaten Jänner und Feber 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten an die durch den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz neu geschaffenen höheren Ruhegehältemessungsgrundlagen.

2.) Eine entsprechende Erhöhung der Teuerungszulagen sowohl für den Pensionisten, als auch für die Witwen und Waisen.

./.

000021



71

7. Antrag.Wirkungskreis der paritätischen Lohnkommission.

Die Lohnkommission fordert die Errichtung von Personalvertretungen im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die öffentlichen Angestellten und Arbeiter im Staats-, Landes- und Gemeindedienst. Die Wahl der Personalvertretungen ist auf Grund des Verhältniswahlrechtes vorzunehmen.

Die gewählten Personalvertretungen haben die Wahl von Vertretern in eine Zentralstelle (Kammer für öffentliche Angestellte und Arbeiter) vorzunehmen.

Dieser Zentralstelle sind, nicht nur alle für die Nationalversammlung bestimmten Regierungsvorlagen vor ihrer Einbringung, sondern auch alle Vollzugsanweisungen, Verordnungen, Erlässe und Dienst-anweisungen der Regierung vor ihrer Verlautbarung zur Kenntnis zu bringen und das Einvernehmen herzustellen, sofern sie das Dienstverhältnis der öffentlichen Bediensteten im Allgemeinen betreffen.

Verfügungen, welche nur das Dienstverhältnis der Angestellten eines einzelnen Dienstzweiges zum Gegenstande haben, sind den Personalvertretungen des betroffenen Dienstzweiges zur Kenntnis zu bringen und das Einvernehmen herzustellen.

In analoger Weise ist seitens der Landesregierungen (Länderräte) und autonomer Gemeindevertretungen bei der Einbringung von Vorlagen und Hinausgabe von Verordnungen gegenüber den betreffenden Personalvertretungen vorzugehen.

Bis zur Durchführung der oben angeführten Errichtung der Zentralstelle wird die Regierung hiemit von Personalvertretungen und der Zentrale aufgefordert, bei Regierungsvorlagen vor ihrer Einbringung, sowie bei den Vollzugsanweisungen, Verordnungen, Erlässen, Dienst-anweisungen vor ihrer Verlautbarung, soweit sie das Dienstverhältnis der öffentlichen Bediensteten im Allgemeinen betreffen, das Einvernehmen mit der paritätischen Lohnkommission herzustellen.

Beschlüsse der paritätischen Lohnkommission.

1. Vorschlag für die gleitende Zulage.

§ 1. Die nach Art. I des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr. 134, den Staatsangestellten und ihren Familienmitgliedern gebührende gleitende Zulage wird vom 1. Mai 1920 nicht nach den effektiven Preissteigerungen der die Berechnungsgrundlage bildenden Lebensmittel, sondern nach Bauschbeträgen ermittelt.

§ 2. Der Bauschbetrag für die Monate Mai und Juni beträgt um 75 % mehr als der für den Monat April berechnete Gesamtbetrag.

§ 3. In Zukunft ist der Betrag der gleitenden Zulage durch Beschluß der Lohnkommission von zwei zu zwei Monaten neu festzusetzen.

§ 4. Die Auszahlung erfolgt am 15. eines jeden Monats.

2. A n t r a g .

Die paritätische Lohnkommission hat in ihrer Sitzung am 3. Mai beschlossen:

Die Regierung wird aufgefordert, die in der Vollzugsanweisung vom 26. März l.J., St.G.Bl.Nr.154, zu Artikel I des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.134, enthaltene Bestimmung, womit die Möglichkeit der Einreihung von Orten der Bezugsklasse III in die Bezugsklasse II benommen wird, sofort aufzuheben.

Die paritätische Lohnkommission steht auf dem schon vor dem Hauptausschuss der Nationalversammlung eingenommenen Standpunkt,

./.

000023



daß jeder Ort, gleichgiltig welcher Bezugsklasse er bisher angehörte, ausschließlich nach den wirklichen Teuerungsverhältnissen, somit im einzelnen Falle eventuell auch von der III. in die I. Bezugsklasse einzureihen ist.

Da die bereits zusammengetretenen paritätischen Landeskommissionen durch die vorzitierte Fassung der Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St.G.Bl. Nr. 154, in ihrer Arbeit behindert sind, muß die rascheste, günstige Erledigung dieser Angelegenheit gefordert werden.

Wien, am 3. Mai 1920.

3. Entschlieung.

Die Gruppe der Arbeitnehmer in der paritätischen Lohnkommission hat in der Sitzung am 3. Mai 1920 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die erforderlichen Schritte zur Aufhebung des Artikels VI des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 154, unverzüglich einzuleiten und bis zur gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit bei den öffentlichen Behörden, Aemtern und Anstalten die Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St.G. Bl. Nr. 154, außer Kraft zu setzen und den Zustand, wie er bis zum 1. März 1920 bestand, wieder herzustellen.

Die paritätische Lohnkommission ist der Ansicht, daß eine Regelung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienste nur auf der Grundlage der Maximalarbeitszeit erfolgen kann.

Die Lösung dieser Frage wäre im Wege einvernehmlicher Vereinbarungen mit der Lohnkommission zu suchen.

Zur Begründung dieser Forderungen wird angeführt, daß die paritätische Lohnkommission schon in ihrer Antwort auf die Vorschläge der Regierung in den Verhandlungen vor dem Hauptausschuss der Na-

./.

tionalversammlung erklärte :

„daß die Frage der Vermehrung der Dienststunden mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Dienstbetriebe und der Dienstverwendungen der einzelnen Angestellten für eine allgemeine Lösung nicht geeignet ist. Ob eine Lösung möglich, wäre im Einvernehmen mit den Organisationen zu untersuchen.“

Der Artikel VI des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.134, und die Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St.G.Bl.Nr.154, stehen somit im Gegensatze zu dieser, von den Vertretern aller öffentlichen Angestellten seinerzeit gemeinsam abgegebenen und von der Regierung zur Kenntnis genommenen Erklärung.

4. Entschliessung.

Die paritätische Lohnkommission hat in der Sitzung der Arbeitnehmervertreter am 3.Mai 1920 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Kabinettsrat hat beschlossen, den Staatsangestellten in diesem Jahre Erholungsurlaube nur in dem durch D.P. festgesetzten **M i n d e s t a u s m a s s e** zu gewähren.

Die Lohnkommission ist der Ansicht, daß diese Maßnahme durch keinerlei zwingende dienstliche Notwendigkeiten begründet erscheint. Sie steht auf dem Standpunkte, daß der gegen das Vorjahr bedeutend verschlechterte Ernährungszustand der Angestellten eine erhöhte Erholungsbedürftigkeit zur Folge hat. Wird dieser nicht Rechnung getragen, so ist eine unvermeidliche Verminderung der Leistungsfähigkeit des einzelnen zu erwarten.

Die Regierung wird daher aufgefordert, alle staatlichen Behörden, Aemter und Anstalten schleunigst anzuweisen, sämtlichen Kategorien der Angestellten über Verlangen Urlaube in erweiterter Ausmasse des Vorjahres zu bewilligen.

000025



./.

77

Die Regierung wird aufgefordert, mit den Landesregierungen das Einvernehmen dahin zu pflegen, daß den im öffentlichen Dienste stehenden Bediensteten und deren Familien für die Dauer der Urlaubszeit die Einreise- und Aufenthaltsbewilligung auf Grund der Urlaubsbewilligungen gebührenfrei erteilt werde.

Schließlich wird die Regierung aufgefordert, den Bediensteten für sich und ihre Familien für die Urlaubsreise u.zw. für Hin- und Rückfahrt Regiefahrpreise zu gewähren.

5. A n t r a g

betreffend die Regelung der Ueberstundenentlohnung, beschlossen in der Sitzung der Arbeitnehmerverbände in der paritätischen Lohnkommission am 3. Mai 1920.

Die paritätische Lohnkommission beschließt, nachstehenden, von den Verbänden aller öffentlichen Angestellten unterstützten Antrag zur Kenntnis der Staatsregierung zu bringen:

Die gegenwärtige Entlohnung für Ueberstundenarbeit bei den öffentlichen Behörden, Aemtern und Anstalten ist auf völlig unzeitgemäßen, ganz willkürlich errechneten Sätzen aufgebaut, die niedriger sind, als der auf die Normalarbeitsstunde entfallende Teil der ordentlichen Bezüge. Sätze von K 1.— für Diener und Unterbeamte und von K 2.— bis 3.— für Beamte, müssen, auch wenn sie, wie es beabsichtigt ist, verdoppelt werden, als absolut ungenügend bezeichnet werden.

Die Neuregelung der Ueberstundenentlohnung wäre im Wege der Vollzugsanweisung mit Giltigkeit vom.....nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1.) Die Ueberstundenarbeit ist nach den gleichen Gesichtspunkten wie in den öffentlichen und privaten Industriebetrieben zu ent-

./.

lohnem. Es ist somit aus dem Grundgehalt (Grundlohn) samt Erhöhungen, dem Ortzuschlag und der Teuerungszulage jedes Angestellten der auf die Normalstunde entfallende Teilbetrag zu berechnen. Diesen sind

a) für die Tagesüberstunde 50 %

b) für die Nachtüberstunde und für den Sonn- und Feiertagsdienst 100 % zuzuschlagen.

2.) Die nach Punkt 1 - a. und b. erstellten Sätze haben als Mindestsätze zu gelten. Wo es besondere Umstände gerechtfertigt erscheinen lassen (Gefahrenmoment, besonders anstrengende Arbeiten, erhöhte Verantwortlichkeit, Qualitätsarbeit u.dgl.) können mit den zuständigen Berufsorganisationen darüber hinausgehende Zuschläge vereinbart werden.

6. E n t s c h l i e ß u n g .

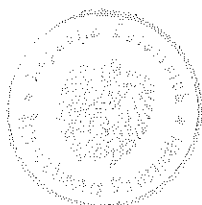
Ueber Antrag des Zentralausschusses der Angestellten der österreichischen Postverwaltung hat die paritätische Lohnkommission in ihrer Sitzung vom 3. Mai 1920 den Beschluß gefaßt, an die Staatsregierung zwecks Novellierung des Pensionistengesetzes heranzutreten. Gegenstand dieser Novellierung hat zu bilden:

1.) Die Ausgleichung der Ruhegenüsse der in den Monaten Jänner und Feber 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten an die durch den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz neu geschaffenen höheren Ruhegenussbemessungsgrundlagen.

2.) Eine entsprechende Erhöhung der Teuerungszulagen sowohl für den Pensionisten, als auch für die Witwen und Waisen.

./.

000027



78

7. Antrag.Wirkungskreis der paritätischen Lohnkommission.

Die Lohnkommission fördert die Errichtung von Personalvertretungen im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die öffentlichen Angestellten und Arbeiter im Staats-, Landes- und Gemeindedienst. Die Wahl der Personalvertretungen ist auf Grund des Verhältniswahlrechtes vorzunehmen.

Die gewählten Personalvertretungen haben die Wahl von Vertretern in eine Zentralstelle (Kammer für öffentliche Angestellte und Arbeiter) vorzunehmen.

Dieser Zentralstelle sind, nicht nur alle für die Nationalversammlung bestimmten Regierungsvorlagen vor ihrer Einbringung, sondern auch alle Vollzugsanweisungen, Verordnungen, Erlässe und Dienst-anweisungen der Regierung vor ihrer Verlautbarung zur Kenntnis zu bringen und das Einvernehmen herzustellen, sofern sie das Dienstverhältnis der öffentlichen Bediensteten im Allgemeinen betreffen.

Verfügungen, welche nur das Dienstverhältnis der Angestellten eines einzelnen Dienstzweiges zum Gegenstande haben, sind den Personalvertretungen des betroffenen Dienstzweiges zur Kenntnis zu bringen und das Einvernehmen herzustellen.

In analoger Weise ist seitens der Landesregierungen (Länderräte) und autonomer Gemeindevertretungen bei der Einbringung von Vorlagen und Hinausgabe von Verordnungen gegenüber den betreffenden Personalvertretungen vorzugehen.

Bis zur Durchführung der oben angeführten Errichtung der Zentralstelle wird die Regierung hienit von Personalvertretungen und der Zentrale aufgefordert, bei Regierungsvorlagen vor ihrer Einbringung, sowie bei den Vollzugsanweisungen, Verordnungen, Erlässen, Dienst-anweisungen vor ihrer Verlautbarung, soweit sie das Dienstverhältnis der öffentlichen Bediensteten im Allgemeinen betreffen, das Einvernehmen mit der paritätischen Lohnkommission herzustellen.

Gesetz

vom

womit

einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, und des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (~~Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz~~), abgeändert und ergänzt werden (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Der § 7 (2) des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) hat zu lauten:

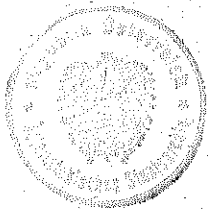
Ware v. d. 14. 12. 1920

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse III eingereihte Orte mit besonderen Steuerungsverhältnissen nach Maßgabe dieser Verhältnisse in die Bezugsklasse II oder in die Zwischenklasse II a mit einem Ortszuschlag von 55 vom Hundert und einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse II eingereihte Orte, die ganz besondere Steuerungsverhältnisse aufweisen, in die Zwischenklasse I a mit einem Ortszuschlag von 85 vom Hundert einzureihen.“

(2) Der Staatssekretär für Inneres und Unterricht wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen unter denselben Voraussetzungen einzelne Seelsorgestationen in gleichartiger Weise in höhere Mindesteinkommenstufen einzureihen.

Artikel II.

(1) Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird mit den auf Grund der Bestimmungen des § 9 des



000029

33

Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) für die gleitende Zulage im Monat April 1920 ermittelten Beträgen vermehrt um einen Zuschlag von 75 vom Hundert festgesetzt. Dieser Zuschlag von 75 vom Hundert findet auf die gleitende Zulage der Pensionisten (Witwen und Waisen) keine Anwendung.

(2) Die gleitende Zulage wird mit obigen Beträge am 15. jedes Monats ausgezahlt.

(3) Die übrigen Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) bleiben aufrecht.

Artikel III.

Die den einzelnen Staatsangestellten bisher gewährten Kanzleipauschalen werden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 aufgehoben.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das, insoweit nicht im Gesetze ein anderer Termin bestimmt ist, mit 1. Mai 1920 in Wirksamkeit tritt, ist die Staatsregierung betraut.

000030

Begründung.

Zu Artikel I.

Die Einreihung von Orten der Bezugsklasse III in die Bezugsklasse II war seinerzeit auf Grund der Bestimmung des § 7 des Besoldungsübergangsgesetzes zulässig.

Die Abänderung dieser Bestimmung durch den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz hat infolgedessen eine Veränderung mit sich gebracht, als nach Einschlebung der Ortsklassen IIa und Ia für die Orte der III. Bezugsklasse nur die Höherreihung in die Bezugsklasse IIa möglich war; allerdings wurde hierdurch die Zuwendung eines Ortszuschlages von 55 vom Hundert (Klasse IIa) statt 40 vom Hundert (Klasse III) ermöglicht, während bei der Einreihung von der Bezugsklasse III des Besoldungsübergangsgesetzes in die Klasse II die Höherreihung nur von einem Ortszuschlag von 10 vom Hundert auf 20 vom Hundert vorgesehen war.

Demgegenüber gehen die Forderungen der Staatsangestellten darauf hinaus, für Orte der niedrigeren Bezugsklassen eine Höherreihung ohne Beschränkung zu ermöglichen, so daß ein Ort der Bezugsklasse III unter Umständen auch in die Bezugsklasse Ia oder I eingereiht werden könnte.

Diesen Forderungen kann die Regierung nur insoweit entgegenkommen, als für die Orte der Bezugsklasse III der gesetzliche Zustand, den das Besoldungsübergangsgesetz geschaffen hat, auch unter der Herrschaft des Nachtrages zu diesem Gesetze wiederhergestellt werde, so daß die Einreihung von Orten mit einem Zuschlag von 40 vom Hundert je nach dem Ausmaße der Teuerung entweder in die Klasse mit einem Zuschlag von 55 vom Hundert oder in solche mit einem Zuschlag von 70 vom Hundert geschehen kann.

Der aus dieser Maßnahme erwachsende Mehraufwand wird mit einer bedeutenden Summe zu veranschlagen sein, läßt sich aber ziffermäßig erst nach Durchführung der Höherreihung feststellen, da derzeit die Anzahl der Orte, die für die Höherreihung in Frage kommen, nicht bekannt sind.

Zu Artikel II.

Die im Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz festgelegte Gestaltung der gleitenden Zulage beruht auf den von den Vertretern der Lohnkommission bei den in der Zeit vom 6. bis 9. März durchgeführten kontradiktorischen Verhandlungen gemachten Vorschlägen.

Seither sind jedoch aus den Kreisen der Staatsangestellten wiederholt und insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der gleitenden Zulage in der Privatindustrie Wünsche auf einen Ausbau der gleitenden Zulage laut geworden.

Da die Regierung die Einbeziehung anderer Lebensmittel als der vier im Gesetz genannten und wichtiger Bedarfsgegenstände für unzulässig erklärt hat, fielen die Organisationen nunmehr das Verlangen nach Festsetzung der gleitenden Zulage mit einem Pauschalbetrage, und zwar wurde als Ausmaß der gleitenden Zulage ein Betrag gefordert, der der für den Monat April auf Grund des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz ermittelten gleitenden Zulage vermehrt um einen Zuschlag von 75 vom Hundert gleichkommt.

Die Festsetzung eines solchen Pauschalbetrages wird die bisher erforderliche jeweils vorzunehmende Neuberechnung der gleitenden Zulage entbehrlich machen.

000031



34

Das Ausmaß der gleitenden Zulage würde betragen:

	April	neu
	K r o n e n	
Ortsklasse I	123	215
Ia	113	198
II	103	180
IIa	93	163
III	83	145

Der Mehraufwand aus der Erhöhung der gleitenden Zulage um 75 Prozent gegenüber den für April festgesetzten Beträgen wird für Zivilstaatsangestellte einschließlich der Staatsbahnangestellten und der Arbeiter der staatlichen Betriebe und für die Berufsmilitärpersonen auf monatlich 47'85 Millionen Kronen, das ist jährlich 574 Millionen Kronen, geschätzt.

Zu Artikel III.

Die neuerliche Erhöhung der Bezüge, die der Ausbau der gleitenden Zulage mit sich bringt, bietet einen Anlaß, die den einzelnen Angestellten zukommenden Kanzleipauschalien aufzuheben.

Diese Pauschalien beruhen teils auf veralteten Bestimmungen, teils nur auf vieljähriger Übung.

Das vielfach willkürlich abgestufte Ausmaß bewegt sich zwischen 28 h und 4 K 10 h. Die Liquidierung und Berechnung dieser Pauschalien ist mit einem Zeitaufwand verbunden, der zu ihrem Ausmaß in keinem Verhältnis steht.

Ihre Abschaffung zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ist dringend geboten.

Leipzig am 5/5. 9h Auf *Wied*

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Ing. Hans Z E R D I K .

Hand

Z. 959-I-5/Hand.

ad 60

AUSZUG

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gleich nach der Auflösung der Wehrmacht der österr.-ung.
Monarchie im Jahre 1918 haben sich viele Berufsmilitärpersonen
verschiedenen Erwerbstätigkeiten und auch dem Gewerbe zugewen-
det. Soweit es sich um das Gewerbe handelt, gab sich hiebei von
Anfang an insbesondere ein Interesse für die Handelsgewerbe und
für die konzessionierten Baugewerbe kund. Da jetzt infolge des
Militärabbaugesetzes in kurzen Zwischenräumen etwa noch 9-10.000
Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere ausscheiden werden, ist
mit Bestimmtheit auf einen weiteren kräftigen Zuzug von dieser
Seite zum Gewerbe zu rechnen, da ich auch feststellen kann, dass
die Berufsorganisationen ehemal. Militärpersonen in dieser Rich-
tung eine rege Tätigkeit entfalten. Der Uebertritt ehemaliger Be-
rufsmilitärs in das Gewerbe kann im allgemeinen nur begrüßt wer-
den und es ist sicher eine Pflicht des Staates, diesen Personen
den Uebertritt zu ermöglichen und zu erleichtern. Zu diesem Behufe
muß die Gesetzgebung selbst eingreifen, weil im Verordnungswege
in dieser Sache dort nichts getan werden kann, wo das Gewerbege-
setz einen Befähigungsnachweis zum selbständigen Antritte bestimm-
ter Gewerbe vorschreibt. In gleicher Weise mußte daher schon im



000033

.1.

83.

Jahre 1915, als es galt, den Kriegsinvaliden Erleichterungen von Befähigungsnachweise zu gewähren, ein Akt der Gesetzgebung gesetzt werden. Derselbe Weg wäre jetzt zu betreten und zwar habe ich es im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Heerwesen für das richtige gehalten, nur ein Ermächtigungsgesetz vorzulegen, das das Ausmaß der Erleichterungen für die einzelnen Kategorien von Gewerben und die sonstigen Vorbedingungen festlegt. Die Ausführung soll je nach Bedarf den Vollzugsanweisungen überlassen werden, die entweder für einzelne Gewerbe, oder für einzelne Gruppen von Gewerben zu erlassen sein werden. Ich habe schon erwähnt, daß sich bisher vornehmlich für die Handelsgewerbe und für die konzessionierten Baugewerbe ein Interesse der Berufsmilitärpersonen gezeigt hat und das meiner Leitung unterstehende Staatsamt hat im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Heerwesen und für Unterricht bereits auch die Vollzugsanweisungen für die Handelsgewerbe und für die Baugewerbe vollständig fertiggestellt, sodaß nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes, den ich mir jetzt vorzulegen erlaube, sofort mit der Hinausgabe jener beiden Vollzugsanweisungen vorgegangen werden kann. Nach Maßgabe weiterer Anregungen seitens der Berufsmilitärpersonen werden andere Vollzugsanweisungen für andere Gewerbe folgen, falls sich eine entsprechend große Anzahl von Bewerbern meldet.

Bezüglich der Systematik und den Einzelheiten des Gesetzentwurfes verweise ich auf die demselben beigegebene eingehende Begründung. Ich möchte nur hervorheben, daß das Gesetz als eine vorübergehende Ausnahmsnorm gedacht ist, daher in seinen Wirkungen befristet ist und daß es nur für solche Berufsmilitärpersonen gilt, die die Wehrmacht des alten Staates erst nach dessen Auflösung verlassen und gegenwärtig österr. Staatsbürger sind. Der

leitende Grundsatz für alle Gewerbe bleibt der, daß die Ein-
gehung eines förmlichen Lehrverhältnisses, wie dies die Gewer-
beordnung vorsieht, den Berufsmilitärpersonen aus naheliegenden
Gründen erspart werden soll, daß jedoch an Stelle des Lehrver-
hältnisses eine theoretische und praktische Schulausbildung und
außerdem eine gegenüber der allgemeinen Norm verkürzte Verwen-
dungszeit vorgeschrieben wird. Das Schwergewicht wird in den Un-
terrichtskursen liegen, wobei zum Teile an bereits bestehende
Schulabteilungen oder Kurse angeknüpft werden wird, zum Teile
neue Fachkurse nach Bedarf von der gewerblichen Unterrichtsver-
waltung, bzw. für Handelsgewerbe vom Unterrichtsressort nach den
bewährten Mustern unserer gewerblichen und kaufmännischen Un-
terrichtsanstalten zu errichten sein werden. Aus Sicherheits-
gründen werden gewisse - durchwegs konzessionierte - Gewerbe von
dem Gesetz vollständig ausgenommen; zu anderen - gleichfalls
konzessionierten - Gewerben werden nur jene Berufsmilitärper-
sonen zugelassen, die während ihrer Dienstzeit sich dauernd mit
einschlägigen fachlichen Tätigkeiten zu befassen hatten. Das gilt
hauptsächlich von den konzessionierten Baugewerben, die überhaupt
ausschließlich den Angehörigen der technischen Truppen vorbehal-
ten sind.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Heerwesen
ersuche ich schon den Kabinettsrat, die Zustimmung zur Einbrin-
gung dieses Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung zu ertei-
len, da wir die Schaffung dieses Gesetzes als einen Billigkeits-
akt gegenüber den, ohne ihren Willen den Militärberuf verlassenden
Personen, aber auch volkswirtschaftlich als ein geeignetes Mittel
ansehen, der Produktion zahlreiche brauchbare Kräfte zuzuführen.



85

Entwurf.

Gesetz

vom

betreffend

den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Als berufswechselnde Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist nur anzusehen, wer der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie als Berufsmilitärperson angehört hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und aus dem aktiven Militärverhältnis nach dem 31. Oktober 1918 ausgeschieden ist.

1. Entwurf

§ 2.

(1) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß Berufsmilitärpersonen bei dem Antritt von handwerksmäßigen Gewerben, ferner von solchen Handelsgewerben und solchen konzessionierten Gewerben, zu deren Ausübung nach der Gewerbeordnung eine besondere Befähigung gefordert wird, Erleichterungen vom gesetzlichen Befähigungsnachweise nach Maßgabe dieses Gesetzes genießen. Vor Erlassung einer solchen Vollzugsanweisung sind die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und durch sie die einschlägigen gewerblichen Genossenschaftsverbände zu hören.

(2) Die Erleichterungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewerbeanmeldung oder das Konzessionsgesuch unter Därtung des den erleichterten Bedingungen vollkommen entsprechenden Befähigungsnachweises längstens bis 31. Dezember 1925 eingebracht wird. Hinsichtlich der konzessionierten Baugewerbe (§ 8) gilt als Endtermin der 31. Dezember 1927.



pag. 1-11
000036

84

(3) Für Berufsmilitärpersonen, die nach dem 1. Jänner 1921 aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren, endigen die im vorigen Absatz festgesetzten Fristen mit Ablauf von fünf und bezüglich der konzessionierten Baugewerbe von sieben Jahren, gerechnet vom Tage der Meldung der Rückkehr bei der zuständigen militärischen Dienststelle.

§ 3.

(1) Für handwerksmäßige Gewerbe kann als zulässig erklärt werden, daß

das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter von der staatlichen gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr anerkannter Unterrichtskurse von höchstens achtzehnmönatiger Dauer, in denen eine einschlägige praktische Unterweisung und eine fachgemäße Ausbildung stattfindet, den Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, Lehrzeugnis, Gesellenprüfung) ersetzt und daß

der von Absolventen solcher Unterrichtskurse erbrachte Nachweis einer ein- bis zweijährigen einschlägigen fachlichen Betätigung im Gewerbe die vorgeschriebene Verwendung als Gehilfe ersetzt.

(2) Die Dauer der Unterrichtskurse und der fachlichen Betätigung soll zusammengekommen für ein bestimmtes handwerksmäßiges Gewerbe drei Jahre nicht überschreiten.

§ 4.

(1) Für die an den Nachweis der Befähigung gebundenen Handelsgewerbe kann als zulässig erklärt werden,

daß das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter, von der staatlichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr genehmigter oder anerkannter kaufmännischer Unterrichtskurse den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Lehrbrief, Lehrzeugnis) ersetzt und

daß für Absolventen solcher Unterrichtskurse die gesetzlich vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe auf ein Jahr herabgesetzt wird.

(2) Für Bewerber ohne Unterschied der militärischen Rangsklasse mit Mittelschulreife im Sinne des Erlasses des ehemaligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 1. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 301, beziehungsweise der Vollzugsanweisung vom 10. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 98, kann eine besondere kürzere Kursdauer und eine Dienstzeit von weniger als einem Jahr festgesetzt werden.

H. Maßmann

(2) Für Bewerber, die dem Militärintendant- oder Marinekommissariatsbeamtenkorps angehört haben, können besondere Erleichterungen festgesetzt werden.

§ 5.

(1) Für die an den Nachweis der besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbe kann als zulässig erklärt werden,

daß das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter von der staatlichen gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr anerkannter Unterrichtskurse, in denen eine einschlägige praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung stattfindet, den Nachweis der Erlernung ersetzt und

daß für Absolventen solcher Unterrichtskurse die Dauer der praktischen Verwendung gegenüber der vorgeschriebenen Dauer um ein Jahr verkürzt wird.

(2) Die vorstehende Bestimmung über die Abkürzung der Dauer der praktischen Verwendung um ein Jahr gilt nicht für das Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen (§ 7, Punkt 4).

(3) Die Bestimmung des ersten Absatzes über die Abkürzung der Dauer der praktischen Verwendung um ein Jahr gilt auch für diejenigen konzessionierten Gewerbe, für die der Nachweis der Erlernung nicht vorgeschrieben ist.

(4) Bezüglich bestimmter konzessionierter Gewerbe, insbesondere der Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von höchstens 300 Volt Wechselstrom und 600 Volt Gleichstrom (§ 7, Punkt 5), der Herstellung von Anlagen zur Leitung von Elektrizität (§ 7, Punkt 6) und des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität (§ 7, Punkt 7), kann die Dauer der besonderen fachlichen Tätigkeit (§ 7, Absatz 1) als in die Verwendungszeit im Gewerbe einrechenbar erklärt werden.

§ 6.

Dieses Gesetz findet auf die nachstehenden konzessionierten Gewerbe keine Anwendung:

1. das Rauchfangkehrergewerbe;
2. die Erzeugung und Reparatur von Dampfmaschinen;
3. die Ausübung des Hufbeschlages;
4. die Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von

mehr als 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom;

5. das Zahntechnikergewerbe.

§ 7.

(1) Auf die nachstehenden konzessionierten Gewerbe findet dieses Gesetz insoweit Anwendung, als die Erleichterungen nur Bewerbern zuerkannt werden können, die sich während ihrer aktiven Militärdienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend zu befassen hatten:

1. die Herstellung von Waffen und die Herstellung und den Verkauf von Munitionsgegenständen;

2. die Herstellung und den Verkauf von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

3. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate;

4. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

5. die Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von höchstens 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom;

6. die Herstellung von Anlagen zur Leitung von Elektrizität;

7. den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

(2) Über die Erfüllung der Vorbedingung, daß sich ein Bewerber während der aktiven militärischen Dienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend zu befassen hatte, kann auf Ansuchen jederzeit unabhängig von der Einbringung des Konzessionsgesuches abgeordnet entschieden werden. Hierbei sind die Vorschriften des § 23 a, Absatz 1, der Gewerbeordnung zu beobachten. Zur Entscheidung ist nach dem Wohnorte des Einschreiters jene Gewerbebehörde zuständig, die zur Verleihung des anzutretenden Gewerbes sachlich berufen wäre.

§ 8.

(1) Für konzessionierte Baugewerbe kann mit der Einschränkung auf Bewerber, die aus militärischen Bildungsanstalten technischer Richtung hervorgegangen sind oder die den technischen Truppen angehört oder die Hauptprüfung für die Aufnahme

in höhere militärbautechnische Kurse bestanden haben, angeordnet werden.

daß die militärische Dienstleistung den Nachweis der Erlernung des anzutretenden Gewerbes und der praktischen Ausbildung in diesem ganz oder zum Teile ersetzt,

daß zum Nachweise der Erlernung und der praktischen Ausbildung eine gegenüber den Bestimmungen des Baugewerbegesetzes abgekürzte Dauer der Verwendung im Gewerbe genügt und

daß eine Befreiung von einzelnen Teilen der im Baugewerbegesetz vorgeschriebenen Prüfungen zugestanden wird.

(2) Über die Erfüllung der hierbei aufzustellenden Vorbedingungen, betreffend die Art der militärisch-technischen Dienstleistung kann auf Ansuchen nach der Vorschrift des § 7, Absatz 2, entschieden werden.

§ 9.

Neben den Erleichterungen dieses Gesetzes können die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Dispensen vom Befähigungsnachweise nicht in Anspruch genommen werden.

§ 10.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten kann Erleichterungen auf Grund des § 8 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise auch solchen Bewerbern zugestehen, die bereits vor dem 31. Oktober 1918 aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden sind.

§ 11.

Durch Vollzugsanweisung können die Fristen des § 2, Absätze 2 und 3, verlängert werden, wenn sonst der Zweck dieses Gesetzes nicht erfüllt werden könnte.

§ 12.

(1) Durch Vollzugsanweisung sind die auf die Erleichterungen nach diesem Gesetze hinweisenden Beifüge zu den Zeugnissen der in den §§ 3, 4, 5 und 8 erwähnten Unterrichtskurse zu bestimmen.

(2) Durch Vollzugsanweisung ist auch die Art der Bekanntmachung dieser Kurse festzusetzen.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 14.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Banken und der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

000041

Begründung.

Die allgemeine wirtschaftliche Notlage der Republik erheischt gebieterisch, daß möglichst viele Kräfte den erzeugenden und schaffenden Berufen zugeführt oder in solche Berufe übergeleitet werden. Nach dem politischen Umsturz sind nun insbesondere aus der Wehrmacht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zahlreiche jüngere und gesunde Arbeitskräfte frei geworden, die sich zum Teil bereits bürgerlichen Beschäftigungen zugewandt haben. Außerdem werden infolge des Militärabbaugegesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, in kurzer Zeit etwa noch 10.000 Personen, darunter rund 7000 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, den militärischen Berufsstand, und zwar mit geringen zeitlichen Unterschieden, verlassen müssen. Ein Teil aller dieser Berufsmilitärpersonen wird sich auch dem Gewerbe und dem Handel zuwenden, worauf wiederholte Kundgebungen der Berufsorganisationen dieser Personen hinweisen. Diese Bestrebungen sind nur zu begrüßen. Die Durchführung eines solchen Berufswechsels würde jedoch in gewissen Fällen gesetzlichen Hindernissen dort begegnen, wo das geltende Gewerbegesetz einen formalen und materiellen Befähigungsnachweis verlangt, der in der Regel durch die Vollstreckung einer angemessenen Lehrzeit sowie außerdem einer Gehilfen- oder sonstigen Verwendungszeit oder zum Teil durch den mehrjährigen Besuch von gewerblichen oder kaufmännischen Unterrichtsanstalten zu erbringen ist.

Es erscheint nun zweifellos als eine Pflicht des Staates, dafür vorzusorgen, daß Personen, die ohne ihren Willen infolge einer Änderung in der Wehrverfassung aus ihrem Lebensberuf herausgerissen werden, den Berufswechsel vollziehen können. Dieser Zweck läßt sich, soweit das Gewerbe in Betracht kommt, nur durch eine zeitlich befristete Außerkraftsetzung gewisser Bestimmungen der Gewerbeordnung erreichen und soll durch die vorliegende Regierungsvorlage erfüllt werden.

In formeller Beziehung ist voranzuschicken, daß es zweckmäßig erschien, in dem Gesetz selbst lediglich die Ermächtigung zu einer solchen Änderung der Gewerbeordnung auszusprechen, und hierbei die Grenzen festzustellen, bis zu welchen bei der Gewährung von Erleichterungen des Befähigungsnachweises gegangen werden kann. Hingegen wird es dem Wege der Vollzugsanweisung überlassen, ob und für welche besondere Arten von Gewerben und in welchem Ausmaß innerhalb dieses Gesetzes je nach dem Bedarf und der Anzahl der Interessenten aus dem Berufsmilitärkreise fallweise Erleichterungen zu schaffen sind.

In sachlicher Beziehung ist zu betonen, daß es Aufgabe des Gesetzgebers sein mußte, die billigen Rücksichten auf die berufswechselnden Militärpersonen gegen die Grundsätze des positiven Gewerbebetriebes sorgfältig abzuwägen und bei dem Ausmaß der Erleichterungen nur so weit zu gehen, als die Gewährleistung der Vermittlung notwendiger Fachkenntnisse und bei gewissen Gewerben der öffentlichen Sicherheit zuläßt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß ähnliche gesetzliche Bestimmungen wegen Erleichterung des gewerblichen Befähigungsnachweises bereits mit der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, St. G. Bl. Nr. 364, für Kriegsbeschädigte getroffen worden sind, es jedoch nicht gerechtfertigt wäre, gesunden berufswechselnden Militärpersonen ebenso weitgehende Erleichterungen als den Kriegsbeschädigten zu gewähren.

Zur Systematik des Gesetzentwurfes ist zu sagen, daß grundsätzlich bei allen Gewerben, für die in irgendeiner Art gesetzlich ein Befähigungsnachweis gefordert wird, Erleichterungen gewährt werden sollen, und zwar sowohl bei den handwerksmäßigen Gewerben als bei den an den Nachweis der Befähigung geknüpften Handelsgewerben als auch bei den an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerben. Eine Ausnahme mußte nur hinsichtlich gewisser (konzessionierter) Gewerbe gemacht werden, bei denen es vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder aus Rücksichten

8

für die Gesundheit von Mensch oder Tier nicht angeht, die gesetzlich vorgeschriebene Schulung und Ausbildung abzukürzen. Andere (konfessionierte) Gewerbe, bezüglich deren gleichfalls die eben entwickelten Bedenken gelten würden, glaubte jedoch der Gesetzentwurf nicht unbedingt ausschließen, sondern sie nur solchen berufswechselnden Militärpersonen vorbehalten zu sollen, die sich während ihrer aktiven Militärdienstleistung nachweislich mit einschlägigen sachlichen Tätigkeiten in einer nicht bloß vorübergehenden Weise zu befassen hatten.

Bei allen Gewerben war der Gedanke richtunggebend, daß es den ehemaligen Berufsmilitärpersonen, die alle bereits im Alter mehr vorgeschritten sind und auch sonst eine Lebenserfahrung hinter sich haben, erspart bleiben soll, sich in ein förmliches Lehrverhältnis zu begeben. Der Befähigungsnachweis soll im allgemeinen daher durch eine zweckmäßige besondere schulmäßige Ausbildung und eine entsprechende praktische Verwendung erbracht werden. Inwieweit es sich um Erzeugungsgewerbe handelt, wird die gewerbliche staatliche Unterrichtsverwaltung, soweit nicht schon etwa bereits Schulabteilungen oder Kurse bestehen, die auch weiterhin benützt werden könnten, neue Fachkurse nach Bedarf errichten, die nach den bewährten Mustern österreichischer gewerblicher Unterrichtsanstalten einzurichten sein werden. Für Handlungsgewerbe werden analoge Verfügungen durch die staatliche Unterrichtsverwaltung getroffen werden. Da es sich einerseits um Personen handelt, die über eine abgeschlossene allgemeine Bildung verfügen, und andererseits der Zweck der zu errichtenden Unterrichtskurse sein muß, in möglichst kurzer Zeit einen Unterrichtserfolg zu erzielen, wird der Lehrplan diesen besonderen Verhältnissen fallweise angepaßt werden müssen.

Bisher gab sich hauptsächlich ein Interesse der Berufsmilitärpersonen für die Handlungsgewerbe kund und außerdem gedachten sich ehemalige Angehörige der technischen Truppen den konfessionierten Baugewerben, also vornehmlich dem Bau-, Maurer- und Zimmermeistergewerbe, zuzuwenden. Diesen Bestrebungen Rechnung tragend hat das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Heeres- und dem Unterrichtsressort auch bereits für die an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handlungsgewerbe und für die konfessionierten Baugewerbe die Entwürfe von Vollzugsanweisungen fertiggestellt, die sofort nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes und nach Einvernehmung der gesetzlich zu hörenden Körperschaften in Wirksamkeit gesetzt werden. Es ist übrigens nicht zu zweifeln, daß sich die Berufsmilitärpersonen nach Gesetzwürdigung der Regierungsvorlage, wenn sie die ihnen beim Gewerbeantritt gebotenen Erleichterungen ermessen können, auch verschiedene andere Gewerbe und insbesondere solche, für die sie im Friedens- oder im Kriegsdienste besondere Vorkenntnisse erlangen konnten, anstreben werden. Es wird dann dem Bedürfnisse durch besondere Vollzugsanweisungen fallweise rasch zu entsprechen sein.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes diene folgendes zur Erläuterung:

Zu § 1.

Die Absicht, mit dem Gesetze lediglich eine Übergangsnorm, und zwar — wie oben erwähnt — nur für Personen zu schaffen, die ohne ihr Verschulden aus ihrem Berufsleben gedrängt wurden, machte es notwendig, den Stichtag für das Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienstverhältnis nicht früher als mit dem 31. Oktober 1918 anzusetzen — dem Tage, an dem die Monarchie zerfallen und die österreichisch-ungarische Wehrmacht zu bestehen aufgehört hat. Ebenso bedarf es keiner Begründung, daß die österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Gewährung der Begünstigungen des Gesetzes aufgenommen wurde.

Zu §§ 2 und 11.

Dann war es auch notwendig, einen Endtermin aufzustellen, nach welchem die Begünstigungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können, weil sonst die gesetzlichen Ausnahmegestimmungen ihren Charakter als solche verlieren würden. Die diesfalls im zweiten Absätze des § 2 angegebenen Fristen laufen — das Jahr 1920 ungerchnet — volle fünf beziehungsweise bei den Baugewerben sieben Jahre, womit gewiß in jeder Beziehung das Auslangen wird gefunden werden können. Für die aus der Kriegsgefangenschaft noch nicht zurückgekehrten Berufsmilitärpersonen war es notwendig, im Absätze 3 des § 2 eine Sonderbestimmung zu treffen, die es sichert, daß auch solchen Kriegsgefangenen die eben erwähnten Fristen von fünf und sieben Jahren voll zugute kommen.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß unvorhergesehene Umstände eine allgemeine Verlängerung dieser Fristen notwendig machen könnten, gibt der § 11 die Ermächtigung, sie durch Vollzugsanweisung dann zu erstrecken, wenn sonst der Gesetzeszweck nicht erfüllt werden könnte.

000043

9

Zu § 3.

Hier werden die Ermächtigungen bezüglich der handwerksmäßigen, also jener Gewerbe erteilt, für die nach der Gewerbeordnung der strengste Befähigungsnachweis vorgegeschrieben ist. Auch in dieser Bestimmung wird der oben angeführte Grundsatz zur Geltung gebracht, daß von einem förmlichen Lehrverhältnis abzusehen sei und die Lehrzeit durch eine entsprechende fachschulmäßige Bildung in eigenen behördlich geregelten Kursen ersetzt werden. Allerdings können solche Kurse je nach der Art und Schwierigkeit der Erlernung des einzelnen Gewerbes bis zu achtzehnmönatiger Dauer ausgedehnt werden. Von einer praktischen gewerblichen Ausbildung kann bei Handwerkern nicht abgesehen werden und die gesetzliche Ermächtigung hat die Grenzen zwischen einem und zwei Jahren festgesetzt. Im übrigen stellt der zweite Absatz des § 3 als Regel auf, daß für keines der handwerksmäßigen Gewerbe die Gesamtdauer des Unterrichtskurses und der praktischen Verwendung zusammengenommen weniger als drei Jahre betragen soll. Es werden daher jedem einzelnen Handwerker die Vollzugsanweisungen in technischer und didaktischer Beziehung besonders anzupassen sein.

Zu § 4.

Der Aufbau des Befähigungsnachweises für die Handelsgewerbe ist hier in gleicher Weise durchgeführt wie in § 3 bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe. Da schon die Gewerbeordnung in zutreffender Weise bezüglich des Handelsgewerbes einen minder strengen Befähigungsnachweis als bei den Handwerkern aufstellt, gehen die Begünstigungen für Handelsgewerbe im Gesetzentwurf auch entsprechend weiter. Außerdem schien es angemessen, im zweiten Absatz des § 4 jenen Berufsmilitärpersonen, denen die Mittelschulreife zukommt, ein höheres Maß von Begünstigungen einzuräumen und schließlich darüber hinaus solchen Bewerbern, die dem Militärintendant- oder Marinekommissariats-Beamtenkorps angehört und demnach ohnehin eine besondere kaufmännische Befähigung besitzen, noch besondere Erleichterungen zu gewähren.

Zu §§ 5, 6 und 7.

Hier werden die an einen Befähigungsnachweis gebundenen konzeffionierten Gewerbe behandelt und zwar wird zunächst im allgemeinen dasselbe System des vollen Ersatzes der Lehrzeit und des teilweisen Ersatzes der Verwendungszeit durch den Besuch gewisser Kurse wie bei den Handwerkern und den Handelsgewerben beobachtet. In dem Maße, als nach der Gewerbeordnung der Befähigungsnachweis bei den konzeffionierten Gewerben gegenüber den Handwerkern ein anderer und formal leichter ist, läßt auch der Entwurf bei den konzeffionierten Gewerben weitergehende Erleichterungen zu.

Eine sehr wichtige Bestimmung im Interesse der berufswechselnden Militärpersonen enthält der vierte Absatz des § 5, indem er bezüglich bestimmter konzeffionierter Gewerbe die regelmäßige Verwendung bei einschlägigen Arbeiten während der aktiven Militärdienstleistung mit der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit gleichstellt, also die qualifizierte militärische Verwendungsdauer in die gewerbliche Verwendungsdauer als einrechenbar erklärt. Diese Bestimmung ist unbedenklich, da bekanntlich Berufsmilitärpersonen insbesondere während des Krieges zu wichtigen Arbeiten dauernd verwendet wurden, die gewerblicher Arbeit vollkommen gleichzuhalten waren. Dies gilt vor allem von der Herstellung von elektrischen Zentralen und von elektrischen Leitungsanlagen.

Wie bereits oben in den allgemeinen Ausführungen erwähnt, mußten aus Sicherheitsgründen gewisse konzeffionierte Gewerbe von jeder Erleichterung des Befähigungsnachweises ausgenommen werden. Es sind dies die folgenden im § 6 aufgezählten Gewerbe: das Rauchfangkehrergewerbe, die Erzeugung und die Reparatur von Dampfkesseln, der Hufbeschlag, die Herstellung von elektrischen Hochspannungszentralen und das Zahntechnikergewerbe. Eine nähere Begründung für die Ausnahme dieser wenigen Gewerbe dürfte sich erübrigen. Ebenso wird es als gerechtfertigt anzusehen sein, daß gewisse konzeffionierte Gewerbe nicht allen Berufsmilitärpersonen unter erleichterten Bedingungen zugänglich sein sollen, sondern nur dann, wenn sie sich während der aktiven Militärdienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend, zu befassen hatten. Der § 7 führt diese Gewerbe, für welche zweifellos viele Berufsmilitärpersonen wertvolle Vorkenntnisse während der Militärdienstleistung erworben haben, einzeln an. Es sind dies die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen sowie von Feuerwerksmaterial und Sprengpräparaten, einschließlich des Verkaufes dieser Gegenstände, die Darstellung von Giften und Arzneien, die Gas- und Wasserleitungsinstallation, die Herstellung von elektrischen Niederspannungszentralen, die Elektroinstallation und der Betrieb von elektrischen Zentralen.

000044

Die formal wichtige Bestimmung des zweiten Absatzes des § 7 wird unten bei § 8 (Baugewerbe), wo sie gleichfalls als anwendbar erklärt ist, des näheren besprochen.

Zu §§ 8 und 10.

Die konzessionierten Baugewerbe mit erleichtertem Befähigungsnachweis durften, wie bereits im allgemeinen Teile dargelegt wurde, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unbedingt nur solchen Berufsmilitärpersonen zugebilligt werden, die ein hinlänglich großes Maß von theoretischer und praktischer technischer Vorbildung besitzen. Das sind aber nur Personen, die entweder aus militärischen Bildungsanstalten technischer Richtung hervorgegangen sind oder den technischen Truppen angehört oder die Hauptprüfung für die Aufnahme in die höheren militärbautecnischen Kurse bestanden haben. Je nachdem der einzelne Bewerber nur einzelne oder mehrere oder alle diese drei Voraussetzungen in sich vereinigt, wird sich das Maß der zu gewährenden Begünstigungen richten. Auch hier wird (wie bei § 5, 4. Absatz) die militärische Dienstleistung zum Teil oder zur Gänze als Ersatz der gewerblichen Lehr- und Gehilfenzeit anerkannt, doch gehört diese Anrechnung grundsätzlich bereits dem geltenden Rechte — Baugewerbegesetz vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, § 12, 6. und 7. Absatz — an. Im übrigen wird den technisch qualifizierten Berufsmilitärpersonen die im Baugewerbegesetz vorgeschriebene gewerbliche Verwendungszeit abgekürzt. Da außerdem das Baugewerbegesetz eine theoretische und praktische Prüfung vorschreibt, die sich auf Disziplinen erstreckt, die in den militärischen technischen Bildungsanstalten und höheren Kursen gelehrt wurden, erschien es angemessen, auch bezüglich der Baugewerbeprüfungen hier Befreiungen von bestimmten Prüfungsgegenständen zu gewähren.

Die konzessionierten Baugewerbe können, wie eben dargelegt, nur solchen Berufsmilitärpersonen unter Erleichterung des Befähigungsnachweises verliehen werden, die ein höheres Maß theoretischer und praktischer Vorbildung besitzen und deren Übertritt in das Gewerbe deshalb als erwünscht angesehen werden kann. Es schien daher nicht unzweckmäßig, den Antritt von Baugewerben jenen nicht ganz zu verschließen, die bereits vor dem 31. Oktober 1918, das ist dem Stichtage des § 1 dieses Gesetzes, aus dem aktiven Militärdienstverhältnisse ausgeschieden sind. Der § 10 schafft diesfalls eine Ermächtigung, von der ausdrücklich nur in Ausnahmefällen bei besonderer Rücksichtswürdigkeit Gebrauch zu machen ist.

Vorliegendes Gesetz sowie die auf Grund desselben zu erlassenden Vollzugsanweisungen sollen allen berufswechselnden Militärpersonen Klarheit darüber verschaffen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welchen Zeitraumes sie die Selbständigkeit in einem Gewerbe erreichen könnten. Da nun sowohl die im § 7 aufgezählten konzessionierten Gewerbe als auch die im § 8 erwähnten Baugewerbe nur einem engen Kreise von Berufsmilitärpersonen vorbehalten sind, die sich über genau umschriebene militärische Schulbildung oder Verwendung oder Diensteseinteilung ausweisen können, erschien es zweckmäßig — um einerseits die Sicherung der Nachweise über die Dienstleistungen im Kriege zu erleichtern, andererseits den berufswechselnden Militärpersonen späterhin Enttäuschungen zu ersparen —, sofort und jederzeit in einem präjudiziellen Verfahren bei der Gewerbebehörde festzustellen, ob jene militärischen Vorbedingungen für den feinerzeitigen Gewerbeantritt bei ihnen tatsächlich als erfüllt anzusehen sind. Diesen Gedanken zu verwirklichen, dient der Absatz 2 des § 7 und der Absatz 2 des § 8. Da sich eine derartige Vorentscheidung als ein Teil des Gewerbeverleihungsverfahrens darstellt, mußte auch ausdrücklich angeordnet werden, daß die Genossenschaften hierzu als zu einem Teile der Prüfung des Befähigungsnachweises im Sinne des § 23 a, Absatz 1, der Gewerbeordnung Stellung nehmen können.

Zu § 9.

Das gegenwärtige Gesetz gewährt den berufswechselnden Militärpersonen ein ansehnliches Maß von Erleichterungen bei Erbringung des Befähigungsnachweises. Es mußte daher, um Zweifel zu vermeiden, im Gesetze ausdrücklich gesagt werden, daß die Berufsmilitärpersonen die übrigen in der Gewerbeordnung vorgesehenen allgemeinen Möglichkeiten der Dispens vom Befähigungsnachweis nicht gleichzeitig in Anspruch nehmen können.

Zu § 12.

Sowohl für die Bewerber selbst als auch für die Gewerbebehörden wird es von Wichtigkeit sein, sich sofort Klarheit darüber zu verschaffen, ob ein bestimmter Unterrichtskurs gewisse Erleichterungen nach dem vorliegenden Gesetze gewährt. Der § 12 dieses Gesetzes ordnet daher an, daß die einzelnen Vollzugsanweisungen entsprechende hinweisende Beifüge für die Zeugnisse der Kurse vorzuschreiben

haben. Ein ähnlicher Vorgang wurde auch bisher in den Verordnungen beobachtet, die auf Grund der Ermächtigungen der Gewerbeordnung bestimmte Unterrichtsanstalten einführten, deren erfolgreicher Besuch den Befähigungsnachweis ganz oder zum Teil erzieht. Im Interesse der berufswechselnden Militärpersonen sowie der militärischen Dienststellen und endlich auch der Gewerbebehörden ist es gelegen, daß durch Vollzugsanweisung auch die einzelnen Unterrichtskurse entsprechend bekanntgemacht werden. Diesem Zwecke dient der Absatz 2 des § 12.

Zu § 13.

Infolge des Militärabbaugesetzes ist die Erlassung dieses Gesetzes dringlich geworden, weshalb es mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft treten muß.

Zu § 14.

Da es sich im Gesetze subjektiv bloß um Berufsmilitärpersonen handelt, wird der Vollzug dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gemeinsam mit dem Staatssekretär für Heereswesen übertragen. Insofern es sich um Handelsgewerbe handelt, für die kaufmännische Unterrichtsanstalten zu errichten sein werden, wird die Vollzugsanweisung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht erlassen werden.

Staatsamt für soziale
Verwaltung.

Z.13.584.

ad 71

Referat für den Kabinettsrat.

Der Kabinettsrat hat am 30. Dezember 1919 den Beschluß gefaßt, daß die im damaligen Zeitpunkte in den Heilanstalten für Kriegsbeschädigte befindlichen Invaliden, welche vor dem 1. August 1919 mit einer unentgeltlichen Bekleidung auf Grund der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 22. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 414 beteiligt wurden, neuerlich aus den Mitteln der Heimkehrerbekleidungsaktion mit einer Zivilkleidung zu versehen seien.

Mit dem weiteren Kabinettsratsbeschlusse vom 4. Februar l. J. wurde genehmigt, daß diese Begünstigung auch auf die für Kriegsbeschädigte, deren Heilbehandlung bereits abgeschlossen ist, bestehenden Anstalten auszudehnen sei.

Im Hinblick auf den seit den bezogenen Kabinettsratsbeschlüssen verflossenen Zeitraum erscheint es, da die einschlägigen Verhältnisse seither in keiner Richtung eine Änderung erfahren haben, unerläßlich, die damals gewährte Begünstigung auch auf solche Kriegsbeschädigte auszudehnen, welche später in Heilanstalten und andere der Kriegsbeschädigtenfürsorge dienende Anstalten aufgenommen wurden, nicht minder in Ausnahmefällen aber auf jene Pflinglinge der bezeichneten Anstalten, welche, obwohl ihre erstmalige Beteiligung aus der Heimkehrerbekleidungsaktion seit dem 1. August 1919 erfolgt ist, infolge der durch die Abnutzung eingetretenen Unbrauchbarkeit dieses meist einzigen Gewandes einer neuerlichen Beteiligung dringend bedürftig erscheinen.

Hiebei wären nachstehende Bedingungen einzuhalten:

1.) Von der neuerlichen Beteiligung mit Zivilkleidern sind jene Anspruchswerber auszuschließen, welche bereits gemäß der Kabinettsratsbeschlüsse vom 30. Dezember 1919 und 4. Februar 1920 Anspruch auf



./.
86

eine zweifache Beteiligung haben.

2.) Es handelt sich lediglich um eine interne Ermächtigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung (Kriegsbeschädigtensektion und Volksgesundheitsamt), die außer dem Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamte keiner anderen Stelle zur Kenntnis gebracht wird.

3.) Als unbedingte Voraussetzung der Berücksichtigungswürdigkeit soll einerseits die Bedürftigkeit des Anspruchswarbers im Sinne der Heimkehrerbekleidungsvorschrift, § 2 andererseits die außer jeden Zweifel gestellte Unbrauchbarkeit seines Anzuges gelten.

4.) Seit der erstmaligen Beteiligung auf Grund der Heimkehrerbekleidungsvorschrift müssen mindestens 6 Monate verstrichen sein.

5.) Zur tunlichsten Hintanhaltung von Mißbräuchen soll die neuerliche Beteiligung grundsätzlich gegen Einziehung des unbrauchbar gewordenen Anzuges erfolgen.

Von diesem Grundsatz darf nur ausnahmsweise dann abgegangen werden, wenn die Einziehung des alten Anzuges mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Bittstellers (Schwerinvaliden) oder im Hinblick auf berücksichtigungswürdige Umstände untunlich erscheint.

6.) Schaffung ausreichender Kautelen zur Vermeidung einer Doppelbeteiligung im Zuge der zweiten Bekleidungsaktion.

7.) Einschränkung der Aktion auf höchstens 1000 Anspruchswarber.

Es wird daher beantragt, der Kabinettsrat wolle diese Aktion genehmigen.

000048

Staatssekretär E l d e r s c h

66

ad 81

A u s z u g

für den

Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Genehmigung des Beschlusses der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 11. März 1920, betreffend die Bewilligung eines Anlehens von 6 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Klagenfurt.

Bemerkungen:

Die Stadtgemeinde Klagenfurt hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Februar 1920 zur Sanierung der Landesfinanzen die Aufnahme eines Darlehens von 6 Millionen Kronen bei der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt beschlossen. Das Darlehen dient zur Abstoßung hochverzinslicher Schulden im Betrage von 4.191.807 K (darunter Bankschulden von 3.400.000 K), der restliche Betrag soll zur Deckung von ausserordentlichen Ausgaben der laufenden Gebarung verwendet werden.

Die Rückzahlung erfolgt in 15 Jahresraten, beginnend nach Ablauf des 5. Jahres nach Friedensschluß mit Italien. Während des ersten Jahrfünftes ist das Darlehen zinsfrei; im zweiten Jahrfünft betragen die Zinsen 1%, im 3. Jahrfünft 2% und im 4. Jahrfünft 3%. Nach Ablauf von 20 Jahren nach Friedensschluß mit Italien soll das ganze Darlehen zurückgezahlt sein.



000049

87

Die Landesversammlung in Kärnten hat mit Beschluss vom 11. März 1920 die Aufnahme des Darlehens bewilligt und den Beschluss gemäss § 51, Abs. 2, der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt der Staatsregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Das Staatsamt für Finanzen erhebt vom Standpunkte der staatlichen Finanzverwaltung gegen die Anleihe keine Einwendung.

A n t r a g :

Der Beschlusse der vorläufigen Landesversammlung in Kärnten vom 11. März 1920, betreffend die Bewilligung der Aufnahme eines Anlehens von 6 Millionen Kronen seitens der Stadtgemeinde Klagenfurt bei der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt wird genehmigt.

000050

Ja ad 9.)

Arbeits-Mo. 12.1
A

III. Nachtrag

zum Entwurf des

Finanzgesetzes

der Republik

Österreich

für das Verwaltungsjahr

1919/20

Wien 1920

Mus der Österreichischen Staatsdruckerei



123092

(pag. 1 - 95
000051

Inhalt.

	Seite
Einleitung	3— 5
A. Neueinstellungen in den Staatsvoranschlag:	
Erster Teil: Staatsausgaben	7—40
Zweiter Teil: Staatseinnahmen	43—55
Hauptübersicht des Nachtrages	57—58
B. Abänderungen des Finanzgesetzentwurfes:	
Abgeänderte Fassung	59—62
Erläuterung der Abänderungen	63—64
Anhang I: Voranschlagsmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige	65—67
Anhang II: Wirtschaftliche Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe	69—73
Anhang III: Liquidation	75—95

der Kriegsgüter, die bisher nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 vorgesehen waren, mußten für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 neu veranschlagt werden. Daraus erklärt sich, daß die österreichischen Liquidationsauslagen trotz des Abbaues der Liquidierung im vorliegenden III. Nachtrag eine starke Erhöhung aufweisen.

Staatsausgaben (Einnahmen) für jene Gebiete, die nach den Friedensbestimmungen zwar uns endgültig oder bedingungsweise zugesprochen, aber bisher noch nicht in unsere Verwaltung tatsächlich übernommen wurden (insbesondere Westungarn, Abstimmungsgebiete Klagenfurt) konnten im vorliegenden III. Nachtrag mangels ausreichender Präliminarunterlagen nicht aufgenommen werden und müßten daher für den Fall, daß die Angliederung dieser Gebiete noch im laufenden Verwaltungsjahr erfolgen sollte, im Rahmen der Gesamtmittel der einzelnen Ressorts bedeckt werden. Lediglich für Vorbereitungsausgaben zur Einrichtung der Verwaltung in Westungarn wurden im I. und III. Nachtrag bei Kapitel 9 (Zuneres) Pauschalbeträge von zusammen 1.5 Millionen Kronen vorgesehen.

Auf Grund der Ansätze der Staatsausgaben (Einnahmen) des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 und unter Berücksichtigung der Änderungen durch den I., II. und III. Nachtrag ergeben sich nummehr folgende Schlusssummen:

	Staatsausgaben	Staats-einnahmen	Abgang
	K r o n e n		
Staatsvoranschlagsentwurf (ohne Pauschal- referve)	6.546,925.167	2.548,280.614	3.998,644.553
I. Nachtrag	4.350,704.130	1.081,995.400	3.268,708.730
Zusammen	10.897,629.297	3.630,276.014	7.267,353.283
II. Nachtrag	2.381,415.700	807,800.000	1.573,615.700
Zusammen	13.279,044.997	4.438,076.014	8.840,968.983
III. Nachtrag	3.594,366.900	1.856,553.400	1.737,813.500
Gesamtsumme	16.873,411.897	6.294,629.414	10.578,782.483

Die Aufteilung der vorstehenden Summen der Staatsausgaben (Einnahmen) des Staatsvoranschlags, I., II. und III. Nachtrages auf die einzelnen Gruppen und Kapitel ist aus der Hauptübersicht (Seite 57 bis 58), die Zergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze des III. Nachtrages aus Seite 7 bis 55 zu entnehmen.

Die beige druckten drei Anhänge enthalten übersichtliche Darstellungen (unter Zusammenfassung der Ansätze des Staatsvoranschlags, I., II. und III. Nachtrages), und zwar:

Anhang I: Voranschlagsmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige,

Anhang II: Wirtschaftliche Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe,

Anhang III: Liquidation.

Die Hauptursachen des Abganges und seiner fortschreitenden Steigerung wurzeln im allgemeinen vor allem in der Geldentwertung, dann in dem allgemeinen ungünstigen Zustand unserer Volkswirtschaft und unserer Ernährungslage. Durch Staatseinnahmen sind überhaupt nur 37 Prozent der Staatsausgaben gedeckt.

Wiewohl im Verwaltungsjahr 1919/20 durch wiederholte Verfügungen (Erhöhung des Zoll-ausschlages, der Gebühren, der Eisenbahnverkehrssteuern, der Preise der Monopolfabrikate, der Tarife der Eisenbahnen, der Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren und andere) ganz bedeutende Mehreinnahmen erschlossen wurden, deren Gesamthöhe im I., II. und III. Nachtrag für den Rest des Verwaltungsjahres mit 3.746.3 Millionen Kronen einbezogen wurden, so werden diese Mehreinnahmen doch durch die unverhältnismäßig hohen Mehrausgaben, deren Gesamthöhe im I., II. und III. Nachtrag mit zusammen 10.326.4 Millionen Kronen veranschlagt sind, weit überstiegen.

Ein Hauptüberblick über die finanziell ausschlaggebenden Anlässe des Staatsvoranschlages unter Einbeziehung jener des I., II. und III. Nachtrages ergibt folgendes Bild:

Staatsausgaben:	Voranschlag einschließlich I., II. und III. Nachtrag Millionen Kronen
Staatsschuld Deutschösterreichs	211.5
Überweisungen an die Länder	473.8
Innere	127.8
Heerwesen	1.179.3
Monopole ¹⁾	916.7
(Eisenbahnen ¹⁾	1.451.8
Post, Telegraph und Fernsprecher ²⁾	355.2
Soziale Verwaltung (hauptsächlich Kriegsbeschädigtenfürsorge)	460.4
Kriegsmaßnahmen (hauptsächlich soziale Maßnahmen)	7.675.8
Hievon:	
Unterhaltsbeiträge	214.5 Millionen Kronen
Verbilligung von Lebensmitteln	3.744.0 " "
Arbeitslose	349.5 " "
Staatsangestellte	2.525.0 " "
Liquidation ³⁾	319.7
Hievon:	
Staatsschulden	1.551.2 Millionen Kronen
Zivilpensionen	316.7 " "
Heeres- und Marinepensionen	51.9 " "
Heeres- und Marinelieferungen	780.0 " "
Übrige Staatsausgaben	822.4
Summe der Staatsausgaben	16.873.4
Staatscinnahmen:	
Öffentliche Abgaben	1.860.1
Monopole ¹⁾	1.281.7
(Eisenbahnen ¹⁾	1.760.1
Post ¹⁾	411.3
Liquidation	347.8
Übrige Staatseinnahmen	633.6
Summe der Staatseinnahmen	6.294.6
Abgang wie oben	10.578.8
Zur Bedeckung des Abganges im Verwaltungsjahr 1919/20 wurden bisher folgende Kreditermächtigungen erteilt:	
Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344	2.000 Millionen Kronen
" " 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530	2.500 " "
" " 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42	2.750 " "
" " 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 146	1.600 " "
zusammen	8.850 Millionen Kronen
Gegenüber dem Abgang von	10.578.8 " "
verbleibt noch ein unbedeckter Rest von 1.728.8 Millionen Kronen;	
es muß daher die Ermächtigung zu weiteren Kreditoperationen angesprochen werden. ³⁾	

¹⁾ Über die wirtschaftlichen Ertragsvoranschläge der Monopole und Staatsbetriebe siehe Anhang II.

²⁾ Siehe Anhang III.

³⁾ Siehe Artikel 5 des Finanzgesetzentwurfes (Seite 60).

000055

A. Neueinstellungen in den Staatsveranschlag.

Erster Teil: Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
I. Oberste Volksorgane.					
1	Oberste Volksorgane:				
	1	Nationalversammlung	1,754.700	1,586.000	3,340.700
	2	Präsident der Nationalversammlung:			
	2	Präsidentenkanzlei	83.000		83.000
Kapitel 1 (Summe) .			1.837.700	1.586.000	3.423.700

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Nationalversammlung:

Ordentliche Ausgaben: Zuschuß zum Kanzlei- und Amtspauschale (1,104.500 K), dann Mehrausgaben für Gebäudeerhaltung (580.000 K) und für Personalmaßnahmen (70.200 K).

Außerordentliche Ausgaben: Herstellungen an der Dampfesselanlage (250.000 K), Teuerungszulagen für die Mitglieder der Nationalversammlung und die Volksbeauftragten¹⁾ (für die Zeit vom 1. November 1919 bis 30. Juni 1920 1,336.000 K).

Zu Titel 2 — Präsident der Nationalversammlung:

§ 2 — Präsidentenkanzlei: Mehraufwand für sachliche Dienstbetriebsausgaben (50.000 K) und für Personalmaßnahmen²⁾ (33.000 K).

¹⁾ Gesetz vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 549 (§ 2).

²⁾ Besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen, Erhöhung von Tagelohnern.

000056

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			Kronen		
II. Gerichte öffentlichen Rechtes.					
2			Gerichte öffentlichen Rechtes:		
	1		Verfassungsgerichtshof	12.500	12.500
	2		Verwaltungsgerichtshof	10.200	10.200
			Kapitel 2 (Summe).	22.700	22.700

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Verfassungsgerichtshof: Erhöhung der Entschädigungen des Präsidenten, des Stellvertreters des Präsidenten und der drei ständigen Referenten ab 1. Jänner 1920. ¹⁾

Zu Titel 2 — Verwaltungsgerichtshof: Personalmaßnahmen. ²⁾

¹⁾ Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 576.

²⁾ Dienstkleider der Diener und besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen.

000057

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsumgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
V. Überweisungen.					
5		Überweisungen:			
	1	Allgemeine Überweisungen an die Landes- fonde		144,042.600	144,042.600
	1a	Staatszuschüsse zum Personalaufwande der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrerbezügen		120,000.000	120,000.000
		Kapitel 5 (Summe)		264,042.600	264,042.600

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Allgemeine Überweisungen an die Landesfonde: Nach dem in der Nationalversammlung eingebrachten Gesetzentwurf über die Gewährung von Dotationen nebst außerordentlichen Zuschüssen aus Staatsmitteln an die Länder und an die Gemeinde Wien für die Jahre 1919 und 1920¹⁾ sind für die Länder und die Gemeinde Wien Dotationen und außerordentliche Zuschüsse für das Jahr 1919 im Gesamtbetrage von 199,105.200 K und für das Jahr 1920 von 347,387.000 K in Aussicht genommen. Ersterer Betrag soll unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes, letzterer Betrag in Vierteljahrstraten flüssig gemacht werden, so daß auf das Verwaltungsjahr 1919/20 die Hälfte des letzteren Betrages, das sind 173,693.500 K, entfällt. Zuzüglich des für 1919 flüssig zu machenden Betrages von 199,105.200 K beträgt somit die Gebühr für 1919/20 . 372,798.700 K.

Auf Rechnung dieser Gebühr wurden bereits Vorschüsse an die Länder und an die Gemeinde Wien ausgezahlt und auch veranschlagt, und zwar:

Zu Nachtrage zum Staatsvoranschlage für das erste Halbjahr 1919	28,484.000 "
im Staatsvoranschlage für das Verwaltungsjahr 1919/20	26,620.790 "
und im II. Nachtrag zu diesem Voranschlage	173,651.300 "
zusammen	228,756.090 K,
so daß von dem obigen Gesamterfordernis von	372,798.700 "

noch ein auf die außerordentlichen Zuschüsse entfallender Restbetrag von rund 144,042.600 K unter den außerordentlichen Ausgaben des vorliegenden III. Nachtrages einzustellen war.

Zu Titel 1a — Staatszuschüsse zum Personalaufwande der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrerbezügen: Im Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) wurde die Staatsregierung ermächtigt, den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an den österreichischen Volks- und Bürgerichulen in ihrem Verwaltungsbereich ganz oder teilweise den Dienstbezügen der Staatsangestellten angleichen, einen Staatszuschuß zu dem sich aus diesen Verfügungen ergebenden Mehrerfordernis zu gewähren. Der hieraus dem Staate erwachsende Aufwand beziffert sich nach einer ungefähren Schätzung für die Zeit vom Beginne der Wirksamkeit des berufenen Gesetzes, das ist vom 1. März 1920 bis zum Ende des laufenden Verwaltungsjahres, mit rund 120 Millionen Kronen.

¹⁾ 747 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatshaushalt		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			Kronen		
6	VI. Pensionen Deutschösterreichs.				
	Pensionen Deutschösterreichs		6,000.000		6,000.000

Erläuterungen.

Regelung der Ruhe- und Versorgungsrenten der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen durch die Hinterbliebenenversorgungsnovelle und das Pensionistengesetz¹⁾ ab 1. Jänner 1920. Jahresaufwand 140.000.000 K, Tangente für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 70.000.000 K; hievon entfallen 6.000.000 K auf Kapitel 6 und 64.000.000 K auf Liquidationskapitel 35/C.²⁾

Die Pensionen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen sind durch die Hinterbliebenenversorgungsnovelle und das Pensionistengesetz ab 1. Jänner 1920 geregelt. Der Jahresaufwand für diese Pensionen beträgt 140.000.000 K, wovon 70.000.000 K für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 entfallen. Davon sind 6.000.000 K auf Kapitel 6 und 64.000.000 K auf Liquidationskapitel 35/C zu veranschlagen.

¹⁾ Gesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131 und 132.
²⁾ Entsprechend dem bei Aufstellung des Staatsvoranschlags 1919/20 beobachteten Grundzuge, daß von den Pensionsbezügen (Stamm- und Nebenbezüge) die auf die aktive Dienstzeit bis 31. Oktober 1918 entfallende Quote als Liquidationsausgabe und nur die auf die aktive Dienstzeit ab 1. November 1918 entfallende Quote als rein deutsch-österreichische Ausgabe anzusehen ist.

000059

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsexgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
			VII. Staatskanzlei.		
7			Staatskanzlei:		
	11			21,700.000	21,700.000
	12		78.000	3.000	81.000
			Kapitel 7 (Summe)	21,703.000	21,781.000

Erläuterungen.

Zu Titel 11 — Beitrag an die Verwaltung des Hofärars: Geburungsabgang der hofärarischen Verwaltung vom Februar bis Ende Juni 1920.

Zu Titel 12 — Liquidierungsinspektorat (neu): Mit 1. März 1920 wurde das Liquidierungsinspektorat¹⁾ neu errichtet; für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1920 werden veranschlagt: Die persönlichen Ausgaben mit 68.000 K (ganzjährig 202.000 K), das Amtspauschale mit 10.000 K (ganzjährig 30.000 K) und die außerordentlichen Ausgaben mit 3.000 K (einmalige Einrichtungskosten).

¹⁾ Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35 (Artikel 4).

25000060

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
VIII. Inneres und Unterricht.					
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht:		
	1		Allgemeine Ausgaben:		
		1	Inneres	630.000	630.000
9			Inneres:		
	1		Besondere Ausgaben:		
		9	Einrichtung der Verwaltung in Westungarn	500.000	500.000
		10	Völkzählung	1.000.000	1.000.000
			Titel 1 (Summe)	1.500.000	1.500.000
	2		Unterbehörden und Organe:		
		1	Politische Behörden	170.000	174.400
		2	Polizeibehörden und Polizeiorgane	4.058.800	109.000
		3	Gendarmarie	6.263.200	6.268.200
			Titel 2 (Summe)	10.497.000	283.400
			Kapitel 9 (Summe)	10.497.000	1.783.400
10			Unterricht:		
	2		Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:		
		1	Universitäten	3.759.000	9.000.000
		3	Technische Hochschulen	240.000	240.000
		4	Hochschule für Bodenkultur	67.000	67.000
		5	Tierärztliche Hochschule	1.300.000	1.300.000
		6	Sämtliche Hochschulen		300.000
		9	Von der Czernowitzer Universität übernommenes Per- sonal	630.000	630.000
			Titel 2 (Summe)	5.996.000	9.300.000
	3		Mittlerer und niederer Unterricht:		
		3a	Staatserziehungsanstalten	4.882.000	4.882.000
		4	Volkshilfswesen	240.000	240.000
			Kapitel 10 (Summe)	11.118.000	9.300.000
					20.418.000

000061

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
K r o n e n					
11					
	1	Kunst:			
		Bildende Kunst	127.000		127.000
12		Kultus:			
	2	Evangelischer Kultus:			
		Beiträge	300.000		300.000
	4	Kriegshilfsmaßnahmen für die Geistlichkeit		10.975.000	10.975.000
		Kapitel 12 (Summe)	300.000	10.975.000	11.275.000
		Kapitel 8 bis 12 (Summe)	22.672.000	22.058.400	44.730.400

Erläuterungen.

Zu Kapitel 8 — Staatsamt: Zuschuß zum Amtspauschale (600.000 K) und besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistungen (30.000 K).

Zu Kapitel 9 — Inneres:

Titel 1 — Besondere Ausgaben:

§ 9 — Einrichtung der Verwaltung in Westungarn. Erhöhung der im I. Nachtrag eingestellten Vorjorge von 1.000.000 K auf 1.500.000 K (Mehrerfordernis 500.000 K für Personalbezüge Dienststreifen, Dienstbehefe und ungarische Publikationen).

§ 10 — Volkszählung: Erhöhung der im I. Nachtrag eingestellten Vorjorge von 1.000.000 K auf 2.000.000 K (Mehrerfordernis 1.000.000 K für Bearbeitung und Veröffentlichung des Zählmaterials).

Titel 2 — Unterbehörden und Organe:

§ 1 — Politische Behörden:

Ordentliche Ausgaben: Besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistungen (170.000 K).

Außerordentliche Ausgaben: Erweiterung des Archives bei der Landesregierung in Wien (174.400 K).

§ 2 — Polizeibehörden und Polizeiorgane:

Ordentliche Ausgaben: Abteilung Polizeidirektion: Zuschüsse zu Amtspauschalien (300.000 K), Mehrausgaben für Polizeigefangenhaus (283.000 K), Vergütung an die Staatsbahn-

000062

verwaltung für Dauerfreikarten von Polizeiorganen (88.800 K) und besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistungen (50.000 K). Abteilung Sicherheitswache: Zuschuß zu Amtspauschalien (400.000 K), für Bettfurnituren und Einrichtung (184.000 K), dann Mehrausgaben für Fütterung der Pferde (2,753.000 K).

Außerordentliche Ausgaben: Anschaffung verschiedener Sachdemobilisierungsgüter für die Polizeidirektion Wien (109.000 K).

§ 3 — Gendarmerie:

Beheizung und Beleuchtung der Postenkanzleien	1,115.231 K
Erhöhung der Fernspreckgebühren	35.000 "
Erhöhung der Fernspreckgebühren	129.214 "
Systemisierung einer Übernachtungsgebühr	1,739.556 "
Behrgelder (Mehraufwand)	401.436 "
Überstundengebühren	400.000 "
Reiseausgaben	3,073.596 "
Sonstige Personalmaßnahmen (Wohnungszulagen, Monturausgaben u. A.)	3,073.596 "
zusammen	6,894.033 K.

Hievon ab Mindererfordernis infolge Standesverminderung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol und Vorarlberg um 500 Gendarmeriebeamte infolge der durch den Friedensvertrag bedingten Gebietsminderung 625.812 K,
somit reiner Mehranspruch rund 6,268.200 K.

Zu Kapitel 10 — Unterricht:

Titel 2 — Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:

§ 1 bis 4 — Ordentliche Ausgaben: Anteil der Professoren am Kollegien(Unterrichts)geld¹⁾ (906.000 K), Zuschüsse zu Bibliotheksdotationen (73.000 K), Adjuten für 64 Hilfsärzte der Wiener Universität (87.000 K) und voranschüssweise Zahlung von klinischen Mehrausgaben an der Universität Graz (3.000.000 K).

§ 1 — Außerordentliche Ausgaben: Für den Neubau des Kochkuchengebäudes des Allgemeinen Krankenhauses in Wien wurde im Voranschlage 1919/20 ein Staatsvorschuß von 1.000.000 K vorgesehen; zur Deckung der Mehrkosten dieses Gebäudes wurde vorbehaltlich der späteren Kostenabrechnung noch ein weiterer Vorschuß von 9.000.000 K bewilligt.

§ 5 — Tierärztliche Hochschule: Übernahme der tierärztlichen Hochschule in Wien in die Zivilverwaltung ab 1. Jänner 1920.

§ 6 — Sämtliche Hochschulen: Außerordentliche Ausgaben: Unaufschiebbarer Anschaffungen für die tierärztliche Hochschule in Wien.

§ 9 — Von der Czernowitzer Universität übernommenes Personal: Der für diesen Zweck laut I. Nachtrag vorgesehene Betrag von 170.000 K hat sich als unzulänglich erwiesen, weshalb ein weiterer Betrag von 630.000 K beansprucht wird.

Titel 3 — Mittlerer und niederer Unterricht, § 3a — Staatserziehungsanstalten: Lohnerhöhungen der Arbeiter und Hausgehilfinnen (1,170.000 K), Kosten des ärztlichen und des Pflegepersonals sowie des Sanitätsmaterials (300.000 K), Vermehrung des Standes an Arbeitern (240.000 K), Mehrkosten für Verpflegung (2,000.000 K) und für Brennmaterial (1,172.000 K).

Titel 4 — Volksbildungswesen: Mehrausgaben bei Förderung der allgemeinen Volksbildung.

¹⁾ Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, und Vollzugsanweisungen vom 21. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 71 bis 76.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staat Ausgaben	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				K r o n e n		
			IX. Justiz.			
13			Justiz:			
	1		Staatsamt für Justiz	94.000		94.000
	2		Oberster Gerichtshof	9.000		9.000
	3		Justizverwaltung in den Ländern:			
	1		Allgemeine Ausgaben	1,450.000		1,450.000
	4		Strafanstalten	72.000	5.200	77.200
			Kapitel 13 (Summe) .	1,625.000	5.200	1,630.200

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt: Zuschuß zum Amtspauschale (75.000 K) und Erhöhung der Amtskleiderreluten (19.000 K).

Zu Titel 2 — Oberster Gerichtshof: Erhöhung der Amtskleiderreluten.

Zu Titel 3 — Justizverwaltung in den Ländern: Erhöhung der Amtskleiderreluten (200.000 K), Entlohnung der Rechtsanwaltsanwärter (900.000 K) und besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistungen (350.000 K).

Zu Titel 4 — Strafanstalten: Erhöhung der Deputatreluten (4.000 K), Erhöhung der Amtskleiderreluten (68.000 K), endlich außerordentliche Gebäudeerhaltungskosten in Stein (5.200 K).

000065

Kapitel	Titel	Paragroph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
X. Finanzen.					
14		Finanzverwaltung:			
	2	Unterbehörden und Organe:			
	1	Finanzbehörden	30.000		30.000
	8	Zollämter	110.000	292.000	402.000
	9	Finanzwache		60.000	60.000
		Kapitel 14 (Summe) .	140.000	352.000	492.000
15		Öffentliche Abgaben:			
	2	Zölle:			
	1	Zollrückgaben	700.000		700.000
	2	Rückgezahlte Zollsicherstellungen	500.000		500.000
		Kapitel 15 (Summe) .	1.200.000		1.200.000
16		Monopole:			
	1	Tabak:			
	1	Erzeugung:			
		2. Tabakkauf	20.000.000	254.800.000	274.800.000
		3. Fabrikation	13.800.000		13.800.000
		§ 1 (Summe) .	33.800.000	254.800.000	288.600.000
	2	Verchsleiß	3.700.000		3.700.000
		Titel 1 (Summe) .	37.500.000	254.800.000	292.300.000
	2	Salz:			
	1	Erzeugung	2.099.000		2.099.000
	3	Süßstoffe	15.000.000		15.000.000
	4	Staatslotterien:			
	1	Zahlenlotto	415.000		415.000
	2	Klassenlotterie	914.400		914.400
	3	Verwaltungsausgaben	110.000		110.000
		Titel 4 (Summe) .	1.439.400		1.439.400
		Kapitel 16 (Summe) .	56.038.400	254.800.000	310.838.400

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			Kronen		
17		Betriebe:			
	1	Staatsdruckerei	8,312.000		8,312.000
	2	Münzwesen			
		Kapitel 17 (Summe)	8,312.000		8,312.000
18		Kassenverwaltung:			
	3	Münzverlust:			
	1	Kursverlust			
	3a	Staatliche Kapitalbeteiligung an Privat- unternehmungen		3,700.000	3,700.000
	5	Verschiedene Ausgaben:			
	3b	Banknotenfennzeichnung		5,000.000	5,000.000
		Kapitel 18 (Summe)		8,700.000	8,700.000
		Kapitel 14—18 (Summe)	65,690.400	263,852.000	329,542.400

Erläuterungen.

Zu Kapitel 14 — Finanzverwaltung, Titel 2 — Unterbehörden und Organe:

§ 1 — Finanzbehörden: Mehrausgaben an Kommissionskosten für die Erwerb- und Einkommensteuernkommissionen.

§ 8 — Zollämter:

Ordentliche Ausgaben: Vermehrung der Grenzwaache in Steiermark (Tangente 110.000 K).

Außerordentliche Ausgaben: Vorübergehende Reise- und Zehrungsausgaben im steiermärkischen Grenzschildienste.

§ 9 — Finanzwaache: Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Zu Kapitel 15 — Öffentliche Abgaben, Titel 2 — Zölle: Mehrbedarf an Zollrückgaben und rückgezahlten Zollsicherstellungen aus den veranschlagten Mehreinnahmen an Zöllen infolge Errichtung der Zolllinie gegen Ungarn.

Zu Kapitel 16 — Monopole:

Titel 1 — Tabak:

§ 1 — Erzeugung:

Unterteilung 2 — Tabakkau für eine 2½ monatliche Ankaufsperiode nach den aktuellen Preisen und dem gegenwärtigen Kursstande der Valuta.

000067

Unterteilung 3 — Fabrikation: Erhöhung der Löhne mit Rücksicht auf den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgezet.

§ 2 — Verschleiß: Automatischer Mehrbedarf für Verschleißprovisionen infolge Erhöhung der Tabakpreise ab 12. April 1920.

Titel 2 — Salz, § 1 — Erzeugung: Erhöhung der Kohlenpreise ab November 1919 (2.000.000 K), Erhöhung der Ausgaben für die Salinensehleppbahnen (92.000 K) und kleinere Personalmaßnahmen (7.000 K).

Zu Titel 3 — Süßstoffe: Preissteigerungen für Rohstoffe, Verpackungsmaterialien, Transportkosten, Erhöhung der Löhne und Mehrkosten für Ankauf von Oederberger Ware infolge Wertaufschlechterung.

Zu Titel 4 — Staatslotterien:

§ 1 — Zahlenlotto: Erhöhung der Kollektivprovisionen, rückwirkend ab 1. Jänner 1920.

§ 2 — Klassenlotterie: Erhöhung der Bezüge der Klassenlotteriegeschäftsstellen mit Rücksicht auf die außerordentliche Steigerung der Betriebsausgaben.

§ 3 — Verwaltungsausgaben: Erhöhte Anschaffungskosten des Kopierpapiers für den Kollektivbetrieb.

Zu Kapitel 17 — Betriebe:

Titel 1 — Staatsdruckerei: Mehrausgaben durch Besoldungsübergangsgezet und den Nachtrag zu diesem Gezet (330.000 K), durch Erhöhung der Arbeitslöhne (7.584.000 K) und infolge Steigerung der Verlags- und Verschleißausgaben (398.000 K).

Zu Kapitel 18 — Kassenverwaltung:

Titel 3 — Münzverlust, § 1 — Kursverlust: Die seit Erstellung des Staatsvoranschlages eingetretene bedeutende Verschlechterung der Kursverhältnisse verursacht zwar eine enorme Steigerung der Kursverluste, angesichts der Unmöglichkeit von Vorabrechnungen mußte jedoch von dem Veruche einer Veranschlagung des Mehraufwandes für Kursverluste Abstand genommen werden.

Zu Titel 3 a — Staatliche Kapitalbeteiligung: Der Staat beteiligte sich an der österreichischen Heilmittelstelle G. W. U. mit Sacheinlagen bestehend aus:

Fabrikgebäude Wien, III. Rennweg Nr. 12, im Werte von	1.000.000 K
Maschinen und sonstigen Einrichtungen und Geräten	200.000 „
Arzneimitteln und Verbandstoffen	2.500.000 „
zusammen	3.700.000 K.

Diesen Ausgaben stehen aus der Verwertung dieser Sacheinlagen entsprechende Einnahmen bei Einnahmekapitel 18, Titel 5, § 1, Titel 6, § 5, und Einnahmekapitel 34, Titel 1, gegenüber:

Zu Titel 5 — Verschiedene Ausgaben, § 3 b — Banknotenkennzeichnung: Kennzeichnung der für den Umlauf in Österreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 1 K und 2 K¹⁾, zuzüglich eines kleineren — erst im Verwaltungsjahr 1919/20 bestrittenen — Restes der Kosten der früheren Kennzeichnung der höherwertigen Banknoten²⁾.

¹⁾ Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 30.

²⁾ Vollzugsanweisung vom 27. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 152.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
K r o n e n					
			XI. Land- und Forstwirtschaft.		
19			Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung:		
	1		200.000	200.000
		3	Landeskultur:		
		4	352.000	352.000
		5a	1.600.000	1.600.000
			Titel 3 (Summe)		
			1.952.000	1.952.000
			Kapitel 19 (Summe)		
			2.152.000	2.152.000

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft: Zuschuß zum Amtspauschale.

Zu Titel 3 — Landeskultur:

§ 4 — Agrarische Operationen: Mehraufwand aus der Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes¹⁾.

§ 5a — Flußregulierung und Wildbachverbannung: Der für Österreich bestandene Meliorationsfond wird liquidiert, weshalb der im Staatsvoranschlag 1919/20 unter Titel 3, § 5 vorgesehene Beitrag zu diesem Fond von 3.000.000 K bereits im II. Nachtrag wieder ausgeschieden wurde. Die auf Grund der Verpflichtungen des früheren Meliorationsfondes auf dem Gebiete der Republik Österreich zu zahlenden Annuitäten und Beiträge sind für 1919/20 mit 3.100.000 K voranschlagt; hievon wurden bereits im II. Nachtrag unter dem neuen Anlage § 5a 1.500.000 K vorgesehen, so daß jetzt noch das Restfordernis von 1.600.000 K vorzusehen ist.

¹⁾ Gesetz vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310.

000069

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920			
				K r o n e n			
24	2	2	6. Kärnten		795.000	795.000	
			7. Tirol		462.800	462.800	
			§ 2 (Summe)		8.761.800	8.761.800	
			Titel 2 (Summe)	1.455.000	8.761.800	10.216.800	
3	2	Wasserbauten:					
		Außerordentliche Ausgaben:					
		2. Niederösterreich		170.600	170.600		
		3. Oberösterreich		250.000	250.000		
		4. Salzburg		1.101.200	1.101.200		
		5. Steiermark		186.300	186.300		
		6. Kärnten		200.000	200.000		
		7. Tirol		126.600	126.600		
		8. Vorarlberg		493.000	493.000		
		Titel 3 (Summe)		2.527.700	2.527.700		
4	2	Hochbauten:					
		Außerordentliche Ausgaben:					
		2. Niederösterreich		1.030.000	1.030.000		
		5. Steiermark		660.000	660.000		
Titel 4 (Summe)		1.690.000	1.690.000				
5		Staatsgebäudeverwaltung				1.900.000	1.900.000
		Kapitel 24 (Summe)	1.815.000	14.879.500	16.694.500		
Kapitel 21—24 (Summe)				6.202.600	14.835.500	21.038.100	

Erläuterungen.

Zu Kapitel 21 — Staatsamt: Zuschuß zum Amtspauschale (500.000 K.) und besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistungen (130.000 K.).

Zu Kapitel 22 — Handel, Gewerbe, Industrie:

Titel 1 — Allgemeine Ausgaben:

§ 7 — Beiträge: Staatliches Darlehen an die Betriebsgesellschaft Kohlenbergbau Wirtatobel in Bregenz zur Erweiterung ihres Betriebes.

0000071

§ 13 — Wasserbuchdienst: Vorbereitende Maßnahmen, insbesondere für Vorbereitungskurze.

Titel 2 — Patentwesen, § 1 — Patentamt: Preissteigerung bei Papier und Druckkosten der Patentschriften.

Titel 5 — Gewerbebeförderung:

§ 1 — Staatsanstalten: Mehraufwand an Amts- und Betriebserfordernissen (150.000 K) und Ausstellung für Brennstoffersparung (150.000 K).

§ 3 — Förderungsmittel: Dotation zur Förderung gewerblicher Vereinigungen (100.000 K), für Arbeitsbeihilfe und Darlehen (135.200 K). Der letzteren Ausgabe steht eine gleich große Einnahmepost gegenüber. (Siehe Einnahmefapitel 22, Titel 5.)

Titel 6 — Gewerbliches Bildungswesen, § 1 — Staatsanstalten:

Ordentliche Ausgaben: Zuschüsse für Unterrichtserfordernisse und Regiekosten (360.000 K) und Kosten des ordentlichen Betriebes der technischen gewerblichen Staatslehranstalt in Wödling (1.762.400 K).

Außerordentliche Ausgaben: Anschaffung von Maschinen und sonstigen Bedarfsgegenständen aus der Sachdemobilisierung (300.000 K), Einrichtung eines Naturalienkabinetts an der Staatsgewerbeschule Wien XXI (2.000 K), Einrichtung der Bauhandwerkerlehre in Bregenz (109.000 K).

Zu Kapitel 23 — Bergwesen, Titel 3 — Montanbetriebe, § 2 — Neuanlagen: Für verschiedene kleinere Investitionen in den Bergwerken Kirchbichl, Brigglegg und Fochberg waren im II. Nachtrage zusammen 2.280.000 K vorgesehen; da der Aufwand jedoch nur mit 1.500.000 K veranschlagt ist, wird im III. Nachtrage eine Minderausgabe von — 780.000 K eingestellt.

Zu Kapitel 24 — Bauten:

Titel 1 — Staatsbaudienst: Einreihung einzelner Kategorien der unteren Organe des Staatsbaudienstes in die Beamten- und Dienerkategorie.

Titel 2 — Straßenbauten:

§ 1 — Ordentliche Ausgaben: Steigerung der Löhne und Materialpreise bei der Instandhaltung der Straßen und Brücken in Steiermark (700.000 K) und Tirol (755.000 K).

§ 2 — Außerordentliche Ausgaben: Instandsetzungsarbeiten an Reichsstraßen in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (zusammen 2.730.000 K), Pflasterungen von Reichsstraßen in der Umgebung von Wien und in Oberhollabrunn (3.600.000 K), Umlegung der Prager Reichsstraße zwischen Raybach und Gallneukirchen (540.000 K), Umbau der Niederalmbrücke (350.000 K), Umlegung der Grazer Reichsstraße in Kesselgraben (190.000 K) und am Reitberg (250.000 K), Antauf einer Seilbahnanlage für den Serpentinsteinsbruch im Maltatal bei Gmünd (118.000 K), Beitrag zu den Räumungskosten der Drautaler Wildbäche (113.000 K) und zum Umbau der Landecker Innbrücke (225.000 K), ferner für kleinere Herstellungen (645.800 K).

Titel 3 — Wasserbauten, § 2 — Außerordentliche Ausgaben: Instandsetzungsarbeiten an oberösterreichischen Flußläufen (250.000 K), Salzach- und Saalachregulierung (1.050.700 K), Drauregulierung (200.000 K), Lechregulierung im Bezirke Reutte (95.200 K), Staatsbeitrag für die Regulierung der Ill (316.000 K), ferner für sonstige Staatsbeiträge und kleinere Herstellungen (615.800 K).

Titel 4 — Hochbauten, § 2 — Außerordentliche Ausgaben: Gas- und Wasserleitungsröhre für den Neubau der Wiener chemischen Institute (800.000 K), Herstellungen im Staatsgestützte Wieselburg (40.000 K), Wasserleitungsbau Kalkofen—Stollberg, 1. Baurate (60.000 K), Wasserleitungsbau Ebenberg (50.000 K), verschiedene Bauherstellungen (80.000 K), Bau einer Amtsbaracke für die Grenzkontrollstelle Leibnitz (60.000 K) und Ausbau der Staatsgewerbeschule in Graz, 1. Rate (600.000 K).

Titel 5 — Staatsgebäudeverwaltung: Instandsetzung von Amtsgebäuden in Wien infolge Sturmschäden (600.000 K), Instandsetzung des Amtsgebäudes Wien, I. Bezirk, Fleischmarkt 19 infolge Schadenfeuers (700.000 K), Herstellungen für die Staatsgewerbeschule in Graz-Göfing (250.000 K), Instandsetzung und Adaptierung des Friedrichpalais in Wien (350.000 K).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
K r o n e n					
			XIII. Soziale Verwaltung.		
25			Soziale Verwaltung:		
	1			500.000	500.000
		2	Soziale Verwaltung im Allgemeinen:		
		2	Kriegsbeschädigtenfürsorge:		
		1.	50.000.000		50.000.000
		7.	Unterbringung von Kriegsbeschädigten:		
		b)		382.000	382.000
			§ 2 (Summe)	50.000.000	50.382.000
		3	Jugendfürsorge:		
		1.	315.000		315.000
		2.		600.000	600.000
			§ 3 (Summe)	315.000	915.000
		6	Arbeiterfürsorge:		
		3.	10.000.000		10.000.000
		7	211.300	21.000	232.300
		8		100.000	100.000
			Titel 2 (Summe)	60.526.300	61.629.300
		3	Volksgesundheit:		
		2	Besondere Ausgaben:		
		2.		1.950.000	1.950.000
			Kapitel 25 (Summe)	60.526.300	64.079.300

000073

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt: Zuschüsse zum Amtspauschale (Überfiedlung des Staatsamtes in das ehemalige Friedrichspalais).

Zu Titel 2 — Soziale Verwaltung im Allgemeinen, § 2 — Kriegsbeschädigtenfürsorge:

Unterteilung 1 — Heilfürsorge: Steigerung der Betriebsausgaben (insbesondere für Kost), Erhöhung der Bezüge des Personals in den Militärjanitätsanstalten, ferner durch Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot hervorgerufene Schwierigkeiten bei der Entlassung der nicht mehr spitalsbedürftigen Kriegsbeschädigten und beim Abbau des Anstaltspersonals.

Unterteilung 7 — Unterbringung von Kriegsbeschädigten, b) — Sonstige Unterkunftsvoorjorgen: Ausgaben für das am 1. Februar 1920 in die Zivilverwaltung übernommene Militärinvalidenhaus in Wien (182.000 K) und Mehrausgaben für Invalidenheim Laxenburg (200.000 K).

§ 3 — Jugendfürsorge:

Unterteilung 1 — Allgemeine Fürsorge: Aufwand für das am 1. Jänner 1920 in die Zivilverwaltung übernommene Militärwaiseninstitut Hirtenberg.

Unterteilung 2 — Gesundheitliche Fürsorge: Unterbringung von Kindern im Auslande, Ausgestaltung des schulärztlichen Dienstes, sowie der Kleinkinderfürsorge, ferner Ausgestaltung der Lehrlingsheime in Fischau und Gröbding.

§ 6 — Arbeiterfürsorge, Unterteilung 3 — Arbeitslosenversicherung (neu): Für die ab 9. Mai 1920 wirksame Arbeitslosenversicherung¹⁾, deren Kosten zu je einem Drittel vom Staat, von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tragen sind, wird als Verrechnungspost der Betrag von 10 Millionen K vorgesehen.

§ 7 — Gewerbeinspektion: Erhöhung der Reispauschalien ab 1. Jänner 1920 (107.300 K) Zuschüsse zu Amtspauschalien (104.000 K), außerordentliche Ausgaben durch Verlegung von Fernsprechanlagen der Wiener Inspektorate infolge Überfiedlung (21.000 K).

§ 8 — Volkspflegestätten (neu): Vorarbeiten zur Durchführung des Volkspflegestättengesetzes²⁾.

Zu Titel 3 — Volksgeundheit, § 2 — Besondere Ausgaben, Unterteilung 2 — Bekämpfung von Volkskrankheiten: Ausgestaltung der Heilanstalt Grimmenstein (1.450.000 K) und Fertigstellung der Lungenheilstätte Geißhübel bei Renging (500.000 K).

¹⁾ Gesetz vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153.

²⁾ Gesetz vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatssausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
K r o n e n					
			XIV. Äußeres.		
26			Äußeres:		
	1		563.600	200.000	763.600
		2	Außendienst:		
		1	1.763.200	8.411.700	10.174.900
		2	1.278.800	3.684.300	4.963.100
			Titel 2 (Summe).		
			3.042.000	12.096.000	15.138.000
			Kapitel 26 (Summe).		
			3.605.600	12.296.000	15.901.600

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt:

Ordentliche Ausgaben: Generelle Personalverfügungen ¹⁾ (73.600 K), Amts- und Kanzleierfordernisse (170.000 K), ferner Porti, Telegramm- und Fernsprechgebühren (320.000 K).

Außerordentliche Ausgaben: Weitere Kosten der Wiedergutmachungskommission (200.000 K)²⁾

Zu Titel 2 — Außendienst:

§ 1 — Diplomatischer Dienst:

Ordentliche Ausgaben: Kleinere Vertretungskosten (8.400 K), Personalerfordernisse (384.000 K), Amts- und Kanzleierfordernisse (607.000 K), Reisekosten und Diäten (668.800 K), ferner Porti, Telegramm- und Fernsprechgebühren (95.000 K).

Außerordentliche Ausgaben: Ankauf von Automobilen für die Vertretungen in Budapest und Prag (100.000 K), Ankauf eines Amtsgebäudes für die österreichische Gesandtschaft in Prag (1.300.000 K), ferner Kursverluste bei Ankauf von ausländischen Valuten für verschiedene Zahlungen im Auslande (7.011.700 K).

§ 2 — Konsulatsdienst:

Ordentliche Ausgaben: Konsularamt in Zürich und Pächstelle in Preßburg (81.500 K), Personalerfordernisse (714.500 K), Amts- und Kanzleierfordernisse (119.500 K), Reisekosten und Diäten (330.000 K), Porti, Telegramm- und Fernsprechgebühren (33.300 K).

Außerordentliche Ausgaben: Kursverluste (3.684.300 K).

¹⁾ Dienstkleider der Diener, besondere Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen.

²⁾ Zusätzlich der im II. Nachtrag vorgesehenen 200.000 K sind für die Wiedergutmachungskommission insgesamt 400.000 K vorgesehen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r ö n e n		
			XV. Heerwesen.		
27		Heerwesen:			
	1	Staatsamt für Heerwesen	+ 2,713.200	+ 1,600.000	+ 4,313.200
	2	Wehrmacht	- 205,431.600	+ 41,361.800	- 164,069.800
	3	Militärgerichtsweisen	+ 1,021.000	+ 600.000	+ 1,621.000
	4	Pulver- und Sprengmittelmonopol	+ 30.000		+ 30.000
	5	Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge:			
	1	Staatskommission und Amt für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten	+ 131.400	+ 80.000	+ 211.400
	2	Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene		+ 291,000.000	+ 291,000.000
	3	Zivilliefer für Heimkehrer		+ 52,000.000	+ 52,000.000
		Titel 5 (Summe)	+ 131.400	+ 343,080.000	+ 343,211.400
		Kapitel 27 (Summe)	- 201,536.000	+ 386,641.800	+ 185,105.800

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt:

Ordentliche Ausgaben: Ergänzungszulagen für Militärgagisten auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 15. März 1920 für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1920 (3 Millionen Kronen) und sonstige generelle Personalverfügungen ¹⁾ (713.200 K), zusammen 3,713.200 K; hievon ab Minderausgabe 1,000.000 K ²⁾, verbleiben 2,713.000 K.

Außerordentliche Ausgaben: Einmalige nicht wiederkehrende Aushilfe für Militärpersonen im Dezember 1919 und im Februar 1920.

¹⁾ Besondere Entlohnung für Überstunden und Mehrdienstleistungen, Lohnerhöhungen u. A.

²⁾ Im II. Nachtrage waren die Mehrausgaben aus der vorläufigen Regelung der Bezahlung der Personen des militärischen Berufsstandes im Staatsamte mit 6,000.000 K vorgezogen; da sie jedoch nur mit 5,000.000 K zu veranschlagen sind, wird im III. Nachtrage eine Minderausgabe von - 1,000.000 K eingestellt.

000076

Zu Titel 2 — Wehrmacht:	
Ordentliche Mehrausgaben:	
Ergänzungszulagen für Gagisten (Kabinettsbeschluß vom 15. März 1920) für März bis einschließlich Juni 1920	32,000.000 K
Gebührenregelung der Volkswehrmänner (Kabinettsbeschluß vom 15. März 1920) für März bis einschließlich Juni 1920	29,000.000 "
Gleitende Zulagen an Volkswehrmänner	55,000.000 "
Zuschuß zur Kostanfbesserung der Volkswehr und Erhöhung dieses Zuschusses für Jänner bis einschließlich Juni 1920	21,175.000 "
Mehrausgaben infolge der Übernahme von Agenden liquidierender Stellen (Sachliche Ausgaben, Arbeitslöhne u. A.):	
Neuaufstellung der Waffentechnischen Abteilung (ehemaliges Technisches Militärkomitee)	150.000 "
Neuaufstellung der Provisorischen Waffenübernahmestelle in Wien (ehemalige Übernahmskommission im Artilleriearsenal)	700.000 "
Übernahme des Waffenhauptdepots in Wien	4,500.000 "
Übernahme der Waffendepots in Graz, Salzburg, Friesach (St. Veit) und Wels (Linz)	200.000 "
Übernahme des Reit- und Fahrlehrerinstituts in Schloßhof	48.000 "
Übernahme der Verköstigungsstationen	500.000 "
Entlohnung der Arbeiter u. A. bei den österreichischen provisorischen Personal-evidenzstellen (frühere liquidierende Kaders)	3,200.000 "
Personalkosten der Tierärztlichen Medikamentenabgabestelle	7.000 "
Lohnmehrausgaben und Lohnerhöhungen in mehreren Heeresanstalten und -betrieben	1,624.400 "
Mehraufwand infolge der Erhöhung der Vergütung für Einzeleinquartierung für die außerhalb ständiger Garnisonsorte untergebrachten Volkswehrformationen	900.000 "
Verschiedene sonstige generelle Personalmaßnahmen	310.000 "
Mehraufwand an Heil- und Verpflegskosten für kranke Mannschaft und Familien von Berufsunteroffizieren infolge Erhöhung der Tarife in den Heilanstalten	3,324.000 "
Sachliche Erfordernisse in Heeresanstalten und -betrieben und bei den Truppen ¹⁾	1,392.000 "
Reise- und Frachtmehrausgaben	2,908.000 "
Erhöhung der Telegramm- und Fernspreckgebühren	300.000 "
Instandhaltung der Kriegsgräber	190.000 "
Zusammen	157,428.400 K

Hievon ab Mindererausgaben:

Richtigstellung des Anjages im II. Nachtrage für die vorläufige Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes ²⁾	— 362,800.000 "
Miete für Flugplätze	— 60.000 "
Titel 2 (ordentliche Mindererausgaben, Summe)	— 205,431.600 K

¹⁾ u. zw.: Reichsbildungsamt (55.000 K), Heeresmuseum (247.000 K), Schießplatz Steinsfeld (50.000 K), Betriebsmittel für Verbindungseinrichtungen (20.000 K), Fußbeschlappauschale (40.000 K), Trainmaterialpauschale (800.000 K), Trainwerkstätten (180.000 K).

²⁾ Im II. Nachtrage waren die Mehrausgaben aus der vorläufigen Regelung der Besoldung des militärischen Berufsstandes bei der Wehrmacht mit 412,8 Millionen Kronen vorgesehen, wobei auch der Mehraufwand für die Volkswehr mitberücksichtigt wurde. Da aber für die Regelung der Bezüge der Volkswehr an anderen Stellen vorgesorgt wurde, sind die Mehrausgaben aus der vorläufigen Regelung der Militärbesoldung von 412,8 auf 50,0 Millionen Kronen richtigzustellen, weshalb hier im III. Nachtrag ein Mindererfordernis von 362,8 Millionen Kronen eingestellt wird.

Außerordentliche Mehrausgaben:

Einmalige nicht wiederkehrende Aushilfe für Militärpersonen im Dezember 1919 und im Februar 1920	35,250.000 K
Ergänzungsbeträge auf die Aktivitätsgebühren überzähliger aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrter Berufsmilitärpersonen für Jänner bis einschließlich Juni 1920	4,623.000 "
Adaptierungen und Instandsetzung militärischer Bauobjekte	1,000.000 "
Frachtausgaben für Überführung der Gesamtausrüstung in die zukünftigen Garnisonsbereiche	500.000 "
Adaptierung von Lastkraftwagen	123.800 "
Sachliche Ausgaben des Heeresmuseums	65.000 "
zusammen	41,561.800 K

Hieron ab Minderausgabe:

Herabsetzung des Erfordernisses für Schaffung von 7 Flugplätzen	— 200.000 "
---	-------------

Titel 2 (außerordentliche Mehrausgaben, Summe) 41,361.800 K

Zu Titel 3 — Militärgerichtswesen:

Ordentliche Ausgaben: Ergänzungszulagen für Gagisten (Kabinettsbeschluß vom 15. März 1920) für März bis einschließlich Juni 1920 (1.000.000 K), sonstige persönliche und sachliche Mehrausgaben (21.000 K).

Außerordentliche Ausgaben: Einmalige nicht wiederkehrende Aushilfe für Militärpersonen im Dezember 1919 und im Februar 1920.

Zu Titel 4 — Pulver- und Sprengmittelmonopol: Gehaltsaufbesserungen und Remunerationen.

Zu Titel 5 — Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge:

§ 1 — Staatskommission und Amt:

Ordentliche Ausgaben: Ergänzungszulagen für Gagisten (Kabinettsbeschluß vom 15. März 1920) für März bis einschließlich Juni 1920 (110.000 K), sonstige persönliche Mehrausgaben (21.400 K).

Außerordentliche Ausgaben: Einmalige nicht wiederkehrende Aushilfe für Militärpersonen im Dezember 1919 und im Februar 1920.

§ 2 — Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene:

Unterhaltskosten der Kriegsgefangenen in Sibirien für Jänner bis einschließlich Juni 1920, monatlich 2 Millionen Rubel (samt Kursverlust)	31,000.000 K
Kosten der Kriegsgefangenenmission für Sowjetrußland, monatlich 8 Millionen Rubel, für April bis einschließlich Juni 1920 (samt Kursverlust)	60,000.000 "
Vorläufige Bereitstellung von Geldmitteln zur Heimbeförderung der Kriegsgefangenen aus Sibirien	100,000.000 "
und aus Sowjetrußland	100,000.000 "

§ 2 (Summe) 291,000.000 K

§ 3 — Beschaffung von Zivilkleidern für Heimkehrer: Mehrbedarf infolge Preissteigerungen (32,000.000 K), Beschaffung von Schuhen (20,000.000 K).

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			S r o n e n		
XVI. Volksernährung.					
28			Volksernährung:		
	1		Staatsamt für Volksernährung:		
	4		— 40.000		— 40.000
	4		+ 40.000		+ 40.000
			Wirtschaftskommission beim Staatsamte für Volksernährung		
			Kapitel 28 (Summe).		

Erläuterungen:

Der früher geplante Ernährungsbeirat wird nicht in Wirksamkeit treten (— 40.000 K); an seiner Stelle wurde die Wirtschaftskommission beim Staatsamte für Volksernährung, eine aus Vertretern der Länder und der Stadt Wien bestehende beratende Körperschaft, errichtet (+ 40.000 K).

000079

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
K r o n e n					
XVII. Verkehrswesen.					
29		Staatsamt für Verkehrswesen	533.700	11.800	545.500
30		Eisenbahnen:			
3		Elektrifizierungsamt der österreichischen Staatsbahnen	138.000		138.000
6		Staatsbahnbetrieb:			
1		Zentraldienst der Direktionen:			
		1. Persönliche Ausgaben	1.632.300		1.632.300
		2. Sachliche Ausgaben	320.000		320.000
2		Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:			
		1. Persönliche Ausgaben	2.500.000		2.500.000
		2. Sachliche Ausgaben (einschließlich der Löhne der Arbeiter)	17.850.000		17.850.000
3		Stations- und Fahrdienst:			
		1. Persönliche Ausgaben	22.285.000		22.285.000
		2. Sachliche Ausgaben	4.000.000		4.000.000
4		Zugförderungsdienst:			
		1. Persönliche Ausgaben	3.350.000		3.350.000
5		Werkstätten dienst und Erhaltung der Fahr betriebsmittel:			
		1. Persönliche Ausgaben	610.000		610.000
		2. Sachliche Ausgaben	4.000.000		4.000.000
6		Hilfsanstalten für den Betrieb:			
		1. Persönliche Ausgaben	715.000		715.000
		2. Sachliche Ausgaben	3.210.000		3.210.000
7		Sonstige Betriebsausgaben (Sachliche Ausgaben)	1.233.200		1.233.200
10		Außerordentliche Ausgaben		4.427.000	4.427.000
		Titel 6 (Summe)	61.705.500	4.427.000	66.132.500
8		Außerordentliche Anwendungen für bauliche Herstellungen und Fahr betriebsmittelbeschaffung:			
1		Bauliche Herstellungen		14.740.000	14.740.000
2		Fahr betriebsmittelbeschaffung		37.900.000	37.900.000
		Titel 8 (Summe)		52.640.000	52.640.000

000080

Kapitel	Titel	Paragraphe	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
Kronen					
30	9				
				35,000.000	35,000.000
	10			1,000.000	1,000.000
	11			106,050.000	106,050.000
	12			920.000	920.000
			61,843.500	200,037.000	261,880.500
32					
	2				
		1			
			2,690.200		2,690.200
			60,582.000		60,582.000
			63,272.200		63,272.200
		2			
				36,700.000	36,700.000
				7,000.000	7,000.000
				43,700.000	43,700.000
			63,272.200	43,700.000	106,972.200
	3				
			63,272.200	43,700.000	106,972.200
			125,649.400	243,748.800	369,398.200

Erläuterungen:

Zu Kapitel 29 — Staatsamt:

Ordentliche Ausgaben: Erhöhung der Nutzerfordernisse (infolge Einführung einer besonderen Mietzinsabgabe in Wien, Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren, der Einheitspreise für Gas, elektrische Energie, Brennstoff u. dgl., zusammen 533.700 K).

Außerordentliche Ausgaben: 11.800 K hauptsächlich für Eisenbahnarchiv.

000081

Zu Kapitel 30 — Eisenbahnen:

Titel 3 — Elektrifizierungsamt: Überziehungsstellen.

Titel 6 — Staatsbahnbetrieb: Die Mehransprüche bei den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen des Titels 6 von zusammen 66,132.500 K gliedern sich ihrer Zweckbestimmung nach wie folgt:

Weitere Hinausschiebung des Wirksamkeitsbeginnes der Zusammenlegung der leitungsverantwortlichen Wiener Direktionen	1,820.000 K
Lohnerhöhungen	36,250.000 "
Mehraufwand an Nebengebühren, insbesondere infolge Erhöhung der Nachtdienstzulagen	4,742.300 "
Mehrleistung der Fahrkartenerzeugungsstellen aus Anlaß der Tarifierhöhungen	1,210.000 "
Maßnahmen zur Verhinderung von Eisenbahndiebstählen	949.000 "
Bauten, insbesondere Notstandsbauten, und Ausbesserung des Hausrücktunnels	6,200.000 "
Wohnungsfürsorge	2,468.200 "
Preissteigerungen, insbesondere infolge der Erhöhung der Einheitspreise für Gas und elektrische Energie	10,200.000 "
Verschiedene unwirksamgesehene Betriebsausgaben, vornehmlich infolge von Brandschäden	116.000 "
Inventarananschaffungen, insbesondere aus Anlaß der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit sowie zur Erleichterung der Betriebsführung	1,177.000 "
Erwerbungen aus der Sachabrüstung	1,000.000 "
Titel 6 (Summe)	66,132.500 K

Den Mehrausgaben des Staatsbahnbetriebes von 66,1 Millionen Kronen stehen Transportmehreinnahmen von 35,7 Millionen Kronen (siehe Seite 52) gegenüber. Trotzdem ist der Staatsbahnbetrieb noch immer passiv. (Staatszuschuß 24,75 Millionen Kronen, siehe Anhang II.)

Titel 8 — Außerordentliche Aufwendungen:

§ 1 — Bauliche Herstellungen: Mehrbedarf 14,740.000 K infolge Preissteigerungen sowie infolge dringlicher Bauherstellungen (insbesondere Lokomotivmontierung in Floridsdorf, Ausbau der Wiener Transitanlagen und Bahnhofumbau in Linz).

§ 2 — Fahrbetriebsmittelbeschaffung: Der Kaufpreis für die von einer französischen Eisenbahngesellschaft zu übernehmenden 1.205 Kohlenwagen wurde im I. Nachtrag mit 104,3 Millionen Kronen vorgesehen. Dieser Kaufpreis dürfte sich infolge der seitherigen Valutaverschlechterung um 88,4 Millionen Kronen erhöhen, wovon im II. Nachtrag bereits 54 Millionen Kronen vorgesehen wurden und nunmehr im III. Nachtrag noch 34,4 Millionen Kronen vorzusehen sind. Ferner ergibt sich für anderweitige Bestellungen von Fahrzeugen ein Mehrbedarf von 3,5 Millionen Kronen.

Titel 9 — Elektrische Zugförderung: Preissteigerungen, insbesondere infolge notwendigen Bezuges von Baustoffen aus dem Auslande; lebhaftere Bautätigkeit.

Titel 10 — Bahnbau Landeck—Tösens: Fortsetzungsarbeiten.

Titel 11 — Vorschußzahlungen an die Südbahngesellschaft: Um der Südbahngesellschaft die Bedeckung der Ausgaben für die dem Personal ihres inländischen Liniennetzes bewilligten weiteren Feuerungsmaßnahmen zu ermöglichen, wurden ihr neuerdings verzinssliche, rückzahlbare Vorschüsse aus staatlichen Mitteln (zusammen 106,050.000 K) gewährt.¹⁾

¹⁾ Für gleiche Zwecke wurden im Staatsveranschlagungsentwurf 1919/20, im I. und II. Nachtrag Vorschüsse an die Südbahn in der Höhe von 57,2 Millionen Kronen (= 24,0 + 15,6 + 17,6) veranschlagt.

Titel 12 — Staatsbeiträge: Zur Ermöglichung des Zustandekommens wichtiger Bahnlinien hat die Staatsverwaltung einzelnen Lokalbahnen anlässlich ihrer Konzessionierung vorbehaltenlich der verfassungsmäßigen Ermächtigung Staatsbeiträge zugesichert. Da eine weitere Hinausschiebung dieser Zahlungen kaum mehr gerechtfertigt werden kann, wird die Bedeckung dieser Ausgaben hiemit vorgesorgt.

Zu Kapitel 32 — Post, Telegraph und Fernsprecher:

Titel 2 — Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:

§ 1 — Betriebsausgaben:

Unterteilung 1 — Personalausgaben: Personalamwandlungen, Erhöhung der Löhne, Reisegebühren, Krankentassenbeiträge und andere, zusammen 3,290.200 K; hiervon ab Minderausgaben von 600.000 K ¹⁾, verbleiben 2,690.200 K.

Unterteilung 2 — Sachausgaben:

a) Postanstalt: Mehrbedarf an Verschleißprovisionen und Eilöhnen infolge der Erhöhung der Postgebühren	212.000 K
Anschaffung von Betriebsmaterialien aus Anlaß der Übernahme der Wiener Postbeförderung mit Kraftfahrzeugen in eigene Regie	11,300.000 "
Steigerung der Preise für Rohmaterialien, Ersatzteile und Maschinen im Kraftfahrwesen um 1000 bis 1500 Prozent	9,000.000 "
Schadensvergütungen infolge Zunahme der Veranbarung von Postsendungen	10,500.000 "
Erhöhung der Entschädigungen für die Postbeförderung infolge der Steigerung der Fuhrwerkskosten	1,770.000 "
	32,782.000 K

Hievon ab Minderausgabe ²⁾ 5,000.000 "

Verbleiben 27,782.000 K

Im Auf Überstellung ²⁾ auf § 2, Unterabteilung 3

b) Telegraphen- und Fernsprechanstalt: Mehrbedarf für Erhaltung von Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen	10,800.000 K
Anschaffung und Instandhaltung von Apparaten und Zugehör	10,000.000 "
Erhöhung der Reise- und Nachtdienstgebühren, dann Stundengelder	2,000.000 "
Erhöhung der Provisionen und Tantiemen	800.000 "
Mehrbedarf an Amtsausgaben infolge Preissteigerungen	9,200.000 "
	60,582.000 K

Post a und b (zusammen) 60,582.000 K

§ 2 — Anlagen:

Unterteilung 2 — Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen: Weitere Ausgestaltung der Anlagen.

Unterteilung 3 — Postautomobilwesen: Investitionsausgaben aus Anlaß der Übernahme des Wiener Postbeförderungsdienstes mit Kraftfahrzeugen in eigene Regie (Kraftwagenhalle, Benzinkanlage, Fahrgestelle, Lastwagenkasten und Kraftwagenausrüstung); Gesamterfordernis 7,000.000 K, (hiervon 2,000.000 K neuer Anspruch; der Rest von 5,000.000 K betrifft die Überstellung von § 1, Unterteilung 2 „Sachausgaben“ auf § 2, Unterteilung 3 „Postautomobilwesen“).

¹⁾ Die im II. Nachtrage eingestellten Mehrausgaben von 600.000 K (Straßenbahnfahrcheine zum halben Fahrpreis für Postangestellte) sind auszuscheiden, da sie anderweitig bedeckt werden.

²⁾ Die im II. Nachtrage eingestellte Ausgabe von 5,000.000 K (für Anschaffung von 100 Kraftwagenstellen) sind hier auszuscheiden; für diesen Zweck wird im vorliegenden III. Nachtrage unter Titel 2, § 2, Unterteilung 3 „Postautomobilwesen“ vorgezogen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
			K r o n e n		
XIX. Kriegsmahnahmen.					
34	Kriegsmahnahmen:				
	1	Unterhaltsbeiträge		55,000.000	55,000.000
	2	Kriegsflüchtlinge		400.000	400.000
	7	Erleichterung der Lebensführung:			
	1	Mindestbemittelte		16,742.000	16,742.000
	2	Verbrauchervereinigungen		35,000.000	35,000.000
	3	Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit		644,000.000	644,000.000
	4	Volksbekleidung		11,000.000	11,000.000
	6	Verschiedene Ausgaben		24,300.000	24,300.000
		Titel 7 (Summe)		731,042.000	731,042.000
	8	Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungs- gruppen:			
	1	Arbeitslose		60,446.000	60,446.000
	5	Zeitungsunternehmungen		18,320.000	18,320.000
	6	Verschiedene Ausgaben		456.000	456.000
		Titel 8 (Summe)		79,222.000	79,222.000
	9	Staatsangestellte:			
	2	Einmalige Zuschüsse an aktive Angestellte:			
		a) Staatsangestellte		49,000.000	49,000.000
		b) Staatsbahnangestellte		41,000.000	41,000.000
		§ 2 (Summe)		90,000.000	90,000.000
	3c	Einmalige Aushilfe an aktive Angestellte:			
		a) Staatsangestellte		53,800.000	53,800.000
		b) Staatsbahnangestellte		44,700.000	44,700.000
		§ 3 c (Summe)		98,500.000	98,500.000
	4	Aushilfen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinter- bliebene von Angestellten:			
		a) Staatsangestellte		— 3,500.000	— 3,500.000
		b) Staatsbahnangestellte		— 1,500.000	— 1,500.000
		§ 4 (Summe)		— 5,000.000	— 5,000.000

000084

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
Kronen					
34	9	4a	Teuerungszulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:		
		a)		3,000.000	3,000.000
		b)		2,000.000	2,000.000
				§ 4a (Summe)	5,000.000
		5a	Außerordentliche Geldzubußen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:		
		a)		900.000	900.000
		b)		600.000	600.000
				§ 5a (Summe)	1,500.000
		5b	Weiterende Zulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:		
		a)		3,750.000	3,750.000
		b)		2,500.000	2,500.000
				§ 5b (Summe)	6,250.000
		5c	Einmalige Anshilfe an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten:		
		a)		1,250.000	1,250.000
		b)		800.000	800.000
				§ 5c (Summe)	2,050.000
		7	Zuschüsse zu Diäten, Gehrgeldern und Reispauschalen:		
		a)		1,765.000	1,765.000
		10	Weitere Maßnahmen:		
		a)		216,000.000	216,000.000
		b)		177,300.000	177,300.000
				§ 10 (Summe)	393,300.000
				Titel 9 (Summe)	593,365.000
		11	Verschiedene Maßnahmen:		
		2		176.000	176.000
		3		12,100.000	12,100.000
				Titel 11 (Summe)	12,276.000
				Kapitel 34 (Summe)	1,471,305.000

000085

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Unterhaltsbeiträge: Infolge Weitergewährung des 50prozentigen Zuschlages zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen vom 1. Februar bis 30. Juni 1920¹⁾ und Verzögerung der Heimkehr der Kriegsgefangenen (55 Millionen Kronen). Die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Volkswehrleuten, für welche bis Ende Februar 1920 bereits im II. Nachtrag voranschlagsmäßig vorgesehen war, wurde mit diesem Zeitpunkte infolge der Gewährung von Steuerzuschlägen an die Volkswehrmänner eingestellt.²⁾

Zu Titel 2 — Kriegsflüchtlinge: Neuerliche Erhöhung der Unterstützungen für die Flüchtlinge in Kärnten ab 1. April 1920 um 2 K für den Kopf.

Zu Titel 7 — Erleichterung der Lebensführung:

§ 1 — Mindestbemittelte: Mehrererfordernisse für die öffentliche Ausweisung in Wien (8 Millionen Kronen) und für die Mindestbemittelten in den verschiedenen Ländern (8.642.000 K); Darlehen an den Ersten Wiener Volkskassenverein (100.000 K).

§ 2 — Verbrauchervereinigungen: Darlehen für den Zentralverband der Lebensmittelmagazine für die Bediensteten der österreichischen Eisenbahnen (25 Millionen Kronen), Darlehen an den Zentralverband der Kriegs- und Gemeinschaftskassen in Wien und Niederösterreich (5 Millionen Kronen), Darlehen und Subventionen an sonstige Verbrauchervereinigungen (5 Millionen Kronen).

§ 3 — Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit: Zur Bedeckung des Nettoverlustes aus der verbilligten Abgabe von Mehl und Brot sind im Staatsvoranschlags- einbuße

und im I. Nachtrage	1.300.000.000 K
	1.800.000.000 „
	zusammen 3.100.000.000 K

vorgesehen. Bei Ermittlung dieser Verlustziffer wurden nebst den Frachtkosten und den Regieauslagen auch die Ankaufspreise der ausländischen Waren in der Annahme in Rechnung gezogen, daß sie noch im Laufe des Verwaltungsjahres 1919/20 zu bezahlen sein werden. Da die Ankaufspreise zum Teil aber dem österreichischen Staate kreditiert wurden und ihm — wie nunmehr als feststehend angenommen werden kann — in diesem Belange im Verwaltungsjahre 1919/20 keine effektive Ausgabe erwächst, kann daher ein Teil der bei der Schätzung des Verlustes in Rechnung gestellten Ausgaben zumindest vorläufig außer Betracht bleiben. Andererseits erfordern jene Ankäufe, welche nicht auf Kredit, sondern bar getätigt werden, infolge der Verschlechterung der Kursverhältnisse einen viel größeren Aufwand, als bei der Schätzung der Verlustziffer kalkuliert wurde. Ein vollständig abschließendes Bild über den Verlust bei der verbilligten Abgabe von Mehl und Brot kann allerdings derzeit noch nicht gewonnen werden, weil die Abrechnungen über die auf Rechnung des 48 Millionen Dollarkredites aus dem Auslande bezogenen Waren zwar dem Ende nahe, jedoch noch nicht abgeschlossen sind und zudem auch Abrechnungen über einzelne andere Ankäufe noch nicht vorliegen.

Unter diesen Umständen kann gegenwärtig noch nicht sicher gesagt werden, ob der aus der verbilligten Abgabe von Mehl und Brot zu gewärtigende Nettoverlust tatsächlich höher oder niedriger als der hierfür veranschlagte Betrag von 3.100 Millionen Kronen sein wird, weshalb der für diese Geburgen bisher veranschlagte Betrag von 3.100 Millionen Kronen als Berechnungsansatz auch gegenwärtig noch beizubehalten wäre.

Gingegen läßt sich der aus der verbilligten Abgabe von Fett und Fleisch seit 1. Jänner 1920 zu gewärtigende Nettoverlust auf Grund der bisherigen Abrechnungen ziemlich annähernd, und zwar mit etwa 644 Millionen Kronen schätzen; dieser Betrag wird daher im III. Nachtrag als Mehrausgabe eingestellt.

In diesem Zusammenhange sei bezüglich der bei der Abgabe von Lebensmitteln im Inlande erzielten Kronenerlöse zur Aufklärung neuerlich festgestellt, daß diese — wie schon im Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Finanzgesetz für

¹⁾ Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 51, und vom 16. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 66.

²⁾ Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 139. Die Steuerzuschläge für Volkswehrmänner werden bei Kapitel 27, Titel 2, vorgesehen (siehe Seite 28).

das Verwaltungsjahr 1919/20¹⁾, hervorgehoben ist den mit der Bewirtschaftung der Lebensmittel betrauten Anstalten in der Form von Betriebsvorschüssen gegen Verrechnung überlassen und von ihnen zum Einkauf weiterer Lebensmittel im Auslande verwendet wurden, weshalb sie im Staatsvoranschlage nicht als Einnahmen erscheinen.

§ 4 — Volksbekleidung: Vorschüsse zur Deckung eines Kursverlustes bei der Einfuhr von Textilwaren aus der Schweiz.

§ 6 — Verschiedene Ausgaben: Staatsbeiträge für die Amerikanische Kinderhilfsaktion, insbesondere für Verwaltungs- und Transportkosten.

Zu Titel 8 — Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen:

§ 1 — Arbeitslose: Restliches Erfordernis für die staatliche Arbeitslosenunterstützung vom 1. März bis zum 8. Mai 1920. Für die Arbeitslosenversicherung,²⁾ die am 9. Mai 1920 in Kraft tritt, ist im Kapitel 25 „Soziale Verwaltung“³⁾ ein Pauschalbetrag als Verrechnungspost eingestellt.

§ 5 — Zeitungsunternehmen: Ausgaben für die Verbilligung des Notationsdruckpapiers für inländische Zeitungen ab 1. Jänner 1920.

§ 6 — Verschiedene Ausgaben: Verschiedene Darlehen an Holzverwertungsgenossenschaften abgerüsteter Soldaten und Heimkehrer.

Zu Titel 9: Staatsangestellte:

§ 2 — Einmalige Zuschüsse an aktive Angestellte im Dezember 1919.

§ 3c — Einmalige, nicht wiederkehrende Anshilfe an aktive Angestellte im Jahre 1920:

a) Staatsangestellte ⁴⁾	53,800,000 K
b) Staatsbahnangestellte ⁵⁾	44,700,000 „
§ 3c (Summe)	98,500,000 K

§ 4 — Anshilfen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten: Ab 1. Jänner 1920 erhalten die im § 10 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, genannten Pensionisten an Stelle der Anshilfen abbaufähige Teuerungszulagen (vergleiche unten § 4a); das sich hierdurch ergebende Minderefordernis an Anshilfen beziffert sich für das 1. Halbjahr 1920 mit rund — 18,000,000 K; hiervon entfallen auf Liquidationskapitel 35/C, Titel 4⁶⁾ — 13,000,000 K, der Rest von — 5,000,000 K auf obigen Ansat; er verteilt sich wie folgt:

Staatsangestellte	— 3,500,000 K
Staatsbahnangestellte	— 1,500,000 „
§ 4 (Summe)	— 5,000,000 K

§ 4a — Teuerungszulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten⁷⁾: Aufwand für das 1. Halbjahr 1920 55,000,000 K; hiervon entfallen auf Liquidationskapitel 35/C, Titel 2a⁸⁾, 50,000,000 K und der Rest von 5,000,000 K auf obigen Ansat; er verteilt sich wie folgt:

Staatsangestellte	3,000,000 K
Staatsbahnangestellte	2,000,000 „
§ 4a (Summe)	5,000,000 K

¹⁾ 667 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

²⁾ Gesetz vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153.

³⁾ Seite 24.

⁴⁾ Gesetz vom 3. März 1920, St. G. Bl. Nr. 106.

⁵⁾ Erlaß des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 27. Februar 1920, Z. 509/St. V.

⁶⁾ Entsprechend dem bei Aufstellung des Staatsvoranschlages beobachteten Grundsatz, daß von den Pensionsbezügen (Stamm- und Nebenbezügen) die auf die aktive Dienstzeit bis 31. Oktober 1918 entfallende Quote als Liquidationsausgabe und nur die auf die aktive Dienstzeit ab 1. November 1918 entfallende Quote als rein deutsch-österreichische anzusehen ist.

⁷⁾ § 10 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

§ 5a — Außerordentliche Geldzubußen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten¹⁾: Gesamtausgabe (Jänner 1920) 17.000.000 K, hievon entfallen auf Liquidationskapitel 35/C, Titel 3a²⁾ 15.500.000 K, auf obigen Ansatz der Rest von 1.500.000 K, der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	900.000 K
Staatsbahnangestellte	600.000 "
§ 5a (Summe)	1.500.000 K

§ 5b — Gleitende Zulagen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten³⁾: Gesamtaufwand für das erste Halbjahr 1920: 75.000.000 K, hievon entfallen auf Liquidationskapitel 35/C, Titel 3b²⁾, 68.750.000 K und auf obigen Ansatz der Rest von 6.250.000 K, der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	3.750.000 K
Staatsbahnangestellte	2.500.000 "
§ 5b (Summe)	6.250.000 K

§ 5c — Einmalige nicht wiederkehrende Aushilfe im März 1920⁴⁾: Gesamtausgabe 25.000.000 K, hievon entfallen auf Kapitel 35/C, Titel 3c²⁾, 22.950.000 K, und auf obigen Ansatz der Rest von 2.050.000 K, der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	1.250.000 K
Staatsbahnangestellte	800.000 "
§ 5c (Summe)	2.050.000 K

§ 7 — Zuschüsse zu Diäten, Zehrgeldern und Reisepauschalien: 100prozentiger Zuschuß zur Übernachtungsgebühr und zum Zehrgeld der Gendarmerie ab 1. April 1920, Jahresaufwand 7.060.000 K, Tangente für 1919/20 1.765.000 K.

§ 10 — Weitere Maßnahmen:

Zum Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 und im I. Nachtrag waren nach den damaligen Normen die Vorfragen für Teuerungszuwendungen an aktive Staatsangestellte sowie an Staatsangestellte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene im allgemeinen (von wenigen Ausnahmen⁵⁾ abgesehen) nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 veranschlagt, hingegen für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 mit Rücksicht auf die damalige Ungewißheit der Fortführung der Teuerungssaktion nur ein Pauschalbetrag von 300 Millionen Kronen unter § 10 für „Weitere Maßnahmen“ vorgezogen.

Mit dem Besoldungsübergangsgesetze⁶⁾ wurde die Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener vorläufig dahin geregelt, daß an Stelle des bisherigen Besoldungssystems (Gehalt, Aktivitätszulagen und Teuerungszuwendungen) ein neues Besoldungssystem (Grundgehälter, Ortszuschläge, Teuerungszulagen und gleitende Zulagen) getreten ist. Der Mehraufwand, welcher aus dieser vorläufigen Neuregelung des Besoldungsübergangsgesetzes gegenüber den im Staatsvoranschlag und I. Nachtrag bei den Stats der einzelnen Verwaltungszweige und den bei Kapitel 34 „Kriegsmaßnahmen“, Titel 9

¹⁾ Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920, Z. 2037 und des Staatsamtes für Verkehrs-
wesen vom 14. Jänner 1920, Z. 991.

²⁾ Siehe Anmerkung ⁶⁾ auf Seite 38.

³⁾ § 12 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

⁴⁾ § 4 des Gesetzes vom 3. März 1920, St. G. Bl. Nr. 106.

⁵⁾ Mit ganzjährigen Beträgen waren nur die Vorfragen für Aushilfen an Staatsangestellte des Ruhestandes
(§ 4), Übernahme von Abzügen (§ 6), Zuschuß zu Diäten (§ 7), Gebrauchsgegenstände (§ 8) und wirtschaftliche
Hilfe (§ 9) veranschlagt.

⁶⁾ Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570.

„Staatsangestellte“ veranschlagten Vorsorgen entspringt, wurde für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 mit	1.243'1 Millionen Kronen
veranschlagt. Gegenüber dem bei Titel 9, § 10, für diese Zeit vorgesehenen	
Pauschalbetrage von	300'0 „ „

ergibt sich ein Mehrerfordernis von 943'1 Millionen Kronen

(hievon Staatsangestellte 510'2 Millionen Kronen und Staatsbahnangestellte 432'9 Millionen Kronen).

Seither wurden durch den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz¹⁾ mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 an die Ortszuschläge und Teuerungszulagen erhöht, ferner die gleitenden Zulagen neu geregelt.

Der Mehraufwand, welcher aus diesem Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz gegenüber den im Staatsvoranschlag 1919/20 samt I. und II. Nachtrag bei den Etats der einzelnen Verwaltungszweige und bei Kapitel 34, Titel 9 veranschlagten Vorsorgen entspringt, wird für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1920 mit 413'3 Millionen Kronen (hievon Staatsangestellte 225 Millionen Kronen, Staatsbahnangestellte 188'3 Millionen Kronen) veranschlagt.

Wird der Mehraufwand aus dem Besoldungsübergangsgesetz (943'1 Millionen Kronen) und dem Nachtrag zu diesem (413'3 Millionen Kronen) zusammengefaßt, so ergibt sich für den Rest des Verwaltungsjahres 1919/20 ein Gesamtmehraufwand von 1.356'4 Millionen Kronen.

Hievon ab die bereits im II. Nachtrag unter Kapitel 34, Titel 9, § 10, vorgesehenen 963'1 „ „

verbleibt für den III. Nachtrag 393'3 Millionen Kronen

(hievon Staatsangestellte 216'0 Millionen Kronen und Staatsbahnangestellte 177'3 Millionen Kronen).

Der künftig sich ergebende ganzjährige Mehraufwand aus diesen beiden Maßnahmen für Zivilstaatsangestellte ist zu schätzen wie folgt:

	Staats- angestellte	Staatsbahn- angestellte	zusammen
Millionen Kronen.			
Auf Grund des Besoldungsübergangsgesetzes	1.340'4	1.145'8	2.486'2
und des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz	675'0	565'0	1.240'0
Zusammen	2.015'4	1.710'8	3.726'2

Zu Titel 11 — Verschiedene Maßnahmen:

§ 2 — Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen: Mehrerfordernis für Überwachungs- und Kontrollorgane (176.000 K).

§ 3 — Andere Maßnahmen: Vorschuß an den Landesrat Salzburg zur Aufbringung von Holzschnittware zur Abwicklung eines Lebensmittelbezuges aus dem Auslande (10 Millionen Kronen), außerordentliche Maßnahmen für das Land Kärnten aus Anlaß der jugoslawischen Besetzung (2 Millionen Kronen), sonstige kleinere Ausgaben (0'1 Millionen Kronen).

¹⁾ Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134.

000000
0000089

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1920			
K r o n e n						
			XX. Liquidation.			
35			Beitrag zu den Liquidationsausgaben.	91,080.400	793,133.500	794,213.900

Erläuterungen.

Die obigen Mehrausgaben von zusammen rund 994·2 Millionen Kronen setzen sich ihrer Zweckbestimmung nach aus folgenden Hauptposten zusammen:

Zivilpensionen Alt-Osterreichs	+	208·2	Millionen Kronen
Heeres- und Marinepensionen	+	17·7	" "
Heeres- und Marinelieferungen	+	220·0	" "
Liquidierende Stellen	+	74·5	" "
Liquidierende Kriegsbetriebe	+	213·8	" "
Liquidation der Kriegsgüter	+	40·0	" "
Münzverlust	+	20·0	" "
Summe rund	+	794·2	Millionen Kronen.

Nähere Zergliederungen und Erläuterungen siehe Anhang III (samt Tafeln).

000090

Zweiter Teil: Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				Kronen		
VIII. Inneres und Unterricht.						
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht			
9			Inneres			
10			Unterricht:			
	2	1	Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
		3	Universitäten	1,774.000		1,774.000
		3	Technische Hochschulen	340.000		340.000
		4	Hochschule für Bodenkultur	97.000		97.000
		5	Tierärztliche Hochschule	391.000		391.000
			Kapitel 10 (Summe)	2,602.000		2,602.000
11			Kunst:			
	1		Bildende Kunst	30.000		30.000
			Kapitel 8 bis 11 (Summe)	2,632.000		2,632.000

Erläuterungen.

Zu Kapitel 10 — Unterricht:

Titel 2 — Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:

§§ 1 bis 4: Erhöhung der Kollegien-(Unterrichts-)gelber, Matrikel- und Inscriptionsgebühren sowie der Bibliotheksbeiträge, ferner Einführung von Auditoriengeldern.¹⁾

§ 5 — Tierärztliche Hochschule: Einnahmen der ab 1. Jänner 1920 in die Zivilverwaltung übernommenen Tierärztlichen Hochschule in Wien (391.000 K).

Zu Kapitel 11 — Kunst, Titel 1 — Bildende Kunst: Erhöhung der Unterrichtsgelder, Matrikelgebühren und Auditoriengelder.¹⁾

¹⁾ Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571 und Vollzugsanweisungen vom 21. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 71 bis 76.

S 000091

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			K r o n e n		
X. Finanzen.					
14			Finanzverwaltung:		
	2		Unterbehörden und Organe:		
		5	Rundierungsämter	1.200	1.200
		8	Zollämter	563.000	563.000
			Kapitel 14 (Summe) .	564.200	564.200
15			Öffentliche Abgaben:		
	2		Zölle:		
		1	Eingangs- und Ausgangszölle	380.000.000	380.000.000
		2	Nebengebühren	800.000	800.000
		3	Zollsicherstellungen	500.000	500.000
			Titel 2 (Summe) .	381.300.000	381.300.000
	4		Gebühren:		
		4	Eisenbahnverkehrssteuern:		
			1. Fahrkartensteuer	20.000.000	20.000.000
			2. Frachtsteuer	125.000.000	125.000.000
			3. Gepäcksteuer	5.000.000	5.000.000
			Titel 4 (Summe) .	150.000.000	150.000.000
			Kapitel 15 (Summe) .	531.300.000	531.300.000
16			Monopole:		
	1		Tabak:		
		2	Verfleiß	335.000.000	335.000.000
	2		Salz:		
		2	Verfleiß	39.500.000	39.500.000
	3		Süßstoffe		
			Verfleiß	15.000.000	15.000.000
	4		Staatslotterien:		
		3	Verwaltungseinnahmen	6.800	6.800
			Kapitel 16 (Summe) .	389.506.800	389.506.800

000092

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			K r o n e n		
17		Betriebe:			
1		Staatsdruckerei	17,780.000		17,780.000
2		Münzwesen	302.000		302.000
		Kapitel 17 (Summe)	18,082.000		18,082.000
18		Kassenverwaltung:			
2		Münzgewinn:			
1		Kursgewinn			
2a		Erlöse von Wertzeichen		2,000.000	2,000.000
3		Staatliche Kapitalbeteiligung an Privat- unternehmungen		50,458.800	50,458.800
5		Unbewegliches Staatseigentum:			
1		Veräußerungen		1,000.000	1,000.000
6		Verschiedene Einnahmen:			
5		Andere Einnahmen		200.000	200.000
		Kapitel 18 (Summe)		53,658.800	53,658.800
		Kapitel 14 bis 18 (Summe)	939,453.000	53,658.800	993,111.800

Erläuterungen.

Zu Kapitel 14 — Finanzverwaltung, Titel 2 — Unterbehörden und Organe:

§ 5 — Pünzierungsamter: Erhöhung der Gebühren für Stüdelproben.

§ 8 — Zollämter: Erhöhung des Trägerlohntarifcs beim Hauptzollamte Wien um rund 200 Prozent ab Mitte Februar 1920 (Jahresmehreinnahme 1·5 Millionen, Tangente 563.000 K).

Zu Kapitel 15 — Öffentliche Abgaben:

Titel 2 — Zölle: Mehreinnahmen durch Hebung des Verkehrs mit dem Auslande (140 Millionen Kronen), dann durch Errichtung der Zolllinie gegen Ungarn ab 11. Dezember 1919¹⁾ (110 Millionen Kronen), ferner durch Erhöhung des Zollausschlages von 500 Prozent auf 1900 Prozent voraussichtlich ab Mitte Mai 1919 (Tangente 130 Millionen Kronen).²⁾

¹⁾ Vollzugsanweisung vom 3. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 545.

²⁾ Ganzjährige Mehreinnahmen 1200 Millionen Kronen.

2000093

Titel 4 — Gebühren, § 4 — Eisenbahnverkehrssteuern: Mehreinnahmen durch neuerliche Erhöhung der Eisenbahntarife im Personen-, Güter- und Gepäckverkehr mit Wirksamkeit vom 1. Jänner und vom 16. April 1920 unter Bedachtnahme auf die gesetzliche Neuregelung der Eisenbahnverkehrssteuern¹⁾, jedoch auch unter Berücksichtigung der großen Verkehrsdrofflungen und der wenig befriedigenden bisherigen Kassenerfolge.

Zu Kapitel 16 — Monopole:

Titel 1 — Tabak: Erhöhung der Tabakverschleißpreise ab 12. April 1920²⁾; jährliche Mehreinnahmen rund 1600 Millionen Kronen, somit vom 12. April bis 30. Juni 1920 332 Millionen Kronen. Dazu Mehreinnahmen aus der Gewinnrückzahlungen der Tabakverschleißer 3 Millionen Kronen.

Titel 2 — Salz: Erhöhung der Salzverschleißpreise ab 3. April 1920.³⁾ Ganzjährige Mehreinnahmen 105 Millionen Kronen, hievon für die Zeit vom 3. April bis 30. Juni 1920 unter Berücksichtigung des tatsächlichen Mehrabfages 39,5 Millionen Kronen.

Titel 3 — Süßstoffe: Erhöhung der Verkaufspreise ab 1. Jänner 1920⁴⁾; ganzjährige Mehreinnahmen 30 Millionen Kronen, hievon für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 15 Millionen Kronen.

Titel 4 — Staatslotterien, § 3 — Verwaltungseinnahmen: Erlös für Kopierpapier.

Zu Kapitel 17 — Betriebe:

Titel 1 — Staatsdruckerei: Erhöhung des Regiezuschlages zu den Verkaufspreisen.

Titel 2 — Münzwesen: Erhöhung der Scheidgebühren (150.000 K), der Einlösungsgebühren (120.000 K), der Prägebühren (30.000 K) und der Gebühren für chemische Untersuchungen (2.000 K).

Zu Kapitel 18 — Kassenverwaltung:

Titel 2 — Münzgewinn, § 1 — Kursgewinn: Siehe Erläuterungen zu Ausgabenkapitel 18, Titel 3, § 1 (Seite 19).

Titel 2a — Erlös von Wertzeichen: Die geplante Veräußerung von Sammlerwertzeichen (Briefmarken u. A.) dürfte voraussichtlich erst Ende Mai 1920 in größerem Maßstabe einsetzen, weshalb für den Rest des laufenden Verwaltungsjahres vorläufig nur eine Einnahme von 2 Millionen Kronen als Verrechnungspost angelegt wird.

Titel 3a — Staatliche Kapitalbeteiligung: Von den im Oktober 1919 gemäß § 37 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, in Anspruch genommenen 50.000 Stück neuen Alpinen Montanaktien⁵⁾ wurden im Dezember 1919 20.000 Stück um 4.200.000 italienische Lire zum Kurswerte von rund 50.458.800 K verkauft.

Titel 5 — Unbewegliches Statseigentum, § 1 — Veräußerungen: Gegenwert aus der Abgabe des staatlichen Fabriksgebäudes, Wien, III., Rennweg 12 an die Heilmittelstelle G. B. A.⁶⁾

Titel 6 — Verschiedene Einnahmen, § 5 — Andere Einnahmen: Gegenwert aus der Abgabe staatlicher maschineller und sonstiger Einrichtungen und Geräte an die Heilmittelstelle G. B. A.⁶⁾

¹⁾ Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 602 (siehe auch II. Nachtrag).

²⁾ Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen vom 22. März 1920, B. Bl. Nr. 34.

³⁾ Gesetz vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 152.

⁴⁾ Verordnungsblatt des Staatsamtes für Finanzen Nr. 155 ex 1919.

⁵⁾ Siehe I. Nachtrag, Ausgabenkapitel 18, Titel 3 und 3a.

⁶⁾ Siehe Erläuterungen zu Ausgabenkapitel 18, Titel 3a.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
K r o n e n					
XI. Land- und Forstwirtschaft.					
20	Forstwirtschaft:				
	2		Forste und Domänen des Staates	7,700.000	7,700.000
	3		Forste und Domänen des Religionsfonds . .	100.000	100.000
			Kapitel 20 (Summe) .	7,800.000	7,800.000

Erläuterungen.

Größerer Holzeinschlag und bessere Verwertung des harten Nutzholzes.

000095
4000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				Kronen		
			XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.			
22			Handel, Gewerbe, Industrie:			
	2		Patentwesen	18.000		18.000
	4		Eichwesen	600.000		600.000
	5		Gewerbeförderung	135.200		135.200
	6		Gewerbliches Bildungswesen	677.200		677.200
			Kapitel 22 (Summe)	1.430.400		1.430.400

Erläuterungen.

Zu Kapitel 22 — Handel, Gewerbe, Industrie:

Titel 2 — Patentwesen: Erlös für veräußerte Druckwerke.

Titel 4 — Eichwesen: Mehreinnahmen durch Tarifierhöhung ab 1. April 1920.

Titel 5 — Gewerbeförderung: Rückzahlungen für Arbeitsbeihilfe und Darlehen samt Zinsen, sowie Erlöse und sonstige Widmungen. (Siehe Ausgabenkapitel 22, Titel 5, § 3.)

Titel 6 — Gewerbliches Bildungswesen: Internatsgebühren und Schulgelder sowie Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb der technischen gewerblichen Lehranstalt in Mödling.

000096

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				Kronen		
			XIV. Außerer.			
26			Außerer:			
	2		Außendienst:			
		2	Konsulatsdienst	1,000.000		1,000.000

Erläuterungen.

Erhöhte Konsulargebühreneinnahmen infolge der vermehrten auswärtigen Vertretungsbehörden.

000097

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				Kronen		
			XV. Heerwesen.			
27			Heerwesen:			
	1		Staatsamt für Heerwesen	160.000		160.000
	2		Wehrmacht	54.600		54.600
	4		Pulver- und Sprengmittelmonopol	1.500.000		1.500.000
			Kapitel 27 (Summe)	1.714.600		1.714.600

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt: Entschädigungsleistung anderer Ressorts für die ihnen im Gebäude des Staatsamtes für Heerwesen überlassenen Amtsräume.

Zu Titel 2 — Wehrmacht: Einnahmen aus Passagierflügen, Fesselballonaufstiegen und Ballonfreifahrten.

Zu Titel 4 — Pulver- und Sprengmittelmonopol: Voraussichtliches Mehrerträgnis des Monopols.

000098

920000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			K r o n e n		
			XVII. Verkehrswesen.		
29			Staatsamt für Verkehrswesen		
30			Eisenbahnen:		
		2	Staatsbahnbetrieb:		
		1	104,400.000		104,400.000
		2	430.000		430.000
			Kapitel 30 (Summe)		104,830.000
31			Schiffahrt:		
		2		250.000	250.000
			Kapitel 31 (Summe)	250.000	250.000
32			Post, Telegraph und Fernsprecher:		
		2	Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:		
		1	+102,700.000		+102,700.000
		2	+ 27,650.000		+ 27,650.000
		3	- 4,300.000		- 4,300.000
		4	+ 3,575.000		+ 3,575.000
			Titel 2 (Summe)		129,625.000
		3	5,415.000		5,415.000
			Kapitel 32 (Summe)		135,040.000
			Kapitel 29 bis 32 (Summe)	250.000	240,120.000

Erläuterungen.

Zu Kapitel 30 — Eisenbahnen, Titel 2 — Staatsbahnbetrieb:

§ 1 — Transporteinnahmen: Im Verwaltungsjahr 1919/20 wurden die Tarife der Staatsbahnen dreimal erhöht:

ab 15. Oktober, beziehungsweise 15. November 1919 (Personen- und Gepäcktarif um 50 Prozent; Gütertarif um 150 Prozent);

000099

ab 1. Jänner 1920 (Personen- und Gepäcktarif um 50 Prozent, Gütertarif um 150 Prozent);
ab 16. April 1920 (Personentarif um 50 Prozent, Gepäck- und Gütertarif um 100 Prozent).

Der Voranschlag über Transporteinnahmen der Staatsbahnen (ausschließlich der Einnahmen aus Eisenbahnverkehrssteuern¹⁾) für das Verwaltungsjahr 1919/20 entwickelt sich wie folgt:

Laut Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 537'8 Millionen Kronen

Laut I. Nachtrag (Mehreinnahmen ab 15. Oktober,
beziehungsweise November 1919) 398'5 " "

Mehreinnahmen ab 1. Jänner 1920 413'0 " "

Mehreinnahmen ab 16. April 1920 356'7 " "

zusammen . 1.706'0 Millionen Kronen

Voranschlagsmäßig sind bisher vorgesehen:

Laut Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 537'8

Laut I. Nachtrag 398'5

Laut II. Nachtrag 665'3

zusammen 1.601'6 " "

Daher im III. Nachtrag vorzusehen . 104'4 Millionen Kronen.

Die künftige ganzjährige Wirkung der Tarifierhöhungen läßt sich, unter der Voraussetzung eines gleich starken Verkehrs, wie folgt entwickeln:

Grundlage laut Staatsvoranschlag 1919/20 537'8 Millionen Kronen

Ganzjährige Mehreinnahmen ab 15. Oktober,
beziehungsweise November 1919 592'8 " "

Ganzjährige Mehreinnahmen ab 1. Jänner 1920 891'3 " "

" " " 16. April 1920 1.712'3 " "

Künftige ganzjährige Transporteinnahmen . 3.734'2 Millionen Kronen.

Trotz dieser Mehreinnahmen ist der Staatsbahnbetrieb noch immer passiv (Staatszuschuß 247'5 Millionen Kronen, siehe Anhang II).

§ 2 — Sonstige Einnahmen: Erhöhung der Einheitsätze für die Abrechnung von Leihmietgebühren bei Lokomotiven 400.000 K (jährliche Mehreinnahmen 1.000.000 K), ferner Ausfertigungsgebühr bei Gewährung außertarifmäßiger Fahrbegünstigungen 30.000 K (jährliche Mehreinnahme 120.000 K).

Zu Kapitel 31 — Schifffahrt, Titel 2 — Bodensee-Dampfschifffahrt: Einmalige außerordentliche Einnahme aus dem Verkaufe des außer Gebrauch stehenden Dampfers „Habsburg“ sowie einer Verbund-Dampfmaschine.

Zu Kapitel 32 — Post, Telegraph und Fernsprecher:

Titel 2 — Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:

§§ 1 bis 3: Die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wurden im Verwaltungsjahre 1919/20 zweimal erhöht und zwar:

Das erstemal ab 1. Dezember 1919, (beziehungsweise 1. und 15. Jänner 1920. *)

Das zweitemal ab 1., beziehungsweise 15. April 1920. *)

¹⁾ Über die Mehreinnahmen aus Eisenbahnverkehrssteuern siehe Einnahmenkapitel 15, Titel 4, § 4 (Seite 44).

²⁾ Vollzugsanweisungen vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 527, 528 und 529, dann vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 584.

³⁾ Vollzugsanweisungen vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 128, 129 und 130.

Der Einnahmenvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 (§§ 1 bis 3) entwickelt sich wie folgt:

	Post	Telegraph	Fernsprecher	Zusammen
	Millionen Kronen			
Laut Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20	123'0	13'0	35'0	171'0
Laut I. Nachtrag				
Mehreinnahmen ab 1. Dezember 1919, beziehungsweise 1. und 15. Jänner 1920	94'2	30'2	8'4	132'8
Mehreinnahmen ab 1., beziehungsweise 15. April 1920	69'0	4'25		73'25
Summe	286'2	47'45	43'4	377'05

Voranschlagsmäßig sind bisher vorgesehen:

Laut Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20	123'0	13'0	35'0	171'0
Laut I. Nachtrag				
Laut II. Nachtrag	60'5	6'8	12'7	80'0

Daher im III. Nachtrag vorzusehen + 102'7 + 27'65 - 4'3 + 126'05

Die künftige ganzjährige Wirkung der Tarifierhöhungen läßt sich unter Annahme eines gleich stark bleibenden Verkehrs wie folgt entwickeln:

	Post	Telegraph	Fernsprecher	Zusammen
	Millionen Kronen			
Grundlage laut Staatsvoranschlag 1919/20	123'0	13'0	35'0	171'0
Ganzjährige Mehreinnahmen ab 1. Dezember 1919, beziehungsweise 1. und 15. Jänner 1920	188'4	60'4	16'8	265'6
Ganzjährige Mehreinnahmen ab 1., beziehungsweise 15. April 1920	333'0	17'0		350'0
Ganzjährige Mehreinnahmen ab 1. Juli 1920			127'0	127'0
Künftige ganzjährige Einnahmen	644'4	90'4	178'8	913'6

Trotz dieser Mehreinnahmen ist die Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt noch immer passiv (Staatszuschuß 167'2 Millionen Kronen. Siehe Anhang II).

§ 4 — Andere Einnahmen: Einführung von Baubeiträgen für die Teilnehmeranschlüsse in der zweiten Zone¹⁾ und rückersetzte Ausgaben für Lebensmittel-, Holz- und Kohlentransporte im Kraftfahrwesen.

Eitel 3 — Postsparkassenamt: Mehreinnahmen aus Zinsen (5,040.000 K) und Neuregelung der Provisionsgebühren (375.000 K).

¹⁾ Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen Nr. 22 vom 20. Dezember 1919.

000101

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			XIX. Kriegsmaßnahmen.			
34			Kriegsmaßnahmen:			
	1		Kriegsgüterverwertung		300,000.000	300,000.000
	4		Staatsanteil am Bündhölzchenpreis		7,000.000	7,000.000
	5 a		Papierauflage		20,000.000	20,000.000
	6		Verschiedene Maßnahmen:			
		1	Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen		753.000	753,000
			Kapitel 34 (Summe)		327,753.000	327,753.000

Erläuterungen.

Zu Titel 1. — Kriegsgüterverwertung: Im Staatsvoranschlagsentwurfe für das Verwaltungsjahr 1919/20 ist der Nettogewinn aus der Verwertung der von der Republik Österreich auf eigene Rechnung aus der Liquidationsmasse erworbenen Kriegsgüter mit 15,000.000 K veranschlagt. Mit Rücksicht auf die bisherigen Verwertungsergebnisse ist ein Mehrgewinn von 300,000.000 K zu erwarten. Außerdem ist im vorliegenden III. Nachtrag unter Liquidationskapitel 35/E, Titel 4, § 2 aus der „Liquidation der Kriegsgüter“ in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 ein Nettogewinn von 200 Millionen Kronen veranschlagt (siehe Erläuterungen Seite 82).

Zu Titel 4 — Staatsanteil am Bündhölzchenpreis: Infolge der Erhöhung der Bündhölzchenhöchstpreise ab 6. Dezember 1919¹⁾ und neuerlich ab 27. März 1920²⁾ erhöht sich der staatliche Preisanteil, der im Staatsvoranschlagsentwurfe mit 3,900.000 K veranschlagt ist, um jährlich 17,687.000 K (9,687.000 + 8,000.000 K); Tangente für das Verwaltungsjahr 1919/20 7,000.000 K (5,000.000 + 2,000.000 K).

Zu Titel 5 a — Papierauflage: Zur Deckung des Aufwandes für die Verbilligung von Zeitungspapier wird vom 15. April 1920 an beim Zutreffen der entsprechenden Voraussetzungen von bestimmten Papierforten eine Auflage eingehoben.

Zu Titel 6 — Verschiedene Maßnahmen; § 1 — Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen: Mehreinnahmen an Aufsichtsgebühren.

¹⁾ Vollzugsanweisung vom 30. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 544.

²⁾ Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 125.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			Kronen			
			XX. Liquidation.			
35			Anteil an den Liquidationseinnahmen . .	20.500	280,971.100	280,991.600

Erläuterungen.

Die obigen Mehreinnahmen von zusammen rund 281 Millionen Kronen setzen sich ihrem Ursprung nach aus folgenden Hauptposten zusammen:

Liquidierende Stellen	+	0.5	Millionen Kronen,
Liquidierende Kriegsbetriebe	+	80.5	" "
Liquidation der Kriegsgüter	+	200.0	" "

Summe rund . + 281.0 Millionen Kronen.

Nähere Bergliederungen und Erläuterungen siehe Anhang III (samt Tafeln).

000103

Ausgaben-Hauptübersicht des Staatshaushaltsjahres 1919/20 einschließlich I. Nachtrag.

Stempe	Kapitel	I. Staatsausgaben		II. Nachtrag		III. Nachtrag		IV. Nachtrag		V. Nachtrag		VI. Nachtrag		
		mit Verwendung bis 30. Juni 1920		mit Verwendung bis 30. Juni 1920		mit Verwendung bis 30. Juni 1920		mit Verwendung bis 30. Juni 1920		mit Verwendung bis 30. Juni 1920		mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
		Ordentliche	Außerordentliche	Ordentliche	Außerordentliche	Ordentliche	Außerordentliche	Ordentliche	Außerordentliche	Ordentliche	Außerordentliche	Ordentliche	Außerordentliche	
		4.981.100	20.000	1.268.600	1.268.600	1.586.000	1.586.000	1.586.000	1.586.000	3.423.700	22.700	8.067.400	1.586.000	9.653.400
I	Oberste Volksorgane	626.500										649.200	20.000	669.200
II	Gerichte öffentlichen Rechtes	493.200										493.200		493.200
III	Staatsrechnungshof	211.545.670										211.545.670		211.545.670
IV	Staatsfürsorge	36.120.790		173.651.300	173.651.300	173.651.300	173.651.300	173.651.300	173.651.300	264.042.600		209.772.090	264.042.600	473.814.690
V	Überweisungen	5.000.000								6.000.000		11.000.000		11.000.000
VI	Pensionen	7.083.000		52.100	52.100	6.000.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000	21.781.000		7.213.100	48.051.000	55.264.100
VII	Staatsanleihe													
VIII	Zweites und Unteres													
IX	Summe	3.162.080	58.000							630.000		3.792.080	58.000	3.850.080
X	Zweites	83.602.420	31.969.300							10.497.000		94.099.420	33.752.900	127.852.320
XI	Unterricht	38.071.676	4.128.084	4.840.000	4.840.000	1.122.000	1.122.000	1.122.000	1.122.000	11.118.000		54.029.676	14.550.084	68.579.760
XII	Kunst	2.733.889	520.000	8.800.000	8.800.000					127.000		2.860.889	520.000	3.380.889
XIII	Postwesen	12.410.786	3.552.022	8.800.000	8.800.000					10.975.000		21.510.786	14.237.022	36.037.808
XIV	Justiz	139.980.851	40.227.556	13.640.000	13.640.000	1.122.000	1.122.000	1.122.000	1.122.000	44.730.400		176.292.851	63.407.956	239.700.807
XV	Zinshausverwaltung	33.657.220	740.000							1.625.000	5.200	35.282.220	745.200	36.027.420
XVI	Finanzverwaltung	40.648.129	520.000							140.000	352.000	40.786.129	872.000	41.658.129
XVII	Monopol	10.946.100	5.000.000							1.200.000		12.146.100	5.000.000	17.146.100
XVIII	Betriebe	232.588.220	393.808.200							56.038.400	254.800.000	308.626.620	608.103.200	916.734.820
XIX	Kassenverwaltung	18.935.400	10.000							8.312.000		27.247.400	10.000	27.257.400
XX	Land- und Forstwirtschaft	1.431.300	79.959.570							8.700.000		1.431.300	282.954.470	284.385.770
XXI	Land- und Forstwirtschaft	324.547.149	438.797.770							194.294.900		300.237.349	896.944.670	1.287.182.219
XXII	Landwirtschaft	22.731.510	8.019.603							1.000.000		23.383.510	9.019.603	32.403.113
XXIII	Forstwirtschaft	16.978.915	969.440									16.978.915	969.440	17.948.355
XXIV	Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten	39.708.425	8.989.043									40.360.425	9.989.043	50.349.468
XXV	Staatsbank	5.936.286	853.297									6.589.286	853.297	7.439.583
XXVI	Handel, Gewerbe, Industrie	13.634.783	2.707.500									17.392.283	3.443.500	20.835.783
XXVII	Bauten	10.983.658	2.188.840							3.780.000		10.983.658	5.188.340	16.171.998
XXVIII	Soziale Verwaltung	16.386.263	40.141.048							600.000		18.401.263	55.620.348	73.821.811
XXIX	Außeres	46.980.390	45.890.185							4.380.000		53.163.590	65.105.685	118.269.275
XXX	Seerwesen	289.759.799	106.639.800							60.226.300		350.286.099	110.192.800	460.478.899
XXXI	Sozialversicherung	5.444.535	10.870.000							3.635.600		9.615.135	23.866.000	32.981.135
XXXII	Seefischerei	289.293.106	265.881.150							12.296.000		313.274.106	606.022.850	1.179.297.056
XXXIII	Seefischerei	3.051.700	13.590.000							439.017.000		3.051.700	13.590.000	16.651.700
XXXIV	Staatsbank	6.322.100	200.000									6.855.800	211.800	7.067.600
XXXV	Eisenbahnen	733.649.830	384.694.000							71.600.000		795.513.330	656.271.000	1.451.784.330
XXXVI	Schiffahrt	844.110										844.110		844.110
XXXVII	Postverwaltung	188.152.896	54.507.990							63.272.200		252.025.096	103.207.900	355.232.996
XXXVIII	Sozialversicherung	928.988.936	439.341.900							77.200.000		1.055.238.336	759.690.700	1.814.929.036
XXXIX	Belegmaßnahmen	440.000	100.000									440.000	100.000	540.000
XL	Beitrag zu den Liquidationsausgaben	2.867.672.971	6.444.038.304							1.151.924.800		3.075.992.671	10.598.687.304	13.674.679.975
XLI	Ausgaben für die Reichshauptstadt	1.131.270.099	954.647.923							91.080.400		1.222.350.499	1.976.381.423	3.198.731.922
XLII	Ausgaben für die Reichshauptstadt	3.498.933.070	7.398.686.227							318.600.000		4.298.343.170	12.575.068.727	16.873.411.897
XLIII	Gesamte Staatsausgaben	3.498.943.070	7.398.686.227							1.767.621.700		4.298.343.170	12.575.068.727	16.873.411.897

000104

Einnahmen-Hauptübersicht des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 einschließlich I., II. und III. Nachtrag.

Gruppe	Kapitel	Staatseinnahmen	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag			II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe		
			ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Kronen			Kronen			Kronen			Kronen		
I	1	Oberste Volksorgane												
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes												
III	3	Staatsrechnungshof												
IV	4	Staatsschuld Österreichs	30.100		30.100									
V	5	Überweisungen												
VI	6	Pensionen Österreichs	2.800.000		2.800.000									
VII	7	Staatskanzlei	3.908.000		3.908.000									
VIII		Innere und Unterricht:												
	8	Staatsamt	2.500		2.500									
	9	Innere	1.619.730		1.619.730									
	10	Unterricht	3.332.960	8.201	3.341.161									
	11	Kunst	246.736		246.736			2.602.000		2.602.000			1.619.730	1.619.730
	12	Kultur	1.836.370	58.380	1.894.750			30.000		30.000			5.934.960	5.943.161
		Kapitel 8—12 (Summe)	7.038.296	66.581	7.104.877			2.632.000		2.632.000			1.836.370	1.894.750
IX	13	Justiz	2.227.836		2.227.836								2.227.836	2.227.836
X		Finanzen:												
	14	Finanzverwaltung	1.332.474		1.332.474									
	15	Öffentliche Abgaben	973.389.400	292.969.490	1.266.358.890	62.500.000		62.500.000	564.200	564.200			1.896.674	1.896.674
	16	Monopole	892.180.600		892.180.600				531.300.000	531.300.000			1.567.189.400	1.860.158.890
	17	Betriebe	30.713.500		30.713.500				389.506.800	389.506.800			1.281.687.400	1.281.687.400
	18	Kaufmännische Verwaltung	5.669.801	31.355.790	37.025.591				18.082.000	18.082.000			48.795.500	48.795.500
		Kapitel 14—18 (Summe)	1.903.285.775	324.325.280	2.227.611.055	62.500.000		62.500.000	939.453.000	939.453.000	53.658.800	53.658.800	5.669.801	90.684.391
XI		Land- und Forstwirtschaft:												
	19	Landwirtschaft	1.958.720	5.580.000	7.538.720									
	20	Forstwirtschaft	32.140.050	238.490	32.378.540									
		Kapitel 19—20 (Summe)	34.098.770	5.818.490	39.917.260				7.800.000	7.800.000			2.905.238.775	3.283.222.855
XII		Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:												
	21	Staatsamt	44.400		44.400									
	22	Handel, Gewerbe, Industrie	1.801.918	18.000	1.819.918									
	23	Bergwesen	12.599.350		12.599.350				1.430.400	1.430.400			3.232.318	3.250.318
	24	Bauten	701.220	25.810	727.030								12.599.350	12.599.350
		Kapitel 21—24 (Summe)	15.146.888	43.810	15.190.698				1.430.400	1.430.400			701.220	727.030
XIII	25	Soziale Verwaltung	1.281.335		1.281.335									
XIV	26	Außeres	524.000		524.000									
XV	27	Seewesen	4.808.381		4.808.381				1.000.000	1.000.000			1.281.335	1.281.335
XVI	28	Volksnahrung	26.000		26.000				1.714.600	1.714.600			1.524.000	1.524.000
XVII		Verkehrswesen:												
	29	Staatsamt	122.330		122.330									
	30	Eisenbahnen	983.970.110	6.077.670	990.047.780	665.300.000		665.300.000						
	31	Schifffahrt	216.640		216.640				104.830.000	104.830.000			122.330	122.330
	32	Postverwaltung	194.772.388	1.513.000	196.285.388	80.000.000		80.000.000	250.000	250.000			1.754.100.110	1.760.177.780
		Kapitel 29—32 (Summe)	1.179.081.468	7.590.670	1.186.672.138	745.300.000		745.300.000	239.870.000	239.870.000	250.000		409.812.388	411.325.388
XVIII	33	Sozialisierung												
XIX	34	Kriegsmaßnahmen		71.352.500	71.352.500									
		Kapitel 1—34 (Summe)	3.154.256.849	409.197.331	3.563.454.180	807.800.000		807.800.000	1.193.920.500	1.193.920.500	381.661.800	1.575.561.800	5.155.956.849	5.946.815.980
XX	35	Anteil an den Liquidationseinnahmen	2.373.664	64.448.170	66.821.834									
		Kapitel 1—35 (Summe)	3.156.630.513	473.645.501	3.630.276.014	807.800.000		807.800.000	1.193.920.500	1.193.920.500	662.632.900	1.856.553.400	5.158.351.013	6.294.629.414
XXI		Fauchalreserve:												
		Einnahmen aus den der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebieten												
		Gesamte Staatseinnahmen	3.156.630.513	473.645.501	3.630.276.014	807.800.000		807.800.000	1.193.920.500	1.193.920.500	662.632.900	1.856.553.400	5.158.351.013	6.294.629.414

307000 000105

B. Abänderungen des Finanzgesetzentwurfes.

**Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20
(1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920).**

(Entwurf.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die gesamten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920) werden im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages unter Einbeziehung des I., II. und III. Nachtrages auf zusammen 16.873,411.897 K festgesetzt.

Artikel 2.

Alle Staatsausgaben, getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen, dürfen nur für die in den Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabteilungen des Staatsvoranschlages bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Artikel 3.

(1) Zur Bedeckung der im Artikel 1 festgesetzten Staatsausgaben dienen die im zweiten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages unter Einbeziehung des I., II. und III. Nachtrages auf zusammen 6.294,629,414 K festgesetzten Staatseinnahmen.

(2) Zur Bestreitung der aus diesen Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben dienen die Erlöse aus den im Artikel 5 bezeichneten Kreditoperationen.

Artikel 4.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen nach den bestehenden Normen einzuheben.

000106

Artikel 5.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Punkt 2, und des § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen und der mit Spezialgesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch die im Artikel 3 festgesetzten Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben, soweit sie im Rahmen der im § 2, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, dann im § 1, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, im § 1 des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42, und im § 1 des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 146, erteilten Vollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht bedeckt werden könnten, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 durch weitere Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 1.730 Millionen Kronen zu beschaffen, wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswerte im Zeitpunkt ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind;

2. die in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 fällig werdenden Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. noch nicht fällige Staatsschulden unter der Voraussetzung umzuwandeln, daß dadurch eine Mehrbelastung des Staates nicht herbeigeführt wird;

4. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 4, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährlich in Sammelreferaten zu berichten.

Artikel 6.

(1) Alle bewilligten Kredite dürfen nur bis 30. Juni 1920 verwendet werden.

800000107

(2) Die Verwendungsbauer der Kredite für sichende Bezüge, wie Gehalte, Pensionen, dann jene zur Erfüllung von Leistungen, die sich wie Staatsschuldzinsen auf Rechtstitel gründen, erlischt aber erst mit Ablauf der Verjährungsfrist.

Artikel 7.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormals die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete der Republik Österreich unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. Unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern;

2. unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen der Überführung der ehemals unter militärischer Verwaltung gestandenen Betriebe in die Friedenswirtschaft dienen;

3. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 2.000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 400.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

5. unbewegliches Staatseigentum mit Bau-rechten zu belasten.

Artikel 8.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und den vom Staate betriebenen Privatbahnen die geeigneten Vorkehrungen im Rahmen der im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages und III. Nachtrages unter Kapitel 30, Titel 9 „Außerordentliche

Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung" vorgesehenen Mittel zu treffen und Reallasten in die für die zu elektrifizierenden Staatsbahntrecken eröffneten Eisenbahnbuchlagen eintragen zu lassen.

Artikel 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1919 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

000109

Erläuterungen zu den Abänderungen des Finanzgesetzentwurfes.

Die Abänderungen, welche sich gegenüber der vom Finanz- und Budgetausschuß beantragten Fassung des Finanzgesetzentwurfes¹⁾ ergeben und die im vorstehenden Texte durch Fettdruck hervorgehoben sind, werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1:

Auf Grund der Ansätze des Staatsvoranschlages und unter Berücksichtigung der im I., II. und III. Nachtrage nachgewiesenen Änderungen sind die gesamten Staatsausgaben nunmehr mit 16.873,411.897 K festzusetzen.

Zu Artikel 3:

Auf gleichen Grundlagen sind die Staatseinnahmen nunmehr mit 6.294,629.414 K festzusetzen.

Zu Artikel 5:

Nach dem vom Finanz- und Budgetausschuß beantragten Entwurf des Finanzgesetzes¹⁾ sollte der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt werden, die Mittel für alle durch die im Artikel 3 festgesetzten Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben, soweit sie im Rahmen der ihm bis dahin erteilten Vollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht bedeckt werden könnten, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 durch weitere Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 1.600 Millionen Kronen zu beschaffen. Diese Kreditermächtigung ist inzwischen dem Staatssekretär für Finanzen durch das Spezialgesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 146, erteilt worden.

Zu Artikel 5, Absatz 1, Punkt 1, ist daher zunächst die Reihe der dem Staatssekretär für Finanzen im Laufe des Verwaltungsjahres 1919/20 erteilten Kreditvollmachten²⁾ durch die Berufung dieses Gesetzes zu ergänzen.

Auf Grund der bisher erteilten Kreditvollmachten für das Verwaltungsjahr 1919/20 war der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, Mittel bis zum Höchstbetrage von zusammen 8.850 Millionen Kronen²⁾ durch Kreditoperationen zu beschaffen. Da aber der Abgang im Staatshaushalte für 1919/20 nach dem Staatsvoranschlag unter Einbeziehung des I., II. und III. Nachtrages mit 10.578,8 Millionen Kronen veranschlagt ist, wäre der Staatssekretär für Finanzen nunmehr zu weiteren Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 1.730 Millionen Kronen zu ermächtigen.

Der neu aufgenommene Passus „wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswert im Zeitpunkt ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind“, trägt der Tatsache, daß bei Berechnung der Ausnützung der dem Staatssekretär für Finanzen eingeräumten Anleiheermächtigung der aktuelle Kurswert angewendet wird, Rechnung. Dieser Vorgang ist wirtschaftlich begründet und entspricht auch dem Sinne der Anleiheermächtigung, er widerspricht jedoch insofern den bestehenden Kassenvorschriften, als nach denselben die Bewertung der ausländischen Valutaverbindlichkeiten nur mit dem Kassenswerte zu erfolgen hat, die Differenz zwischen diesem und dem Kurswert jedoch als Münzgewinn oder Münzverlust zu verrechnen ist. Um den genannten, von den derzeitigen Vorschriften abweichenden Vorgang zu legalisieren, wurde der angeführte Zusatz in den Text des Finanzgesetzes aufgenommen.

¹⁾ 667 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung, Seite 35 ff.

²⁾ Im Verwaltungsjahre 1919/20 wurden bisher folgende Kreditermächtigungen erteilt:

Gesetz vom 4. Juli 1919,	St. G. Bl. Nr. 344	2.000	Millionen Kronen
" " 21. November 1919,	" " " "	530	2.500 " "
" " 23. Jänner 1920,	" " " "	42	2.750 " "
" " 22. März 1920,	" " " "	146	1.600 " "
zusammen			8.850	Millionen Kronen

Nach dem bisherigen Entwurfe des Finanzgesetzes sollte der Staatssekretär für Finanzen nur zur Umwandlung der in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 fällig werdenden Beträge der Staatsschuld, nicht aber auch zur Umwandlung noch nicht fälliger Schulden ermächtigt werden. In der Praxis bietet sich jedoch nicht selten Gelegenheit, auch Umwandlungen noch nicht fälliger Staatsschulden unter finanziell vorteilhaften Bedingungen vorzunehmen. Die Finanzverwaltung konnte jedoch diese Gelegenheiten bisher nicht ausnutzen, da die hierzu erforderliche gesetzliche Ermächtigung fehlt. Um diesen Mangel zu beheben, wurde zwischen den bisherigen Punkten 2 und 3 des Artikels 5, Absatz 1, als neuer Punkt 3 eine Bestimmung aufgenommen, durch welche der Staatssekretär ermächtigt wird, „noch nicht fällige Staatsschulden unter der Voraussetzung umzuwandeln, daß dadurch eine Mehrbelastung des Staates nicht herbeigeführt wird“. In soweit zu solchen Umwandlungen Kreditoperationen vorgenommen werden, können sie — ebenso wie bei Umwandlung fälliger Staatsschulden — selbstverständlich nicht in den nach Artikel 5, Absatz 1, Punkt 1, zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen eingerechnet werden, da dieser Betrag auf Grund der Ergebnisse der laufenden Gebarung bemessen ist und für die Deckung des Gebarungsabganges ungeschmälert bleiben muß.

Der bisherige Punkt 3 des Artikels 5, Absatz 1, wäre inhaltlich unverändert als Punkt 4 einzureihen. Demgemäß wurde in Absatz 2 die Berufung auf Absatz 1, Punkt 3, in Absatz 1, Punkt 4, abgeändert.

Zu Artikel 8.

Diesem Artikel wurde als Zusatz beigefügt „und Reallasten in die für die zu elektrifizierenden Staatsbahnstrecken eröffneten Eisenbahnbucheinlagen eintragen zu lassen.“

Diese Ergänzung ist auf folgenden konkreten Anlaß zurückzuführen: Die Staatseisenbahnverwaltung beabsichtigt, die Lieferung der elektrischen Kraft für die zu elektrifizierende Staatsbahnstrecke Stainach—Frdning—Attnang—Buchheim dem Elektrizitätswerke Stern & Hafferl A.-G. vertragsmäßig zu übertragen. Die zu diesem Zwecke notwendige, auf Kosten der Gesellschaft durchzuführende Erweiterung dieses Elektrizitätswerkes erfordert ganz bedeutende Geldmittel, die die Gesellschaft sich durch Aufnahme eines Obligationsanlehens beschaffen will. Der Erfolg hängt ausschließlich von den Sicherheiten ab, mit welchen diese Obligationsanlehens ausgestattet werden. Als Vorbedingung für eine günstige Unterbringung des Obligationsanlehens erscheint es notwendig, die vertragsmäßige Verpflichtung der Staatseisenbahnverwaltung zur Abnahme einer bestimmten Mindestmenge elektrischen Stromes sowie zur Zahlung des zu vereinbarenden Preises während der ganzen Amortisationsdauer des Obligationsanlehens als Reallast in der für einen Teil der zu elektrifizierenden Staatsbahnstrecke eröffneten Eisenbahnbucheinlage einzutragen. Diese in Aussicht genommene Belastung des unbeweglichen Staatseigentums bedarf, da sie über den Rahmen der dem Staatssekretär für Finanzen im § 3, Absatz 2, Punkt 3, des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 608 (Budgetprovisorium), eingeräumten, beziehungsweise im Artikel 7 und 8 des Finanzgesetzentwurfes für das Verwaltungsjahr 1919/20 vorgesehenen Befugnis hinausgeht, einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung, die nunmehr durch Einfügung des angeführten Zusatzes beantragt wird. Die neue Bestimmung wurde textlich nicht auf den konkreten Fall allein abgestellt, sondern allgemein gehalten, weil sich auch andere Fälle dieser Art im Zuge der Elektrifizierung der Staatsbahnen ergeben können.

000111
511800

Tafel zum Anhang I.

I. Anhang

Voranschlagsmäßige Überschüsse oder Abgänge der einzelnen Verwaltungszweige.

Kapitel	E t a t	Roh-		Voranschlagsmäßiger	
		Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Abgang
K r o n e n					
1	Oberste Volksorgane	9,653.400			9,653.400
2	Gerichte öffentlichen Rechts	669.200			669.200
3	Staatsrechnungshof	493.200			493.200
4	Staatsschuld Deutschösterreichs	211,545.670	30.100		211,515.570
5	Überweisungen	473,814.690			473,814.690
6	Pensionen Deutschösterreichs	11,000.000	2,800.000		8,200.000
7	Staatskanzlei	55,264.100	3,908.000		51,356.100
Inneres und Unterricht:					
8	Staatsamt für Inneres und Unterricht	3,850.080	2.500		3,847.580
9	Inneres	127,852.320	1,619.730		126,232.590
10	Unterricht	68,579.710	5,943.161		62,636.549
11	Kunst	3,380.889	276.736		3,104.153
12	Kultus	36,037.808	1,894.750		34,143.058
	Summe (Kapitel 8—12)	239,700.807	9,736.877		229,963.930
13	Justiz	36,027.420	2,227.836		33,799.584
Finanzen:					
14	Finanzverwaltung	41,658.129	1,896.674		39,761.455
15	Öffentliche Abgaben	17,146.100	1,860,158.890	1,843,012.790	
16	Monopole	916,734.820	1,281,687.400	364,952.580	
17	Staatsdruckerei und Münzwesen	27,257.400	48,795.500	21,538.100	
18	Kassenverwaltung	284,385.770	90,684.391		193,701.379
	Summe (Kapitel 14—18)	1,287,182.219	3,283,222.855	1,996,040.636	
Land- und Forstwirtschaft:					
19	Landwirtschaft	32,403.113	7,538.720		24,864.393
20	Forstwirtschaft	17,946.355	40,178.540	22,232.185	
	Summe (Kapitel 19 und 20)	50,349.468	47,717.260		2,632.208
Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten:					
21	Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten	7,439.583	44.400		7,395.183
22	Handel, Gewerbe und Industrie	20,835.883	3,250.318		17,585.565
23	Bergwesen	16,171.998	12,599.350		3,572.648
24	Bauten	73,821.811	727.030		73,094.781
	Summe (Kapitel 21—24)	118,269.275	16,621.098		101,648.177

000113

Fortsetzung und Schluß.

Kapitel	E t a t	Roh-		Voranschlagsmäßiger	
		Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Abgang
		K r o n e n			
25	Soziale Verwaltung	460,478.899	1,281.335		459,197.564
26	Außeres	32,981.135	1,524.000		31,457.135
27	Heerwesen	1,179,297.056	6,522.981		1,172,774.075
28	Volksernährung	16,651.700	26.000		16,625.700
	Verkehrswesen:				
29	Staatsamt für Verkehrswesen	7,067.600	122.330		6,945.270
30	Eisenbahnen	1,451,784.330	1,760,177.780	308,393.450	
31	Schifffahrt	844.110	466.640		377.470
32	Postverwaltung	355,232.996	411,325.388	56,092.392	
	Summe (Kapitel 29—32)	1,814,929.036	2,172,092.138	357,163.102	
33	Sozialisierungskommission	540.000			540.000
34	Kriegsmaßnahmen	7,675,832.700	399,105.500		7,276,727.200
	Summe (Kapitel 1—34)	13,674,679.975	5,946,815.980		7,727,863.995
35	Liquidationsanteil	3,198,731.922	347,813.434		2,850,918.488
	Gesamtsumme (Kapitel 1—35)	16,873,411.897	6,294,629.414		10,578,782,483

11000114

Anhang II.

Wirtschaftliche Ertragsvorausschläge der Monopole und Staatsbetriebe.

(Auf Grund des Staatsvorschlages 1919/20 unter Berücksichtigung des I., II. und III. Nachtrages.)

Der gegenwärtig auf dem System der Kameralistik beruhende Staatsvorschlag bringt lediglich die Geldeinnahmen und Geldeausgaben, nicht aber auch die Veränderungen in den Sach- und Vermögensbeständen und die Änderungen des Reinvermögens zum Ausdruck. Die Aufstellung einer kaufmännischen Vermögensrechnung (Inventur oder Bilanz) und einer Gewinn- und Verlustrechnung ist der Kameralistik fremd.

Dazu kommt, daß die in den Ressortkapiteln veranschlagten Ausgaben (Einnahmen) der einzelnen Verwaltungszweige und Betriebe nicht deren Gesamtausgaben (Einnahmen) umfassen, da ein nicht unbedeutender Teil der in den betreffenden Ressorts erwachsenden Ausgaben (Einnahmen) — dem Aufbau des Staatsvorschlages entsprechend — nicht im Etat dieser Ressorts, sondern in anderen Etats dargestellt wird (zum Beispiel Pensionen, Feuerungszuwendungen für das Personal, Neuregelung des Besoldungssystems durch Besoldungsübergangsgefetze, Münzverluste, Schuldendienst und anderes).

Infolge dieser Mängel des kameralistischen Systems, die besonders schwer bei den Monopolen und Staatsbetrieben in Erscheinung treten, kann der wirtschaftliche Enderfolg (Gewinn oder Verlust) und das Reinvermögen der Monopole und Staatsbetriebe aus dem Staatsvorschlag allein nicht ersehen werden und drücken die im Anhang I ermittelten voranschlagsmäßigen Überschüsse oder Abgänge nicht den wirtschaftlichen Ertragsvorschlag aus.

Im Sinne einer Resolution des Finanz- und Budgetausschusses¹⁾ ist geplant, sobald als möglich die Veranschlagung und Berechnung bei den Staatsbetrieben nicht wie bisher nach der kameralistischen Methode, sondern nach der kaufmännischen Doppik einzurichten. Erst dann werden sich völlig einwandfreie Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufstellen lassen. Bis zur Durchführung dieser Berechnungsänderungen, welche begreiflicherweise eine längere Vorbereitung erfordern, sind wir vorläufig bei Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolges der Staatsbetriebe nur auf die mangelhaften Beihilfe des kameralistischen Systems angewiesen.

Bereits im Staatsvorschlage 1919/20 und I. Nachtrag wurde zum ersten Male versucht, das voraussichtliche wirtschaftliche Endergebnis der Monopole und Staatsbetriebe — soweit überhaupt Unterlagen gewonnen werden konnten — zu schätzen²⁾. Diese Schätzungen bedürfen nunmehr einer Ergänzung mit Rücksicht auf die seither durch den II. und III. Nachtrag eingetretenen Änderungen der Ausgaben und Einnahmen.

Die folgende Tafel zeigt die ziffermäßige Entwicklung der wirtschaftlichen Ertragsvorausschläge der Monopole und Staatsbetriebe auf Grund der Ansätze des Staatsvorschlages 1919/20 samt I., II. und III. Nachtrag.

Nach dieser Tafel weisen die wirtschaftlichen Ertragsvorausschläge 1919/20 der Monopole einen Gesamtgewinn von 299.9 Millionen Kronen (hievon Tabak allein 235.2 Millionen Kronen), jene der

¹⁾ „Die Regierung wird aufgefordert, in späteren Staatsvorschlägen dafür Sorge zu tragen, daß staatliche Wirtschaftsbetriebe nicht lediglich mit ihren Einnahmen und Ausgaben im Staatsvorschlag aufscheinen; sondern daß hinsichtlich der Wirtschaftsbetriebe auch nach kaufmännischen Prinzipien, sonach im Wege des voraussichtlichen Bilanz-, Gewinn- und Verlustkontos, der Staatsvorschlag ergänzt wird. Gleichzeitig wäre der Rechenschaftsbericht mit dem Bilanz- und dem Gewinn- und Verlustkonto über das verfloßene Geschäftsjahr dem Hause zu unterbreiten.“ (667 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.)

²⁾ Siehe Finanzgesetzentwurf 1919/20, VI. Abschnitt (Seite 73 bis 75) und I. Nachtrag, Anhang II (Seite 69 bis 71).

Staatsbetriebe hingegen einen Verlust von 405·8 Millionen Kronen (hievon Staatsbahnen 247·5 Millionen Kronen, Post, Telegraph und Fernsprecher einschließlich Postsparkasse 167·2 Millionen Kronen) auf.

Gegenüber dem Staatsvoranschlag und I. Nachtrag haben sich laut III. Nachtrag die Ertragsvoranschläge von Tabak, Salz, Süßstoffe, Staatsbahnen, Post-, Telegraph und Fernsprecher (einschließlich Postsparkasse) und Staatsdruckerei mehr oder weniger gebessert, was den in diesen Betrieben durchgeführten Preis- und Tarifierhöhungen zu danken ist, deren volle Wirkung allerdings größtenteils durch die gleichzeitige Steigerung der Betriebsausgaben beeinträchtigt wurde.

Ein Vergleich der Endergebnisse der Ertragsvoranschläge laut vorliegendem III. Nachtrag mit jenem des Staatsvoranschlages 1919/20 und I. Nachtrages ergibt folgendes Bild:

	Staatsvoranschlag 1919/20	Staatsvoranschlag einschließlich I. Nachtrag	Staatsvoranschlag einschließlich I., II. und III. Nachtrag
	Gewinn oder Verlust in Millionen Kronen		
I. Monopole:			
Tabak	210·5	197·0	235·2
Salz	18·2	14·2	37·7
Süßstoffe	9·9	12·8	12·8
Staatslotterien	16·9	16·6	14·2
Summe I.	255·5	240·6	299·9
II. Staatsbetriebe:			
Forste und Domänen des Staates	2·9	2·8	1·7
Forste und Domänen des Religionsfonds	1·2	0·5	0·9
Montanbetriebe	1·0	1·8	3·3
Staatsbahnen	116·5	260·7	247·5
Bodensee-schiffahrt	0·6	0·6	0·6
Post, Telegraph und Fernsprecher (einschließlich Post- sparkasse)	165·2	263·6	167·2
Staatsdruckerei	0·4	4·0	12·8
Münzweien	0·7	1·1	0·8
Summe II.	581·9	527·1	405·8
Gesamtsumme I + II.	837·4	767·7	705·7

Siehe die nachfolgende Tafel.

000116

Tafel zum Anhang II.

Über-
über die Ertragsvoranschläge der
auf Grund des Staatsvoranschlages 1919/20

	Ausgaben			Einnahmen		
	im Betriebs- etat	in anderen Etats ¹⁾	Summe	im Betriebs- etat	in anderen Etats	Summe
in Millionen						
I. Monopole.						
Tabak	806·9	38·1	845·0	1.080·2	.	1.080·2
Salz	32·3	27·1	59·4	95·2	.	95·2
Süßstoffe	27·2	.	27·2	40·0	.	40·0
Staatslotterien	50·3	1·7	52·0	66·2	.	66·2
Summe I	916·7	66·9	983·6	1.281·6	.	1.281·6
II. Staatsbetriebe.						
Forste und Domänen des Staates	14·3	19·2	33·5	35·2	.	35·2
Forste und Domänen des Religions- fondes	2·6	3·3	5·9	5·0	.	5·0
Montanbetriebe	15·5	3·4	18·9	12·2	.	12·2
Staatsbahnen	797·0	1.143·0	1.940·0	1.757·9	0·7	1.758·6
Bodensee-Dampfschiffahrt	0·8	.	0·8	0·2	.	0·2
Post, Telegraph und Fernsprecher (ein- schließlich der deutschösterreichischen Gebarung der Postsparkasse)	355·1	271·4	626·5	411·3	³⁾ 4·3	415·6
Staatsdruckerei	25·6	8·3	33·9	46·7	.	46·7
Münzwesen	1·6	1·2	2·8	2·0	.	2·0
Summe II	1.212·5	1.449·8	2.662·3	2.270·5	5·0	2.275·5
Gesamtsumme I und II	2.129·2	1.516·7	3.645·9	3.552·1	5·0	3.557·1

¹⁾ Hauptsächlich Feuerungszuwendungen an das Personal (Kriegsmaßnahmen).

²⁾ Unverbindliche Schätzungen.

³⁾ Verlässliche Schätzungen über das Vermögen und die Vermögensänderungen liegen nicht vor.

⁴⁾ Einnahmeverlust aus Postfreiheit der nicht staatlichen Organe.

⁵⁾ Dem Verluste der Staatsbahnen stehen die auf Staatsbahnlagen einzubehaltenden Eisenbahnverkehrssteuern gegenüber, die unter den öffentlichen Abgaben (Kapitel 15, Titel 4, § 4) veranschlagt sind.

000117

Nicht

Monopole und Staatsbetriebe

unter Berücksichtigung des I., II. und III. Nachtrages.

Gebarung		Schulden- dienst	Vermögen		Vermögens-		Vorausichtlicher	
Überschuß	Abgang		anfänglich	schließlich	Mehrung	Minderung	Gewinn ²⁾	Verlust ²⁾
K r o n e n								
235·2			³⁾	³⁾	³⁾	³⁾	235·2	
35·8			81·4	83·3	1·9		37·7	
12·8			1·4	1·4			12·8	
14·2							14·2	
298·0			82·8	84·7	1·9		299·9	
1·7			649·3	³⁾	³⁾	³⁾	1·7	
	0·9		86·4	³⁾	³⁾	³⁾		0·9
	6·7		2·9	6·3	3·4			3·3
	181·4	66·1	³⁾	³⁾	³⁾	³⁾		³⁾ 247·5
	0·6		5·0	5·0				0·6
	210·9		146·6	190·3	43·7			167·2
12·8			24·5	24·5			12·8	
	0·8							0·8
14·5	401·3	66·1	914·7	226·1	47·1		14·5	420·3
312·5	401·3	66·1	997·5	310·8	49·0		314·4	420·3

Gesamtverlust 105·9

000118

Anhang III.

Liquidation.

Im Teilhefte XX „Liquidation“ des Staatsvoranschlagsentwurfes 1919/20 wurden die aus der Liquidierung der Verpflichtungen und Rechte des früheren Alt-Österreich sich ergebenden gesamten Liquidationsausgaben mit 4.917,104.257 K und die gesamten Liquidationseinnahmen mit 278,424.308 „ veranschlagt. Da damals die Friedensbestimmungen und die durch sie festgesetzte Art der Aufteilung der Liquidationsausgaben (Einnahmen) auf die einzelnen Nachfolgestaaten noch nicht bekannt waren, wurde im Staatsvoranschlag 1919/20 angenommen, daß von der Gesamtsumme dieser Liquidationsausgaben (Einnahmen) — entsprechend dem Verhältnisse der Bevölkerung der Republik Österreich zu jener des früheren Alt-Österreich — nur eine 24prozentige Quote auf die Republik Österreich entfallen würde; dementsprechend wurde im österreichischen Staatsvoranschlag 1919/20 unter Gruppe XX (Kapitel 35) nur eine 24 prozentige Quote dieser Liquidationsausgaben (Einnahmen) einbezogen, und zwar:

	Staatsausgaben	Staatseinnahmen
Als Beitrag zu den „Liquidationsausgaben“	1.180,105.022 K	
und als Anteil an den „Liquidationseinnahmen“ mit		66,821.834 K

Seit Aufstellung des Staatsvoranschlages sind bis Mitte November 1919 nachträglich Liquidationsgebarungen neu hinzugekommen, die die Republik Österreich treffen und im I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag veranschlagt wurden, wie folgt:

Liquidationsausgaben	905,813.000 K
Liquidationseinnahmen	—

Laut I. Nachtrag erscheint daher der auf die Republik Österreich entfallende Beitrag zu den Liquidationsausgaben mit	2.085,918.022 K,
der Anteil an den Liquidationseinnahmen mit	66,821.834 „

Seit Mitte November sind nunmehr nachträglich wieder Liquidationsgebarungen neu hinzugekommen, die die Republik Österreich treffen und nach dem gegenwärtigen Stande für die Zeit bis zum 30. Juni 1920 veranschlagt sind, wie folgt:

Liquidationsausgaben laut II. Nachtrag	318,600.000 K
Liquidationsausgaben laut III. Nachtrag	794,213.883 „
Liquidationseinnahmen laut II. Nachtrag	—
Liquidationseinnahmen laut III. Nachtrag	280,991.615 „

Die Gesamtsumme der Liquidationsgebarungen, die nach den Ansätzen im Staatsvoranschlage 1919/20, einschließlich des I., II. und III. Nachtrages, auf die Republik Österreich entfallen würde, ist daher veranschlagt, wie folgt:

Beitrag zu den Liquidationsausgaben	3.198,731.905 K.
Anteil an den Liquidationseinnahmen	347,813.449 K.

Die Aufteilung aller obigen Beträge auf die einzelnen Ansätze der Liquidationsausgaben (Einnahmen) ist aus den folgenden Tafeln zu entnehmen und zwar in den

Spalten 1 bis 3 die Beträge des Staatsvoranschlages einschließlich des I. Nachtrages,
 " 4 " 6 die Beträge des II. Nachtrages,
 " 7 " 9 die Beträge des III. Nachtrages,
 " 10 " 12 die Summe der Beträge des Staatsvoranschlages einschließlich des I., II. und III. Nachtrages.

Im allgemeinen ist zu dieser Darstellung der Liquidationsausgaben (Einnahmen) folgendes zu bemerken:

Schon beim I. Nachtrag wurden die Liquidationsgebühren, die sich auf Grund österreichischer Verfügungen ergeben haben, und daher vorläufig, vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit den anderen Nationalstaaten, die Republik Österreich allein belasten, mit ihren vollen Beträgen eingestellt; auch im II. und III. Nachtrag wurden auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, mit welchem die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation als eine innere österreichische Angelegenheit erklärt wurde, die seit Aufstellung des Staatsvoranschlages nachträglich neu hinzugekommenen Liquidationsausgaben (Einnahmen) für den laufenden Dienst mit jenen vollen Beträgen veranschlagt, welche vorläufig — vorbehaltlich der künftigen Vereinbarungen mit den Nationalstaaten und Entscheidungen der Reparationskommission und vorbehaltlich unseres hiernach sich ergebenden Anspruches auf Rückerlag der Mehrausgaben — von der Republik Österreich veranschlagt, beziehungsweise vereinnahmt werden.

Aus dieser budgetmäßigen Darstellung der Liquidationsausgaben (Einnahmen) können irgendwelche Schlussfolgerungen über die feinerzeitige Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten nicht abgeleitet werden.

Im besonderen werden die Ansätze der Liquidationsausgaben (Einnahmen) für den III. Nachtrag (Spalten 7 bis 9 der folgenden Tafeln) erläutert, wie folgt:

Zu Kapitel A — Staatsschuld (Alt-)Österreichs:

Keine Veränderungen gegenüber dem I. Nachtrag.

Zu Kapitel B — Liquidation der Staatsbahnen:

Keine Veränderungen gegenüber dem I. Nachtrag.

Zu Kapitel C — Zivilpensionen (Alt-)Österreichs:

Aus Anlaß der außerordentlichen Teuerungsverhältnisse wurden jenen Staatsangestellten und deren Hinterbliebenen, die ihren letzten Dienort im Gebiete der Republik Österreich hatten und in einer zu dieser gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren und es geblieben sind, durch die im folgenden berufenen Verfügungen der österreichischen Regierung Erhöhungen der Ruhegehälter sowie Teuerungszulagen, außerordentliche Geldzubußen, gleitende Zulagen und einmalige Ausschüßen bewilligt. Das Erfordernis für diese Aufbesserungen wird vorläufig bis zur Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten und vorbehaltlich des Anspruches auf Rückerlag der geleisteten Mehrbeträge durch die übrigen Nationalstaaten mit den vollen Beträgen im vorliegenden III. Nachtrag (Seite , Spalten 7 bis 9) vorgegeben. Die einzelnen Maßnahmen und deren Kostenansätze werden erläutert, wie folgt:

Titel 1 — Pensionen. Regelung der Ruhe- und Versorgungsgewinne der österreichischen Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Hinterbliebenenversorgungsnovelle und des Pensionistengesetzes.¹⁾ Gesamterfordernis für das erste Halbjahr 1920: 70.000.000 K, hievon entfallen 6.000.000 K auf Kapitel 6 und der Rest von 64.000.000 K auf Liquidation,²⁾ der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	38.000.000 K
Staatsbahnangestellte	26.000.000 "
	<hr/>
Titel 1 (Summe)	64.000.000 K

¹⁾ Gesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131 und 132.

²⁾ Entsprechend dem bei Aufstellung des Staatsvoranschlages beobachteten Grundsatz, daß von den Pensionsbezügen (Stamm- und Nebenbezüge) die auf die aktive Dienstzeit bis 31. Oktober 1918 entfallende Quote als Liquidationsausgabe und nur die auf die aktive Dienstzeit ab 1. November 1918 entfallende Quote als rein deutsch-österreichische Ausgabe anzusehen ist. Dieser Grundsatz ist zwar durch Artikel 216 des Friedensvertrages überholt worden, wird aber beim vorliegenden Nachtrag im Interesse der Einheitlichkeit der Darstellung noch beibehalten.

Titel 2 — Aushilfen. Ab 1. Jänner 1920 erhalten die im § 10 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, genannten Pensionisten an Stelle der Aushilfen abbausfähige Teuerungszulagen (vergleiche unten Titel 2 a; das sich hiedurch ergebende Mindererfordernis an Aushilfen beziffert sich für das erste Halbjahr 1920 mit rund — 18,000.000 K; hiervon entfallen — 5,000.000 K auf Kapitel 34, Titel 9, § 4 und der Rest von — 13,000.000 K auf Liquidation,¹⁾ der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	8,700.000 K
Staatsbahnangestellte	4,300.000 „
Titel 2 (Summe)	13,000.000 K

Titel 2 a — Teuerungszulagen.²⁾ Aufwand für das erste Halbjahr 1920 55,000.000 K; hiervon entfallen auf Kapitel 34, Titel 9, § 9 a 5,000.000 K und auf Liquidation¹⁾ 50,000.000 K, die sich wie folgt verteilen:

Staatsangestellte	30,000.000 K
Staatsbahnangestellte	20,000.000 „
Titel 2 a (Summe)	50,000.000 K

Titel 3 a — Außerordentliche Geldzubußen im Jänner 1920.³⁾ Gesamtausgabe: 17,000.000 K, hiervon entfallen 1,500.000 K auf Kapitel 34, Titel 9, § 5 a, und der Rest von 15,500.000 K auf Liquidation,¹⁾ der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	9,500.000 K
Staatsbahnangestellte	6,000.000 „
Titel 3 a (Summe)	15,500.000 K

Titel 3 b — Gleitende Zulagen.⁴⁾ Gesamtaufwand für das 1. Halbjahr 1920: 75,000.000 K, hiervon entfallen 6,250.000 K auf Kapitel 34, Titel 9, § 5 b, und 68,750.000 K auf Liquidation,¹⁾ die sich wie folgt verteilen:

Staatsangestellte	41,250.000 K
Staatsbahnangestellte	27,500.000 „
Titel 3 b (Summe)	68,750.000 K

Titel 3 c — Einmalige, nicht wiederkehrende Aushilfe im März 1920.⁵⁾ Gesamtaufwand: 25,000.000 K, hiervon entfallen 2,050.000 K auf Kapitel 34, Titel 9, § 5, und der Rest von 22,950.000 K auf Liquidation,¹⁾ der sich wie folgt verteilt:

Staatsangestellte	13,750.000 K
Staatsbahnangestellte	9,200.000 „
Titel 3 c (Summe)	22,950.000 K

Zu Kapitel D — Gemeinsame Angelegenheiten:

Titel 1 — Kabinettskanzlei: Mehraufwand an Versorgungsgenüssen für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 nach dem neuen Pensionistengesetz⁶⁾ (185.000 K, hiervon außerordentliche Ausgaben 57.000 K für Teuerungszulagen und gleitende Zulagen).

Titel 2 — Liquidierendes Ministerium des Außern: Im Staatsvoranschlag 1919/20 war nur der Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 vorgesehen; nunmehr ist im

¹⁾ Entsprechend dem bei Aufstellung des Staatsvoranschlages beobachteten Grundsatz, daß von den Pensionsbezügen (Stamm- und Nebenbezüge) die auf die aktive Dienstzeit bis 31. Oktober 1918 entfallende Quote als Liquidationsausgabe und nur die auf die aktive Dienstzeit ab 1. November 1918 entfallende Quote als rein deutsch-österreichische Ausgabe anzusehen ist. Dieser Grundsatz ist zwar durch Artikel 216 des Friedensvertrages überholt worden, wird aber beim vorliegenden Nachtrag im Interesse der Einheitlichkeit der Darstellung noch beibehalten.

²⁾ § 10 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

³⁾ Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920, Z. 2037, und des Staatsamtes für Verkehrs-
wesen vom 14. Jänner 1920, Z. 991.

⁴⁾ § 12 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

⁵⁾ § 4 des Gesetzes vom 3. März 1920, St. G. Bl. Nr. 106.

⁶⁾ Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

III. Nachtrag auch der Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 vorzuziehen, und zwar:

Persönliche Ausgaben:	Im Inland	Im Ausland		Zusammen
		K r o n e n		
Beihilfen im Ausmaße nach dem Befordungsübergangsgesetze für österreichische Zivilstaatsangestellte ¹⁾ ab 1. Jänner 1920 und sonstige Personalausgaben	395.378	391.814		787.192
Aufbesserungen (Ergänzungszulagen) nach Maßgabe des Nachtrages ²⁾ zum erwähnten Befordungsübergangsgesetze ab 1. März 1920	135.122	48.463		183.585
Sachliche Ausgaben	698.000	600.015		1.298.015
Summe	1.228.500	1.040.292		2.268.792

Die Personalausgaben wurden auf Grund eines Personalstandes ermittelt, der gegenüber dem für Juli bis Dezember 1919 zugrunde gelegten Stande auf rund ein Drittel vermindert erscheint. Ein weiterer Abbau wurde dadurch vorgesehen, daß für 17 Funktionäre nur eine ein- oder zweimonatliche Tangente ihrer Bezüge veranschlagt wurde.

Für laufende sachliche Ausgaben sind verhältnismäßig hohe Beträge zwecks Beschleunigung der rechtlichen Liquidierung der auswärtigen Vertretungen (Reise- und Transportausgaben und andere) erforderlich.

Zur Deckung des Kursverlustes bei Erwerbung der erforderlichen Auslandsvaluten wird bei Liquidationskapitel E, Titel 7, „Münzverlust“, mit 20 Millionen Kronen vorgesorgt.

Titel 3 — Liquidierendes Kriegsministerium:

Der Aufwand für das liquidierende Kriegsministerium (§§ 1 bis 3) war im Staatsvoranschlag 1919/20 nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 vorgesehen; nunmehr ist im III. Nachtrag auch der Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 zu veranschlagen.

§ 1 — Heer: Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920, und zwar:

Persönliche Ausgaben:	Beim liquidierenden Kriegsministerium und seinen Hilfsorganen	Bei den unterstehenden Stellen	Zusammen
Beihilfen im Ausmaße nach dem Militärbefordungsübergangsgesetze ³⁾ ab 1. Jänner 1920 und sonstige persönliche Ausgaben	20.420.359	7.868.485	28.288.844
Ergänzungszulagen nach Maßgabe des Nachtrages ⁴⁾ zum Befordungsübergangsgesetze ab 1. März 1920	4.984.000	1.662.000	6.646.000
Sachliche Ausgaben	5.954.000	1.644.700	7.598.700
Summe	31.358.359	11.175.185	42.533.544

Davon ab die im II. Nachtrage zum Staatsvoranschlag für 1919/20 bereits enthaltenen⁵⁾ 5.000.000

Verbleiben für den III. Nachtrag 37.533.544

¹⁾ Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570.

²⁾ Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134.

³⁾ Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603.

⁴⁾ Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und Kabinettsbeschluß vom 15. März 1920.

⁵⁾ Seite 89, Spalten 4 bis 6.

Der Abbau des Personals (Stand vom 1. Februar 1920) beträgt beim liquidierenden Kriegsministerium und seinen Hilfsorganen rund die Hälfte und bei den liquidierenden Militärkommandos rund neun Zehntel des Standes vom 1. Mai 1919. Ein weiterer Abbau für Jänner bis Juni 1920 ist durch einen 25prozentigen Pauschalabstrich von den Bezügen berücksichtigt.

Die laufenden sachlichen Ausgaben sind unter Bedachtnahme auf den Abbau einerseits und auf die bedeutenden Preissteigerungen andererseits veranschlagt. Neu vorgezogen wurden Frachtausgaben für Kriegsmaterialtransporte nach Italien auf Grund der Waffenstillstandsbedingungen (3,340.000 K).

§ 2 — Marine: Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920, und zwar:

Persönliche Ausgaben:

Beihilfen im Ausmaße nach dem Militärbesoldungsübergangsgesetz ¹⁾ ab 1. Jänner 1920 und sonstige persönliche Ausgaben	988.470 K
Ergänzungszulagen nach Maßgabe des Nachtrages ²⁾ zum Besoldungsübergangsgesetz ab 1. März 1920	150.400 "
Sonstige laufende (sachliche) Ausgaben	79.640 "
Summe	1,218.510 K

Die persönlichen Ausgaben wurden nach dem Personalstande vom 1. März 1920 veranschlagt, der gegenüber dem für Juli bis Dezember 1919 zugrunde gelegten Stande um mehr als die Hälfte niedriger ist. Einer weiteren Verminderung des Personals bis Ende Juni 1920 ist durch einen 20prozentigen Pauschalabstrich bei den Bezügen Rechnung getragen.

Der Ansat für die sonstigen laufenden (sachlichen) Ausgaben wurde unter Berücksichtigung des Abbaues sowie der Lenerungsverhältnisse ermittelt.

§ 3 — Heeres- und Marinelieferungen: Zur Bestreitung von Kontozahlungen auf liquide Forderungen der Heeres-(Marine-)Lieferanten sind für Österreich in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 520 Millionen Kronen erforderlich. Davon ab — 300 " " "

die schon im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1919/20 enthalten³⁾ sind; verbleiben 220 Millionen Kronen zur Einbeziehung in den III. Nachtrag.

§ 3 a — Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden: Aufwand für Februar bis einschließlich Juni 1920: 75 Millionen Kronen zur Austragung von Ansprüchen österreichischer Staatsangehöriger aus Kriegsleistungen und Einquartierungen, die aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen eine besondere Berücksichtigung erheischen und vorläufig — vorbehaltlich des Anspruches auf Rückerstattung seitens der übrigen Nationalstaaten — aus unseren Mitteln befriedigt werden.

§ 4 — Heeres- und Marinepensionen: Diese waren im Staatsvoranschlag 1919/20 ausnahmsweise schon für den ganzen Zeitraum 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 vorgezogen. Seither sind neu hinzugekommen:

Ordentliche Mehrausgaben: Ab 1. Jänner 1920 infolge des neuen Pensionistengesetzes⁴⁾ (16,622.000 K).

Außerordentliche Mehrausgaben: An Heeres- und Marinepensionsparteien deutscher Nationalität, deren Versorgungsgenüsse in Österreich in Vorschreibung stehen, wurden im zweiten Halbjahr 1919 Lenerungsaushilfen und einmalige Zuschüsse im Gesamtbetrage von 4,310.000 K ausgezahlt. Davon ab die im II. Nachtrag für 1919/20⁵⁾ bereits vorgezogenen 3,200.000 " ; verbleiben außerordentliche Mehrausgaben für den III. Nachtrag 1,110.000 K.

¹⁾ Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603.

²⁾ Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und Kabinettsbeschluss vom 15. März 1920.

³⁾ Seite 89, Spalten 4 bis 6.

⁴⁾ Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

Titel 4 — Liquidierendes Gemeinsames Finanzministerium:

Die Vorsorgen für diese Stelle waren im Staatsvoranschlag nur für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1919 berücksichtigt; nunmehr muß im III. Nachtrag auch für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 vorgesehen werden. Von den im III. Nachtrag vorgesehenen

	18,616.697 K
entfallen auf den sogenannten Verwaltungsetat	1,082.297 K
und auf den Pensionsetat	17,534.400 "

Verwaltungsetat: Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920, und zwar:

Persönliche Ausgaben:

Beihilfen im Ausmaße nach dem Befoldungsübergangsgesetze für österreichische Zivilstaatsangestellte¹⁾ ab 1. Jänner 1920 und sonstige Personalausgaben

	641.057 K
Aufbesserungen (Ergänzungszulagen) nach Maßgabe des Nachtrages ²⁾ zum erwähnten Befoldungsübergangsgesetze ab 1. März 1920	325.740 "

Laufende sachliche Ausgaben	115.500 "
-----------------------------	-----------

Summe	1,082.297 K
-------	-------------

Dem Ansätze für die persönlichen Bezüge wurde der wirkliche Personalstand am 1. Februar 1920 zugrunde gelegt, der gegenüber jenem, nach welchem der Personalaufwand für Juli bis Dezember 1919 berechnet wurde, um ungefähr 30 Prozent niedriger ist.

Pensionsetat: Der Aufwand für den Pensionsetat in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920, der vorläufig aus österreichischen Mitteln — vorbehaltlich des Anspruches auf Refundierung — bezahlt wird, soweit nicht schon anderweitige provisorische Vereinbarungen mit einzelnen Nationalstaaten vorliegen, ist mit zusammen

	17,534.400 K
veranschlagt; hiervon entfallen auf ordentliche Ausgaben	10,330.400 "

für normalmäßige Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920, worin auch der Mehraufwand, der sich hier aus dem neuen Pensionistengesetze³⁾ ergibt, berücksichtigt ist, und der Rest von

	7,204.000 "
--	-------------

auf außerordentliche Teuerungszuwendungen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

Titel 5 — Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rechnungshof: Auch für diesen Hof wurde im Staatsvoranschlag 1919/20 der Aufwand nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 vorgesehen. Nunmehr ist im III. Nachtrag auch der Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 vorzusehen, und zwar:

Personalausgaben:

Beihilfen im Ausmaße nach dem Befoldungsübergangsgesetze für österreichische Zivilstaatsangestellte¹⁾ ab 1. Jänner 1920 und sonstige persönliche Ausgaben

	274.123 K
Aufbesserungen (Ergänzungszulagen) nach Maßgabe des Nachtrages ²⁾ zum erwähnten Befoldungsübergangsgesetze ab 1. März 1920	87.379 "

Laufende sachliche Ausgaben	56.332 "
-----------------------------	----------

Summe	417.834 K
-------	-----------

Die Personalausgaben wurden auf Grund des tatsächlichen Personalstandes vom 1. März 1920 ermittelt, welcher gegenüber dem für Juli bis Dezember 1919 zugrunde gelegten Stande um mehr als die Hälfte niedriger ist.

Zu Kapitel E — Verschiedene Liquidationsausgaben:

Titel 1 — Liquidierende Zentralstellen Österreichs:

§ 1 — Liquidierender Oberster Rechnungshof: Im Staatsvoranschlag 1919/20 waren nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 Vorsorgen getroffen. Nunmehr ist

¹⁾ Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570.

²⁾ Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134.

³⁾ Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132.

im III. Nachtrag auch der Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 vorzusehen, und zwar:

Persönliche Ausgaben:

Bezüge nach dem Besoldungsübergangsgesetze ¹⁾ ab 1. Jänner 1920 und dem Nachtrage hiezu ab 1. März 1920 sowie sonstige Personalausgaben	325.467 K
Laufende sachliche Ausgaben	31.550 „
Summe	357.017 K.

Der hier berücksichtigte Personalstand ist nahezu um die Hälfte niedriger, als der bei der Veranschlagung für Juli bis Dezember 1919 zugrunde gelegte Stand.

§ 2 — Liquidierendes Ministerium für Landesverteidigung: Im Staatsvoranschlag 1919/20 waren die Ausgaben nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 veranschlagt. Nunmehr wird im III. Nachtrag der Aufwand für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 vorgeesehen, und zwar:

Persönliche Ausgaben:

Beihilfen (Bezüge) im Ausmaße nach den Besoldungsübergangsgesetzen ^{1), 2)} ab 1. Jänner 1920 und sonstige persönliche Ausgaben	4.370.617 K
Ergänzungszulagen (Erhöhung der Bezüge) nach Maßgabe des Nachtrages ³⁾ zum Besoldungsübergangsgesetz ab 1. März 1920	1.648.000 „
Laufende sachliche Ausgaben	415.872 „
Summe	6.434.489 K

Die persönlichen Ausgaben sind auf Grund des Personalstandes vom 1. Februar 1920 erstellt, der gegenüber dem für Juli bis Dezember 1919 zugrunde gelegten Stande einen Abbau um mehr als drei Viertel aufweist. Eine weitere Personalverminderung bis Ende Juni 1920 ist durch einen Pauschalabstrich von den persönlichen Bezügen (— 456.000 K) vorgeesehen.

Die Ansätze bei den laufenden sachlichen Ausgaben wurden nach den durchschnittlichen Erfolgswerten in der letzten Zeit unter Berücksichtigung des Abbaues einerseits und der stetigen Preissteigerungen andererseits ermittelt.

Titel 4 — Sachdemobilisierung. Im Teilheft XX zum Staatsvoranschlagsentwurfe für das Verwaltungsjahr 1919/20 waren die Geburgen der liquidierenden Kriegsbetriebe und der Liquidation der Kriegsgüter nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 veranschlagt, und zwar für die liquidierenden Kriegsbetriebe Gesamtausgaben 160.000.000 K, Gesamteinnahmen 20.000.000 K, für die Liquidation der Kriegsgüter Gesamtausgaben 80.000.000 K, Gesamteinnahmen 220.000.000 K, von welchen Ansätzen — entsprechend der damaligen Auffassung der Liquidation als gemeinschaftliche Angelegenheit aller Nationalstaaten — nur eine 24prozentige Quote im österreichischen Staatsvoranschlag berücksichtigt wurde (siehe 2. und 3. Spalte, Seite 88 und 94).

Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 wird nunmehr im III. Nachtrage voranschlagsmäßig vorgesorgt, und zwar

§ 1 — Liquidierende Kriegsbetriebe:

Ausgaben	213.750.000 K
Einnahmen	80.550.000 „

§ 2 — Liquidation der Kriegsgüter.

Ausgaben	40.000.000 K
Einnahmen	200.000.000 „

Im Gegensatz zum Voranschlag, in welchem — wie früher erwähnt — die Tangente für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 nur mit der 24prozentigen Quote unter Kapitel 35 berücksichtigt war, ist die Tangente für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 zur Gänze (100 Prozent)

¹⁾ Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570.

²⁾ Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603.

³⁾ Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und Kabinettsbeschluss vom 15. März 1920.

in den III. Nachtrag (siehe 7. bis 9. Spalte, Seite 89 und 95) eingestellt, da gemäß dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 575, die bis dahin zwischenstaatlich besorgte Liquidierung auf österreichischem Gebiete eine innerösterreichische Angelegenheit darstellt und die Liquidationsgebarungen demnach — unbeschadet eines allfälligen Anspruches Ungarns — als rein österreichische Gebarungen zu gelten haben.

Bei den liquidierenden Kriegsbetrieben (§ 1) weisen die Gesamtausgaben in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 gegenüber jenen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 eine Erhöhung um 537 Millionen Kronen (Erhöhung der Personal- und Materialkosten), die Einnahmen eine nur langsame Steigerung um 605 Millionen Kronen (infolge der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse) auf. Der Nettoabgang der liquidierenden Kriegsbetriebe in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 ist mit 133,200.000 K veranschlagt.

Bei der Liquidation der Kriegsgüter (§ 2) sind die Gesamtausgaben in der Zeit von 1. Jänner bis 30. Juni 1920 gegenüber jenen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 um 40 Millionen Kronen, die Gesamteinnahmen um 20 Millionen Kronen niedriger veranschlagt. Der Nettogewinn aus der Liquidation der Kriegsgüter in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 ist mit 160 Millionen Kronen veranschlagt. Außerdem ist im III. Nachtrag unter Einnahmepapitel 34, Titel 1, aus der Kriegsgüterverwertung in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 ein Mehrgewinn von 300 Millionen Kronen veranschlagt (siehe Erläuterungen Seite 54).

Titel 7 — Münzverlust: Zur Deckung von Kursverlusten beim Ankauf der für Zwecke der Liquidierung des ehemaligen Ministeriums des Äußern erforderlichen Valuten werden 20 Millionen Kronen eingestellt.

Die ziffernmäßige Darstellung der gesamten Liquidationsgebarung (Staatsvoranschlagsentwurf einschließlich I. Nachtrag, II. und III. Nachtrag, Summen) ist aus den nachfolgenden Tafeln ersichtlich.

(The following table content is extremely faint and largely illegible due to the quality of the scan. It appears to be a summary table of liquidation figures.)

Kapitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag: Österreichische Quote		
				Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
				1	2	3
			XX. Liquidation.			
A			Staatsschuld (Alt-)Österreichs:			
	1		Staatsschulden vor 1867:			
		1	Verzinsung (abzüglich des Jahresbeitrages des vor- maligen ungarischen Staates)	47,188.683		47,188.683
		2	Tilgung	480		480
			Titel 1 (Summe)	47,189.163		47,189.163
	2		Staatsschulden 1867 bis 1914:			
		1	Verzinsung	100,789.285	157,400.000	258,189.285
		2	Tilgung	27,501.526	18,600.000	46,101.526
			Titel 2 (Summe)	128,290.811	176,000.000	304,290.811
	3		Kriegsschulden 1914 bis 1918:			
		1	Verzinsung	849,329.400	224,390.400	1.073,719.800
		2	Tilgung	6,541.819	90,692.000	97,233.819
			Titel 3 (Summe)	855,871.219	315,082.400	1.170,953.619
	4		Verwaltungsausgaben	8,914.136	19,832.800	28,746.936
			Titel 4 (Summe)	8,914.136	19,832.800	28,746.936
			Kapitel A (Summe)	1) 1.040,265.329	1) 510,915.200	1) 1.551,180.529

1) Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.

000127

II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe			Kapitel	Titel	Paragraph
Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe			
K r o n e n											
4	5	6	7	8	9	10	11	12			
						47,188.683		47,188.683	A	1	1
						480		480			2
						47,189.163		47,189.163			
						100,789.285	157,400.000	258,189.285		2	1
						27,501.526	18,600.000	46,101.526			2
						128,290.811	176,000.000	304,290.811			
						849,329.400	224,390.400	1,073,719.800		3	1
						6,541.819	90,692.000	97,233.819			2
						855,871.219	315,082.400	1,170,953.619			
						8,914.136	19,832.800	28,746.936		4	
						8,914.136	19,832.800	28,746.936			
						1) 1,040,265.329	1) 510,915.200	1) 1,551,180.529			

000128

Kapitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag: Österreichische Quote		
				Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
				1	2	3
B			Liquidation der Staatsbahnen:			
	1		Eisenbahnressortschulden (Alt-)Österreichs	8.077.090		8.077.090
	2		Betriebsabgang der Wiener Stadtbahn		1.440.000	1.440.000
	3		Haftpflicht	132.000		132.000
	4		Unfallversicherung	2.556.000		2.556.000
	5		Wohlfahrtsseinrichtungen	111.360		111.360
			Kapitel B (Summe)	¹⁾ 10.876.450	¹⁾ 1.440.000	¹⁾ 12.316.450
C			Zivilpensionen (Alt-)Österreichs:			
	1		Pensionen:			
	1		Staatsangestellte	38.400.000		38.400.000
	2		Staatsbahnangestellte	9.696.000		9.696.000
			Titel 1 (Summe)	¹⁾ 48.096.000		¹⁾ 48.096.000
	2		Aushilfen:			
	1		Staatsangestellte		19.309.300	19.309.300
	2		Staatsbahnangestellte		9.603.700	9.603.700
			Titel 2 (Summe)		¹⁾ 28.913.000	¹⁾ 28.913.000
	2a		Teuerungszulagen:			
	1		Staatsangestellte			
	2		Staatsbahnangestellte			
			Titel 2a (Summe)			
	3		Einmalige Zuschüsse:			
	1		Staatsangestellte		5.025.000	5.025.000
	2		Staatsbahnangestellte		4.125.000	4.125.000
			Titel 3 (Summe)		²⁾ 9.150.000	²⁾ 9.150.000
	3a		Außerordentliche Geldzubeußen:			
	1		Staatsangestellte		5.025.000	5.025.000
	2		Staatsbahnangestellte		4.125.000	4.125.000
			Titel 3a (Summe)		²⁾ 9.150.000	²⁾ 9.150.000
	3b		Gleitende Zulage:			
	1		Staatsangestellte			
	2		Staatsbahnangestellte			
			Titel 3b (Summe)			
	3c		Einmalige Aushilfe:			
	1		Staatsangestellte			
	2		Staatsbahnangestellte			
			Titel 3c (Summe)			
	4		Übernahme von Abzügen durch den Staat:			
	1		Staatsangestellte		2.160.000	2.160.000
	2		Staatsbahnangestellte		600.000	600.000
			Titel 4 (Summe)		¹⁾ 2.760.000	¹⁾ 2.760.000
			Kapitel C (Summe)	48.096.000	49.973.000	98.069.000

¹⁾ Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.²⁾ Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1919.³⁾ Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

000129

II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe			Kapitel	Titel	Paragraph
Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe			
K r o n e n											
4	5	6	7	8	9	10	11	12			
						8,077.090		8,077.090	B	1	
							1,440.000	1,440.000		2	
						132.000		132.000		3	
						2,556.000		2,556.000		4	
						111.360		111.360		5	
						¹⁾ 10,876.450	¹⁾ 1,440.000	¹⁾ 12,316.450			
			38,000.000		38,000.000	76,400.000		76,400.000	C	1	1
			26,000.000		26,000.000	35,696.000		35,696.000			2
			²⁾ 64,000.000		²⁾ 64,000.000	¹⁾ 112,096.000		¹⁾ 112,096.000			
				8,700.000	8,700.000		10,609.300	10,609.300		2	1
				4,300.000	4,300.000		5,303.700	5,303.700			2
				²⁾ 13,000.000	²⁾ 13,000.000		¹⁾ 15,913.000	¹⁾ 15,913.000			
				30,000.000	30,000.000		30,000.000	30,000.000		2a	1
				20,000.000	20,000.000		20,000.000	20,000.000			2
				²⁾ 50,000.000	²⁾ 50,000.000		¹⁾ 50,000.000	¹⁾ 50,000.000			
	6,400.000	6,400.000					11,425.000	11,425.000		3	1
	4,000.000	4,000.000					8,125.000	8,125.000			2
	10,400.000	10,400.000					¹⁾ 19,550.000	¹⁾ 19,550.000			
				9,500.000	9,500.000		14,525.000	14,525.000		3a	1
				6,000.000	6,000.000		10,125.000	10,125.000			2
				²⁾ 15,500.000	²⁾ 15,500.000		¹⁾ 24,650.000	¹⁾ 24,650.000			
				41,250.000	41,250.000		41,250.000	41,250.000		3b	1
				27,500.000	27,500.000		27,500.000	27,500.000			2
				²⁾ 68,750.000	²⁾ 68,750.000		¹⁾ 68,750.000	¹⁾ 68,750.000			
				13,750.000	13,750.000		13,750.000	13,750.000		3c	1
				9,200.000	9,200.000		9,200.000	9,200.000			2
				²⁾ 22,950.000	²⁾ 22,950.000		¹⁾ 22,950.000	¹⁾ 22,950.000			
							2,160.000	2,160.000		4	1
							600.000	600.000			2
							¹⁾ 2,760.000	¹⁾ 2,760.000			
	10,400.000	10,400.000	²⁾ 64,000.000	²⁾ 144,200.000	²⁾ 208,200.000	¹⁾ 112,096.000	¹⁾ 204,573.000	¹⁾ 316,669.000			

000130

Kapitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag: Österreichische Quote		
				Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
				1	2	3
D			Gemeinsame Angelegenheiten Österreich- Ungarns:			
	1		Kabinettskanzlei	1) 58.740		1) 58.740
	2		Liquidierendes Ministerium des Äußern		2) 825.665	2) 825.665
	3		Liquidierendes Kriegsministerium:			
	1		Heer		2) 9.699.870	2) 9.699.870
	2		Marine		2) 1.817.271	2) 1.817.271
	3		Heeres- und Marine-Lieferungen		2) 260.000.000	2) 260.000.000
	3a		Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden			
	4		Heeres- und Marine-Pensionen	1) 30.960.000		1) 30.960.000
			Titel 3 (Summe)	30.960.000	271.517.141	302.477.141
	4		Liquidierendes Gemeinsames Finanzmini- sterium	2) 462.967	2) 107.588	2) 570.555
	5		Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rech- nungshof		2) 45.459	2) 45.459
			Kapitel D (Summe)	31.481.707	272.495.853	303.977.560
E			Verschiedene Liquidationsausgaben:			
	1		Liquidierende Zentralstellen Österreichs:			
	1		Liquidierender Oberster Rechnungshof		2) 71.072	2) 71.072
	2		Liquidierendes Ministerium für Landesverteidigung		2) 1.912.798	2) 1.912.798
			Titel 1 (Summe)		1.983.870	1.983.870
	2		Verwaltungsausgaben Deutschösterreichs:			
			(Kückerjag aus der Liquidationsmasse)	1) 7.200.000		1) 7.200.000
	3		Liquidierende Kriegszentralen		2) 38.400.000	2) 38.400.000
	4		Sachdemobilisierung:			
	1		Liquidierende Kriegsbetriebe		2) 38.400.000	2) 38.400.000
	2		Liquidation der Kriegsgüter		2) 19.200.000	2) 19.200.000
			Titel 4 (Summe)		57.600.000	57.600.000

1) Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.

2) Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.

3) Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe			Kapitel	Titel	Paragraph
Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe			
K r o n e n											
4	5	6	7	8	9	10	11	12			
			3) 128.000	3) 57.000	3) 185.000	1) 186.740	1) 57.000	1) 243.740	D	1	
				3) 2.268.792	3) 2.268.792		1) 3.094.457	1) 3.094.457		2	
										3	
	5.000.000	5.000.000		37.533.544	37.533.544		52.233.414	52.233.414		1	
				1.218.510	1.218.510		3.035.781	3.035.781		2	
	300.000.000	300.000.000		220.000.000	220.000.000		780.000.000	780.000.000		3	
				7.500.000	7.500.000		7.500.000	7.500.000		3a	
	3.200.000	3.200.000	16.622.000	1.110.000	17.732.000	47.582.000	4.310.000	51.892.000		4	
	308.200.000	308.200.000	3) 16.622.000	3) 267.362.054	3) 283.984.054	1) 47.582.000	1) 847.079.195	1) 894.661.195			
			3) 10.330.400	3) 8.286.297	3) 18.616.697	1) 10.793.367	1) 8.393.885	1) 19.187.252		4	
				3) 417.834	3) 417.834		1) 463.293	1) 463.293		5	
	308.200.000	308.200.000	3) 27.080.400	3) 278.391.977	3) 305.472.377	1) 58.562.107	1) 859.087.830	1) 917.649.937			
				3) 357.017	3) 357.017		1) 428.089	1) 428.089	E	1	1
				3) 6.434.489	3) 6.434.489		1) 8.347.287	1) 8.347.287		2	
				3) 6.791.506	3) 6.791.506		1) 8.775.376	1) 8.775.376			
							1) 7.200.000	1) 7.200.000		2	
							1) 38.400.000	1) 38.400.000		3	
							1) 252.150.000	1) 252.150.000		4	
				3) 213.750.000	3) 213.750.000		1) 59.200.000	1) 59.200.000		1	
				3) 40.000.000	3) 40.000.000		1) 311.350.000	1) 311.350.000		2	
				3) 253.750.000	3) 253.750.000						

0000132

Kapitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag: Österreichische Krone		
				Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
				1	2	3
E	5		Beitrag an den Militärartagfond	1) 550.613		1) 550.613
	6		Österreichisch-ungarische Bank			
	7		Münzverlust		1) 14.400.000	1) 14.400.000
	8		Zinsen			
	9		Anderer Ausgaben		1) 240.000	1) 240.000
			Kapitel E (Summe)	550.613	119.823.870	120.374.483
			Kapitel A—E (Summe)	1.131.270.099	954.647.923	2.085.918.022

1) Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.

2) Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

000133

II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe			Kapitel	Titel	Paragraph
Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe			
K r o n e n											
4	5	6	7	8	9	10	11	12			
						1) 550.613		1) 550.613	E	5	
										6	
				2) 20,000.000	2) 20,000.000		1) 34,400.000	1) 34,400.000		7	
										8	
							1) 240.000	1) 240.000		9	
				2) 280,541.506	2) 280,541.506	1) 550.613	1) 400,365.376	1) 400,915.989			
	318,600.000	318,600.000	91,080.400	703,133.483	794,213.883	1,222,350.499	1,976,381.406	3,198,731.905			

38 000134

Kapitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag: Österreichische Quote		
				Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
				1	2	3
			XX. Liquidation.			
A			Staatschuld (Alt-)Österreichs	¹⁾ 607.350		¹⁾ 607.350
B			Liquidation der Staatsbahnen:			
	1		Eisenbahnreiffortschulden (Alt-)Österreichs			
	2		Wiener Stadtbahn			
	3		Haftpflicht	¹⁾ 24.000		¹⁾ 24.000
	4		Unfallversicherung			
	5		Wohlfahrtsseinrichtungen			
			Kapitel B (Summe)	¹⁾ 24.000		¹⁾ 24.000
C			Zivilpensionen (Alt-)Österreichs			
D			Gemeinsame Angelegenheiten Österreich- Ungarns:			
	1		Kabinettskanzlei			
	2		Liquidierendes Ministerium des Außern		²⁾ 9.158	²⁾ 9.158
	3		Liquidierendes Kriegsministerium:			
	1		Heer		²⁾ 62.231	²⁾ 62.231
	2		Marine			
	3		Heeres- und Marineleistungen			
	4		Heeres- und Marinepensionen			
			Titel 3 (Summe)		²⁾ 62.231	²⁾ 62.231
	4		Liquidierendes Gemeinsames Finanz- ministerium	²⁾ 8.794	²⁾ 387	²⁾ 9.181
	5		Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rech- nungshof		²⁾ 234	²⁾ 234
			Kapitel D (Summe)	²⁾ 8.794	²⁾ 72.010	²⁾ 80.804

¹⁾ Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.
²⁾ Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.
³⁾ Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

48 000135

II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe			Kapitel	Titel	Paragraph
Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe			
K r o n e n											
4	5	6	7	8	9	10	11	12			
						1) 607.350		1) 607.350	A		
									B	1	
										2	
						1) 24.000		1) 24.000		3	
										4	
										5	
						1) 24.000		1) 24.000			
									C		
									D	1	
							1) 9.158	1) 9.158		2	
				3) 407.697	3) 407.697		1) 469.928	1) 469.928		3	1
										2	
										3	
										4	
				3) 407.697	3) 407.697		1) 469.928	1) 469.928			
				3) 20.495	3) 20.495	1) 29.289	1) 387	1) 29.676		4	
				3) 33	3) 33	1) 33	1) 234	1) 267		5	
				3) 20.528	3) 407.697	3) 428.225	1) 29.322	1) 479.707	1) 509.029		

000136

Kapitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 einschließlich I. Nachtrag: Österreichische Quote		
				Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
				1	2	3
E			Verschiedene Liquidationseinnahmen:			
	1		Liquidierende Zentralstellen (Alt-)Öster- reichs:			
		1	Liquidierender Oberster Rechnungshof			
		2	Liquidierendes Ministerium für Landesverteidigung		2) 26.400	2) 26.400
			Titel 1 (Summe)		2) 26.400	2) 26.400
	2		Verwaltungseinnahmen Deutschösterreichs: (Abfuhr an die Liquidationsmasse)		1) 4,320.000	1) 4,320.000
	3		Liquidierende Kriegszentralen		2) 2,400.000	2) 2,400.000
	4		Sachdemobilisierung:			
		1	Liquidierende Kriegsbetriebe		2) 4,800.000	2) 4,800.000
		2	Liquidation der Kriegsgüter		2) 52,800.000	2) 52,800.000
			Titel 4 (Summe)		2) 57,600.000	2) 57,600.000
	5		Militärartage			
	6		Österreichisch-ungarische Bank, Anteil am Reingewinn			
	7		Münzgewinn			
	8		Zinsen aus mobilem Staatsvermögen	1) 1,733.520	1) 5.760	1) 1,739.280
	9		Anderer Einnahmen		1) 24.000	1) 24.000
			Kapitel E (Summe)	1) 1,733.520	1) 64,376.160	1) 66,109.680
			Kapitel A—E (Summe)	2,373.664	64,448.170	66,821.834

1) Für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920.

2) Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.

3) Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

000137

II. Nachtrag			III. Nachtrag			Summe			Kapitel	Titel	Paragraph
Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe			
K r o n e n											
4	5	6	7	8	9	10	11	12			
										E	1
				3) 13.390	3) 13.390		1) 39.790	1) 39.790			2
				3) 13.390	3) 13.390		1) 39.790	1) 39.790			
							1) 4,320.000	1) 4,320.000			2
							1) 2,400.000	1) 2,400.000			3
				3) 80,550.000	3) 80,550.000		1) 85,350.000	1) 85,350.000			4
				3) 200,000.000	3) 200,000.000		1) 252,800.000	1) 252,800.000			2
				3) 280,550.000	3) 280,550.000		1) 338,150.000	1) 338,150.000			
											5
											6
											7
							1) 1,733.520	1) 5.760	1) 1,739.280		8
							1) 24.000	1) 24.000			9
				3) 280,563.390	3) 280,563.390	1) 1,733.520	1) 344,939.550	1) 346,673.070			
			3) 20.528	3) 280,971.087	3) 280,991.615	1) 2,394.192	1) 345,419.257	1) 347,813.449			

000138

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Kultusamt, Unterstaatssekretär Miklas,

(Sicherstellung der Mittel zur Aufbesserung der Bezüge und Pensionen der Organe evangelischer Kirchengemeinden und Schulen und zur Gewährung von Teuerungszuwendungen an dieselben und deren Hinterbliebene).

Mit dem Gesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 VI. Hauptstück über die Regelung von Ruhe(Versorgungs-)genüssen der katholischen Seelsorger und Teuerungszuwendungen an dieselben wurde für eine Aufbesserung der Pensionen der katholischen Seelsorgegeistlichkeit sowie für die Gewährung von Teuerungszuwendungen an dieselbe insolange, als die Staatsangestellten Teuerungszulagen erhalten, und zwar mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1920 Vorsorge getroffen.

Mit dem weiteren Gesetze vom 22. März 1920 St. G. Bl. Nr. 147 wurden Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenüssen der katholischen Seelsorger mit Rechtswirksamkeit vom 1. März 1920 festgesetzt, eine Regelung, welche sich als Analogie zu dem Gesetze vom 22. März 1920 St. G. Bl. Nr. 134 über die Ergänzung des Besoldungsübergangsgesetzes der Staatsangestellten darstellt.

Die bisherigen Massnahmen dieser Art in Bezug auf die katholische Kirche lösten stets auch eine parallele Aktion für die evangelische Seelsorgegeistlichkeit und die im Dienste evangelischer Gemeinden stehenden Lehrer und deren

000139



Hinterbliebenen aus; so ist insbesondere anlässlich des Gesetzes vom 19. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596 über die Kongruenergänzung der katholischen Geistlichkeit auf Grund eines Beschlusses des Kabinettsrates vom 12. Dezember 1919 für den analogen Zweck den evangelischen Gemeinden ein Betrag von jährlich 350.000 K zur Verfügung gestellt worden.

Für die evangelische Kirche, deren materielle Dotierung aus staatlichen Mitteln sich auf den § 20 des kais. Patentgesetzes vom 11. April 1861 R. G. Bl. Nr. 41 gründet, kommen die Umstände, welche die eingangs erwähnten Gesetze zeitigten, in ebenso schwerwiegenden Masse in Betracht, wie sie sich hinsichtlich des katholischen Klerus geltend machen, und es ist nur ein Gebot der Billigkeit, dass in diesem Zusammenhang gleichwie in früheren analogen Fällen auch für die Aufbesserung der Bezüge und Pensionen der Funktionäre der evangelischen Kirche sowie für die Sicherung von Teuerungsmassnahmen für dieselben vorgesorgt werde.

Nach dem Verhältnisse der letzten Zuwendungen für katholische und für evangelische Kultuszwecke wäre in Ansehung des durch das erstbezogene Gesetz bedingten Mehraufwandes für die katholische Kirche jener für evangelische Kultuszwecke mit jährlich 50.000 K zur Aufbesserung der Ruhe und Versorgungsgenüsse und derzeit mit jährlich 790.000 K zur Ermöglichung von Teuerungsmassnahmen festzusetzen, wobei bemerkt wird, dass letzterer Betrag in gleichem Verhältnisse wie die analogen Zuwendungen für die in ^{Staatsangestellten} Zukunft einer entsprechenden Steigerung, eventuell einem Abbau unterworfen wäre. Für die Bereitstellung des sich nach Analogie des Gesetzes vom 22. März 1920 St. G. Bl. Nr. 147 betreffend die Einkommenszuschläge der katholischen Geistlichkeit ergebenden Aufwandes für die evangelische Kirche erscheint ein weiterer Betrag von 300.000 K jährlich erforderlich. Die bezüglichen Mittel werden pro 1920/21 im Voranschlag ein-

gestellt und pro 1919/20 werden sie in den Nachtrag zum
Präliminar aufgenommen. Das Staatsamt für Finanzen hat dieser
Massnahme zugestimmt.

Ich stelle schin den

A n t r a g:

der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass diese Beträge für die
bezeichneten Zwecke zur Verfügung gestellt werden und zwar
das vorbezeichnete Erfordernis für Teuerungsmassnahmen unter
den beantragten Modalitäten und nur für insolange, als die
Staatsangestellten Teuerungszulagen erhalten.



000141